

Entwicklungsprojekt **4.2.418**

Evaluation der Erprobungsverordnung "Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel"

Abschlussbericht

Dr. Silvia Annen
Manfred Zimmermann

Laufzeit I-13 bis IV-14

Bonn, Februar 2015

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2418
E-Mail: annen@bibb.de

www.bibb.de

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze.....	3
2. Ausgangslage und Aufgabenstellung	4
2.1 Hintergrund	4
2.2 Auftrag und Ziele der Evaluierung.....	6
3. Methodisches Vorgehen	9
3.1 Forschungsdesign und Operationalisierung der Erhebungen	9
3.2 Teilerhebungen und erreichte Stichproben	10
4. Zusammenfassung der Ergebnisse	18
4.1 Ergebnisse der Evaluation zur Erprobungsverordnung von 2009	21
4.2 Ergebnisse zu den weiteren Evaluationsfragen der Weisung	34
4.3 Sonstige Ergebnisse der Untersuchungen.....	68
4.4 Überlegungen bezüglich Eignung und Funktionalität der GAP als Prüfungsform für duale Ausbildungsberufe ("Kriterienkatalog")	74
5. Zielerreichung.....	79
6. Empfehlungen, Transfer, Ausblick	79
Literaturverzeichnis.....	83
Mitglieder des Projektbeirats	86

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau im Einzelhandel ist zum 1. Juli 2009 mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2015 in Kraft getreten. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat von I/2013 bis IV/2014 eine Evaluierung dieser Erprobungsverordnung durchgeführt. Gemäß § 2 der oben genannten Verordnung sind insbesondere die Einbeziehung der Wahlqualifikation "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" in die Ausbildung und Prüfung des Ausbildungsberufes, die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen als geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf sowie Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung zu evaluieren.

Konkretes Ziel der Untersuchung ist die Sammlung und Bewertung von Informationen über die erprobten abweichenden Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in dem oben genannten Beruf. Auf diesem Wege wurden Erkenntnisse für eine Entscheidung darüber gewonnen, ob die Erprobungsverordnung in Dauerrecht überführt werden soll und welche Modifikationen in diesem Fall vorzunehmen sind. Konkrete Hinweise hierzu finden sich im Kapitel 6 dieses Abschlussberichtes.

Das Methodenkonzept der Evaluierung besteht aus verschiedenen Teilanalysen, die Informationen zu den Forschungsfragen aus unterschiedlichen Perspektiven bieten und sind von unterschiedlichen Akteursgruppen der Berufsausbildung und des Prüfungsgeschehens im genannten Beruf zu generieren. Zur Informationsgewinnung werden spezielle empirische Erhebungen durchgeführt, vor allem qualitative Leitfadeninterviews mit Vertretern aus Betrieben, Berufsschulen und den zuständigen Stellen sowie mit ehemaligen Prüflingen; diese werden in erweiterter Form mit quantitativ angelegten schriftlichen Befragungen dieser Gruppen fortgeführt; sodann werden teilnehmende Beobachtungen bei mündlichen Prüfungen (Fallbezogenes Fachgespräch) durchgeführt; schließlich werden die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus beiden Teilen der gestreckten Abschlussprüfung ausgewertet. Dieser Bericht enthält alle zentralen Ergebnisse des Evaluierungsprojektes sowie die für die weitere Ordnungsarbeit relevanten Empfehlungen, die sich hieraus ableiten lassen.

2. Ausgangslage und Aufgabenstellung

2.1 Hintergrund

Das Konzept der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP) in der dualen Berufsausbildung wird seit 2002 angewendet. Hierbei wird die Abschlussprüfung nicht in Form einer Gesamtprüfung am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt, sondern sie findet in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen statt. Hierbei sind beide Prüfungsteile als integrale Bestandteile einer einzigen Abschlussprüfung zu sehen, d.h. Teil 1 der GAP fungiert nicht als Vor- oder Zwischenprüfung. In diesem Sinne werden in den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP jeweils eigenständige Elemente der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits abschließend geprüft, die deshalb im weiteren Verlauf der Ausbildung bzw. der Prüfung in Teil 2 der GAP keinen eigenständigen Gegenstand mehr bilden können.

Vorreiter in der Erprobung dieser neuen Prüfungsstruktur waren gewerblich-technische Ausbildungsberufe. Dies geschah zuerst auf Grundlage experimenteller, d.h. befristet gültiger Ausbildungsordnungen, wobei für einige dieser Berufe die Gestreckte Prüfung inzwischen als Regelform angewandt wird. Durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 (BBiG-2005¹) ist es nun auch möglich, die Gestreckte Prüfung als reguläre Prüfungsform ohne vorherige Erprobungsphase in eine Ausbildungsordnung zu integrieren.

Mit der Einführung der GAP in die Ausbildungsordnung des Berufs "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" ab 2009 hat der Verordnungsgeber diese Innovation nun erstmals in den kaufmännischen Ausbildungsbereich übertragen.² Dies geschah auch in diesem Falle zuerst zur Erprobung sowie befristet, um zunächst die Praxistauglichkeit zu evaluieren. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Evaluation soll entschieden werden, ob die Regelung funktional ist und in Dauerrecht überführt wird. Darüber hinaus hat die GAP-Einführung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" Pilotcharakter für die berufsbildungspolitische Entscheidung, ob und inwieweit sich diese Prüfungsform für weitere kaufmännische Ausbildungsberufe bzw. für die Ausbildungsberufe des Handels eignet.

Neuordnung der Einzelhandelsberufe 2004

Die Einführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" erfolgte fünf Jahre nach einer umfassenden Modernisierung der beiden großen Einzelhandelsberufe "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und "Verkäufer/-in" im Jahr 2004. Mit der Ausbildungsordnung von 2004³ haben das Ausbildungsbild sowie die Ausbildungs- und Prüfungselemente im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" viele ihrer wesentlichen, heute noch gültigen Formen erhalten:

1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931).

2 Zeitgleich wurde die Gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Musikfachhändler/-in" und somit in einem weiteren kaufmännischen Beruf eingeführt, ebenfalls zuerst im Rahmen einer Erprobungsverordnung. Diese Innovation wurde parallel zur vorliegenden Untersuchung evaluiert.

3 Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 16. Juli 2004 (BGBl I, S. 1806 ff).

- Der Fokus des Ausbildungsberufsbildes und der Prüfung auf ein »in Breite und Tiefe ausreichendes Sortiment« (das bis dahin in 20 sortimentspezifische »Fachbereiche« aufgeteilt⁴ war) wurde reduziert zugunsten einer stärkeren Orientierung auf Qualifikationsbereiche, die im gesamten Einzelhandel eher Querschnittsfunktion haben. Diese Struktur bildete sich auch im Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht ab, in dem die früheren "Lerngebiete" (Warenverkaufskunde, Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Datenverarbeitung) nun durch 14 "Lernfelder" abgelöst wurden, die ebenfalls Querschnittsaspekte der Berufstätigkeit im Einzelhandel abbilden, dabei jedoch einen engen Bezug zu Warenkenntnissen aufgaben.
- Mit der Einführung eines Bausteinsystems von Wahlqualifikationseinheiten im Ausbildungsberufsbild (neben Pflichtqualifikationseinheiten) wurden für unterschiedlich gelagerte berufliche Tätigkeitsbedingungen in den Betrieben flexibel nutzbare Elemente eingeführt.
- Das bis dahin (seit 1968) für den Einzelhandel gültige Strukturmodell einer Stufenausbildung nach § 26 BBiG-2002⁵ mit den Abschlüssen "Verkäufer/-in" nach zweijähriger sowie "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" nach dreijähriger Ausbildung wurde zu einem gemeinsamen Ausbildungsmodell zusammengefasst, das seither in den ersten beiden Ausbildungsjahren identische Inhalte vorsieht. Dies sollte vor allem die Möglichkeit zum "Durchstieg" nach Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes "Verkäufer/-in" in das dritte Ausbildungsjahr des Berufes "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" verbessern.⁶
- Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, im dritten Ausbildungsjahr die Qualifikationseinheit "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" ergänzend zu vermitteln. Sie konnte zwar nicht Teil der Abschlussprüfung werden, die Kammern konnten jedoch eine Zusatzprüfung anbieten (§ 44 BBiG-2002 bzw. später § 49 i.V.m. § 9 BBiG-2005). Mit der Erprobungsverordnung-2007 für den Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"⁷ wurde diese Qualifikationseinheit dann als achte in den Kreis der Wahlqualifikationseinheiten aufgenommen, jedoch erst probeweise.

Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) in der Erprobung seit 2009

Im Jahr 2009 erfolgte die aktuell gültige Neufassung der Ausbildungsordnung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel".⁸ Sie sieht die Erprobung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in Form der GAP vor (§ 1) und damit einhergehend die Neustrukturierung der fünf Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung (§§ 6-7) sowie die daran angepassten Gewichtungs- und Bestehensregelungen der fünf

4 Vgl. § 3, Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel. Vom 14. Januar 1987, Bundesanzeiger Nr. 73a vom 15. April 1987, S. 4.

5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der Fassung der Änderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).

6 Vgl. Rainer Brötz / Henrik Schwarz (2004): Flexibilisierung der beruflichen Ausbildung bzw. Stufenausbildung und Modularisierung – Positions- und Thesenpapier für die Expertenanhörung zur Reform der beruflichen Bildung im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW am 5. Oktober 2004, S. 4. (Internet-Ressource: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/FlexibilStufenausbModularisierung_Expertenhearing_5.10.2004.pdf).

7 Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 4. September 2007 (BGBl. I, S. 2270 ff).

8 Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 24. März 2009, BGBl. I, S. 671 ff.

Prüfungsbereiche (§ 8). Das Kernelement der ErprobungsVO bildet demnach die gestreckte Abschlussprüfung (GAP), d.h. eine Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen (1 und 2), wobei Teil 1 der Abschlussprüfung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll (§ 6).

Gleichzeitig wurde mit der Einführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" die Verzahnung zum Ausbildungsberuf "Verkäufer/-in" noch enger ausgestaltet, indem nun identische Strukturen in den schriftlichen Prüfungsanforderungen für Teil 1 der GAP "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" gelten. Diese klaren, einheitlichen Prüfungsstrukturen sollen den Übergang nach Abschluss des zweijährigen Verkäufer-Berufes in das dritte Ausbildungsjahr als "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" begünstigen.

Die Erprobung der Verordnung begann laut ErprobungsVO mit dem 1. Juli 2009 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2015 (§ 11). Die Erfahrungen, die in der Praxis der Berufsausbildung bei den unterschiedlichen Akteursgruppen (Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Auszubildenden bzw. Prüflingen, zuständigen Stellen) mit der GAP gemacht werden, sind zentraler Gegenstand der vorliegenden Evaluation. Auf diesem Wege sollten Erkenntnisse für eine Entscheidung gewonnen werden, ob die Erprobungsverordnung in Dauerrecht überführt werden soll und ob bzw. welche Modifikationen in diesem Fall vorzunehmen sind.

Träger der Untersuchung war das BIBB. Mit der Durchführung und Analyse der empirischen Erhebungen war das Forschungsbüro ConLogos Dr. Vock (Erfurt) beauftragt. Die Evaluierung wurde von einem Projektbeirat begleitet, dem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Kultusministerkonferenz (KMK) vertreten durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK), des Handelsverbandes Deutschland e.V. (HDE), der Gewerkschaft ver.di sowie der Universität Erlangen-Nürnberg angehörten.

2.2 Auftrag und Ziele der Evaluierung

Das BIBB hat vom BMWi Ende 2012 die Weisung erhalten, die in der o.g. Erprobungsverordnung für die Berufsausbildung im Einzelhandel benannten Gegenstände zu evaluieren. Mittels wissenschaftlich fundierter Erhebungen und Analysen sollte eine zuverlässige Erkenntnisgrundlage geschaffen werden, auf der eine Entscheidung getroffen werden kann, ob die Erprobungsverordnung in der vorliegenden Form in Dauerrecht überführt werden soll oder ob ggf. Modifikationen an einzelnen ihrer Bestimmungen vorzunehmen sind.

Die übergeordnete Fragestellung der Evaluation lautete demnach: Wurden die Ziele erreicht, die mit Inkraftsetzung der Erprobungsverordnung anvisiert wurden?⁹ Hieraus leiteten sich für den Evaluierungsauftrag die zentralen Aufgabenstellungen ab zu untersuchen, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf darstellt. Insbesondere waren

9 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Bundesinstitut für Berufsbildung / AB 4.2 – Dr. Silvia Annen: Leistungsbeschreibung zur Vergabe der Aufträge ... Los 1: Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes "Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel", Bonn, 15. März 2013.

- Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung sowie
- die Einbeziehung der Wahlqualifikation "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" zu evaluieren.

Der Evaluierungsauftrag hatte folgende weitere Aspekte zum Gegenstand:

- Überprüfung des Strukturmodells mit Pflicht- und Wahlqualifikationsbausteinen,
- Bewertung der Relevanz der einzelnen Wahlqualifikationsbausteine,
- Bewertung des Wahlbausteins "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" in Ausbildung und Prüfung im Vergleich zu den anderen Wahlqualifikationsbausteinen,
- Durchführung der warenkundlichen Ausbildung,
- Darstellung der Relevanz vorhandener Durchstiegsmöglichkeiten, insbesondere für Verkäufer/Verkäuferinnen nach § 7 bzw. § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in der Fassung der ersten Änderungsverordnung,
- grundsätzliche Eignung der gestreckten Abschlussprüfung für den kaufmännischen Bereich,
- Auswirkungen der gestreckten Abschlussprüfung auf den kaufmännischen Bereich,
- Auswirkungen der gestreckten Abschlussprüfung auf (a) die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte für die Betriebe, (b) die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen sowie (c) den Prüfungsaufwand,
- Darstellung der Vor- und Nachteile beider Prüfungsformen.

Aus den Erkenntnissen, die bei der Evaluierung gewonnen werden, sollte schließlich ein "Kriterienkatalog für die gestreckte Abschlussprüfung" erstellt werden.

Anhand dieser Zielstellungen wurde eine Reihe konkreter Forschungsfragen für die praktische Umsetzung der Evaluierung abgeleitet (Übersicht 1.1). Des Weiteren wurden die einzelnen Forschungsfragen im Hinblick auf die jeweils angesprochenen Untersuchungsdimensionen konkretisiert und im Vorfeld der Evaluation erste Arbeitshypothesen entwickelt.¹⁰ Diese Elemente dienten im weiteren Verlauf der Evaluierung als Orientierungsgrundlage für das Forschungsdesign bzw. die einzelnen Datenerhebungen, Auswertungen und Analysen.

Übersicht 1.1

Forschungsfragen zur Evaluierung der Erprobungsverordnung "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"

GAP
<ul style="list-style-type: none">- Eignet sich die GAP als Prüfungsform für die Branche (Handel)?- Welche Auswirkungen hat die GAP auf die Gestaltung der betrieblichen Ausbildung?- Welche Auswirkungen hat die GAP auf die Gestaltung der berufsschulischen Ausbildung?- Welche Auswirkungen hat die GAP auf die Ausbildungsergebnisse (Output-Qualität)?- Welche Auswirkungen hat die Strukturierung in gestreckter Form auf die Abschlussprüfung?- Welchen Nutzen hat die GAP für die Betriebe?

10 Silvia Annen/Isabelle Noack (März 2013): Entwicklungsprojekt 4.2.418, Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes "Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel" – Projektbeschreibung, Bonn. (Internet-Ressource: http://www2.bibb.de/tools/fodb/pdf/at_42418.pdf).

GAP
<ul style="list-style-type: none">- Fördert die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung den Durchstieg von der Verkäufer-Ausbildung in das dritte Ausbildungsjahr der Kaufleute im Einzelhandel?- Werden im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung tatsächlich berufliche Handlungskompetenzen abgeprüft?- Welche Auswirkungen hat die GAP auf die Auszubildenden?- Eignen sich die Strukturen, die Inhalte sowie die Gewichtung von Teil 1 und 2 der gestreckten Abschlussprüfung für die Branche (Handel)?- Worin liegen die Vorteile und die Nachteile der gestreckten Abschlussprüfung gegenüber der Prüfung in Form einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung?- Eignet sich die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung für den kaufmännischen Bereich insgesamt?
Wahlqualifikationseinheiten
<ul style="list-style-type: none">- Welche Auswirkungen hat das Strukturmodell der Pflicht- und Wahlqualifikationseinheiten auf die Gestaltung der betrieblichen Ausbildung?- Welche Relevanz haben die einzelnen Wahlqualifikationseinheiten?
Weitere Aspekte der Evaluation (Durchstiegsmöglichkeiten, warenkundliche Ausbildung, Änderungsbedarf)
<ul style="list-style-type: none">- Wie werden die Durchstiegsmöglichkeiten für ausgebildete Verkäufer/-innen, das 3. Ausbildungsjahr der Ausbildung zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel im Anschluss an ihre Ausbildung zu absolvieren, in der Praxis genutzt?- Wie erfolgt die warenkundliche Ausbildung derzeit und wie zufriedenstellend ist diese Situation?- Welche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche bezüglich der Ausbildungsordnung gibt es?- Welche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche bezüglich des Rahmenlehrplans gibt es?- Wie passen die Verordnung und der Rahmenlehrplan zusammen?

© Bundesinstitut für Berufsbildung (2013) / Leistungsbeschreibung zum Evaluierungsauftrag Los 1

3. Methodisches Vorgehen

3.1 Forschungsdesign und Operationalisierung der Erhebungen

Für die empirischen Erhebungen wurde ein Forschungsansatz mit mehreren Ebenen verfolgt. Die zur Beantwortung der Forschungsfragen benötigten Daten waren danach aus unterschiedlichen Informationsquellen zu gewinnen, wofür jeweils angepasste Erhebungsverfahren und -instrumente zu entwickeln waren; dabei wurden zahlreiche Forschungsfragen in mehreren Teilerhebungen angesprochen.

Die dadurch entstandene Forschungsmatrix zeigt Übersicht 2.1. Diese Struktur ermöglichte einerseits, Informationen aus den verschiedenen Perspektiven zu gewinnen, mit denen die Akteure die Berufsausbildung und die GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" (KiE) wahrnehmen. Andererseits erlaubte dieser Ansatz, die Informationsgewinnung von einem anfangs eher explorativen Charakter hin zu einem geschlossenen und standardisierten Datenkonzept schrittweise zu konkretisieren.

Übersicht 2.1

Informationsgewinnung in der Forschungsmatrix aus Erhebungsmethoden und Quellen

Methoden	Quellen	Operationalisierung der Erhebungen	Erfassung, Aufbereitung und Auswertung
Leitfadeninterviews	Experten/Expertinnen: - Vertreter/-innen Ausbildungsbetriebe - Berufsschulvertreter/-innen - ehemalige Prüflinge - IHK-Vertreter/-innen	4 Interviewleitfäden mit übergreifenden und zielgruppenspezifischen Fragestellungen	- Tonaufzeichnung - Transkription - Codierung in MaxQDA - inhaltsanalytische Auswertung
Teilnehmende Beobachtungen	mündliche Prüfungen (Fallbezogenes Fachgespräch) nach § 7 (4) und § 8 (3) Erprobungs-VO	- Beobachtungsbogen mit Struktur- und Prozessmerkmalen der Prüfung - Sammlung von in Prüfung verwendeten Materialien	- Protokollierung - Quantitative Auswertung - Qualitative Auswertung
Dokumentenanalyse	- Schriftliche Prüfungsaufgaben aus Teil 1 und Teil 2 der GAP - Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (AkA)-Prüfungskatalog - AkA-Zuordnungstabellen	- Erstellung Merkmalsliste zur deskriptiven Erfassung der Prüfungsaufgaben - Abgleich der Prüfungsaufgaben mit AkA-Prüfungskatalog	- Datenerfassung mit Kategorisierung - Deskriptive Auswertung - Analyse des Bezugs zu Berufsbildpositionen und Lernfeldern (Ausbildungsjahren)
Quantitative Datenerhebungen	- Ausbildungsbetriebe - Einzelhandelsbetriebe - Unternehmenszentralen (Einzelhandelsketten) - Berufsschulen - Aktuelle Prüflinge in - Teil 1 der GAP sowie AP-Verkäufer - Teil 2 der GAP - Prüferinnen und Prüfer - Zuständige Stellen	- Schriftliche Befragungen - sieben zielgruppenspezifische Fragebögen mit - übergreifenden und zielgruppenspezifischen Fragestellungen - überwiegend standardisierten (geschlossenen) Fragen, teilweise auch offene Fragen	- Befragungswege: - bei Prüfung (Prüflinge) - postalisch (andere Zielgruppen) - Elektronische Datenerfassung - Statistische Auswertung

Darstellung: ConLogos Dr. Vock (2014)

Die Operationalisierung der Forschungsfragen in den einzelnen Teilerhebungen sowie die einzelnen Erhebungsinstrumente (Fragebögen, Erhebungsbögen usw.) wurden als Entwurfsversion jeweils auch den Mitgliedern des Projektbeirats zugeleitet; einzelne Rückmeldungen aus diesem Gremium wurden eingearbeitet.

Triangulation im Forschungsdesign

Der Mix unterschiedlicher empirischer Ansätze wirkte der Gefahr entgegen, in eine selektive Wahrnehmung des Untersuchungsgegenstandes zu geraten, da jede Vorgehensweise zur Datenerhebung und -analyse üblicherweise eine eigene methodische Verzerrung mit sich bringt ("Methoden-Triangulation"). Sodann konnten die aus den Teilerhebungen mit verschiedenen methodischen Ansätzen gewonnenen Daten und Informationen einer kritischen Gegenüberstellung unterzogen werden, was die Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse weiter erhöhte ("Daten-Triangulation"). Schließlich trug der enge inhaltliche Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wie auch die Kommunikation mit den Mitgliedern des Projektbeirates dazu bei, die Methodenentwicklung sowie die Interpretation von Einzelergebnissen kritisch zu hinterfragen und teilweise auch neue Aspekte in den Forschungszusammenhang einzuspeisen ("Forscher-Triangulation").

3.2 Teilerhebungen und erreichte Stichproben

Leitfadeninterviews

Den Ausgangspunkt der Erhebungen bildeten qualitative Leitfadeninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Akteursgruppen, die an Ausbildung und Prüfung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" mitwirken. In diesem Rahmen wurde mit Vertreter(inne)n der zuständigen Stellen (nur IHKn), KiE-Ausbildungsbetriebe, kaufmännischen Berufsschulen sowie mit KiE-Prüflingen bzw. jungen KiE-Fachkräften (kurz nach Berufsabschluss) gesprochen.

Insgesamt wurden 22 Interviews mit zusammen 23 Gesprächspartner(inne)n geführt; von den Gesprächspartner(inne)n der Ausbildungsbetriebe und der Berufsschulen waren die meisten auch in einem KiE-Prüfungsausschuss tätig, brachten also auch ein ausgeprägtes Verständnis für die Fragestellungen der GAP mit (Tabelle 2.1). Die Interviews wurden elektronisch aufgezeichnet¹¹ und von einem professionellen Schreibbüro als Unterauftragnehmer transkribiert. Die Interviews dauerten im Mittel 53 Minuten.

11 Den Gesprächspartner(inne)n wurde von ConLogos eine Erklärung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit übergeben, sie selbst gaben ihre Zustimmung zur Aufzeichnung des Interviews und zur anonymen Auswertung der Informationen ebenfalls schriftlich ab.

Tabelle 2.1

Durchführung der Leitfadeninterviews

Akteursgruppe	Interviews		Gesprächspartner/-innen	
	Vorgabe	Geführt	Anzahl	davon als Prüfer/-in tätig
IHK-Vertreter/-innen	5	6	6	–
Vertreter/-innen der KiE-Ausbildungsbetriebe	5	6	6	4
Vertreter/-innen kaufmännischer Berufsschulen	5	5	6	5
KiE-Prüflinge / -Fachkräfte	5	5	5	–
Gesamt	20	22	23	9

Quelle: Eigene Erhebungen / ConLogos Dr. Vock (2014)

Für die weitere Auswertung der Informationen wurden die Texte anhand eines abgestimmten Kategoriensystems codiert und in einem Textanalysesystem (MAXQDA) abgelegt. Das Kategoriensystem bestand aus 15 übergeordneten Themenbereichen mit insgesamt 70 Codes zu unterschiedlichen Aspekten, die im Kontext der KiE-Berufsausbildung vor dem Hintergrund der GAP relevant sind. Insgesamt wurden die Informationen des Textkorpus aus den 22 geführten Interviews mit insgesamt 1.258 Codings (Zuordnung von Textstellen zu Codes, wobei auch Mehrfachcodierungen auftreten können) erschlossen.

Teilnehmende Beobachtung an mündlichen Abschlussprüfungen

Wie im Forschungsdesign vorgesehen, wurde die Durchführung des mündlichen Teils der GAP (Fallbezogenes Fachgespräch) anhand konkreter KiE-Prüfungsfälle exemplarisch beobachtet und dokumentiert. Bei 20 IHKn wurden insgesamt 22 KiE-Prüfungsfälle beobachtet, bei denen 17 Erstprüfungen, zwei Wiederholungsprüfungen (§ 8, Absatz 3 ErprobungsVO) und drei mündliche Ergänzungsprüfungen durchgeführt wurden. (Tabelle 2.2). Darüber hinaus konnte eine Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" beobachtet werden. Zur Dokumentation der Strukturen und Ereignisse wurde ein spezieller Erfassungsbogen entwickelt, mit dem die Informationen der Teilnehmenden Beobachtungen zum Teil in qualitativer Form, zum Teil auch in standardisierter Form festgehalten werden konnten.

Tabelle 2.2

Durchführung Teilnehmender Beobachtungen bei mündlichen KiE-Prüfungen (Fallbezogenes Fachgespräch)

Prüfungstermine	In Erhebung involvierte IHKn	Beobachtete Prüfungen, davon			
		Insgesamt	Erstprüfung	mündliche Ergänzungsprüfung	Wiederholungsprüfung
Sommer 2013	6	6	6	0	0
Winter 2013/2014	11	11	7	2	2
Sommer 2014	3	4	3	1	0
Gesamt	20	21	16	3	2

Quelle: Eigene Erhebungen / ConLogos Dr. Vock (2014)

Dokumentenanalyse

In einer Dokumentenanalyse wurden schriftliche Prüfungsaufgaben für die KiE-Abschlussprüfung aus Teil 1 und Teil 2 der GAP ausgewertet. Hierfür wurden die KiE-Prüfungsaufgaben aus den Durchgängen Sommer 2012, Winter 2012/13 und Sommer 2013 einbezogen. Ergänzend wurden die Aufgaben der schriftlichen Prüfung vom Sommer 2009 betrachtet; diese Aufgaben dienten als weitere Vergleichsbe-

ne, da zu diesem Zeitpunkt die Prüfung noch unter den Bedingungen der früheren Ausbildungsordnungen, die 2004 und 2007 erlassen worden waren, abgehalten wurde. Folgende Fragen standen im Zentrum der Dokumentenanalyse.

- a) Prüfungsergebnisse: Welche statistischen Veränderungen der Prüfungsergebnisse lassen sich bei den jeweils gültigen Ausbildungsordnungen (2004, 2007, 2009) feststellen?
- b) Strukturformen: Welche Strukturmerkmale kennzeichnen Aufbau, Inhalt und Erwartungshorizont der schriftlichen Prüfungsaufgaben?
- c) Curriculare Treffsicherheit: Greifen die schriftlichen Prüfungsaufgaben in Teil 1 der GAP nur auf Ausbildungsinhalte zurück, die gemäß Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu vermitteln sind?
- d) Kompetenzformen: Welchen Bezug haben die schriftlichen Prüfungsaufgaben zur beruflichen Handlungskompetenz, die das Berufsbild von Kaufleuten im Einzelhandel prägt?
- e) Warenkenntnisse: Welchen Bezug stellen die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu speziellen, einzelhandelsrelevanten Warenkenntnissen her?

Hierfür wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Den Kern bildeten die Original-Prüfungsaufgaben zur IHK-Abschlussprüfung in den schriftlich zu absolvierenden Prüfungsbereichen im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" der o.g. Prüfungstermine.
- Für die GAP-Prüfungen die "Lösungserläuterungen zur Abschlussprüfung" und der "Prüfungskatalog für die IHK-Abschlussprüfung"; diese Unterlagen sind beim U Form-Verlag (Solingen) erhältlich (<http://www.u-form-shop.de>).
- Für die drei untersuchten GAP-Prüfungstermine sowie den Prüfungstermin "Sommer 2009" konnten die Zuordnungstabellen der Aka bei der IHK Nürnberg genutzt werden, die in Form einer Konkordanzliste einen direkten Bezug zwischen den einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben und den hierfür jeweils inhaltlich zugehörigen Positionen im IHK-Prüfungskatalog herstellen.¹²
- Des Weiteren wurden die IHK-Prüfungskataloge gemäß der Ausbildungsordnung von 2009 bzw. 2004 sowie die vom BIBB erstellte Zuordnungstabelle zwischen Berufsbildpositionen des Ausbildungsrahmenplans (ARP) und Lernfeldern des Rahmenlehrplans (RLP) (AO-2009) verwendet, um die Prüfungsaufgaben den beiden Curricula (ARP, RLP) inhaltlich zuordnen zu können.
- Zur Ergänzung der Auswertungen wurden die Prüfungsaufgaben zur KiE-Abschlussprüfung vom Sommer 2009 (AO-2004) und die Prüfungsaufgaben zur Abschlussprüfung Verkäufer/-in für den Zeitpunkt Sommer 2013 ebenfalls herangezogen.

12 Für die Überlassung dieser Unterlagen ist der Aka – Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu danken, namentlich Herrn Ludwig Amann und Herrn Dr. Wolfgang Vogel, die die Erhebungen für diese Teiluntersuchung mit großem Entgegenkommen unterstützt haben.

Außerdem wurden in die Dokumentenanalyse die Datengrundlagen aus der DIHK-Prüfungsstatistik zu den Berufen "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und „Verkäufer/-in" für die Prüfungstermine Sommer 2009 bis Sommer 2013 einbezogen. (<http://pes.ihk.de>).

Quantitative Erhebungen

Schließlich wurden die fünf wichtigsten Akteursgruppen der KiE-Berufsausbildung

- Auszubildende bzw. -Prüflinge in Teil 1 und Teil 2 der GAP,
- Ausbildungsbetriebe,
- kaufmännische Berufsschulen,
- Prüfer/-innen in KiE-Prüfungsausschüssen und
- Industrie- und Handelskammern

schriftlich befragt.

Die Fragebögen waren inhaltlich auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten, enthielten jedoch teilweise identische bzw. sachlich gleichgelagerte Fragestellungen, die Quervergleiche zwischen den Akteursgruppen ermöglichen sollten. Überwiegend wurden die Informationen in standardisierter Form abgefragt (geschlossene Fragen). An manchen Punkten wurde den Befragten jedoch auch die Möglichkeit gegeben, sich mit Freitextangaben in qualitativer Form zu äußern; diese Angaben wurden im Zuge der Auswertung qualitativ analysiert und zu Kategorien verdichtet, um sie einer statistischen Auswertung zugänglich zu machen. Folgende Besonderheiten sind zu erwähnen:

Teilgruppe Prüflinge

In diese Teilgruppe wurden – neben KiE-Prüflinge – auch Prüflinge in der schriftlichen Abschlussprüfung zum Beruf "Verkäufer/-in" einbezogen. Hierdurch sollte vor allem die Möglichkeit zum "Durchstieg" nach der Verkäufer-Ausbildung in das dritte Ausbildungsjahr (AJ) der KiE-Ausbildung (§ 9 ErprobungsVO) untersucht werden. Da sich hierdurch die Komplexität der Fragestruktur deutlich erhöht hat, wurden für diese Teilerhebung jeweils ein angepasster Fragebogen für

- KiE-Prüflinge in Teil 1 der GAP und Prüflinge in der Abschlussprüfung Verkäufer/-in
- und KiE-Prüflinge in Teil 2 der GAP

entwickelt.

Der Zugang zu den Prüflingen erfolgte in Kooperation mit ausgewählten IHKn, denen die Fragebögen vor der Durchführung der schriftlichen Prüfung zugesandt wurden. Das Aufsichtspersonal in den IHK-Prüfungsräumen hat es dann übernommen, die Fragebögen an die Prüflinge auszugeben, diese um das Ausfüllen (nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben) zu bitten und die Fragebögen wieder einzusammeln. Anschließend haben die an der Erhebung beteiligten IHKn die Fragebögen gebündelt an Con-Logos zurückgeschickt,¹³ wo die Daten erfasst, aufbereitet und ausgewertet wurden. Insgesamt konnte dieser Ansatz in Kooperation mit 20 IHKn umgesetzt werden. Bei Auswahl bzw. Ansprache der IHKn wurde darauf geachtet, dass ein breites Spektrum unterschiedlicher Strukturbedingungen (regionale Lage in Deutschland, räumlicher Verdichtungsgrad des IHK-Zuständigkeitsgebietes, IHK-Größe bezüglich Zahl der Prüflinge) berücksichtigt wurde. Mit den 20 kooperierenden IHKn erreichten die Erhebungen

13 Nur ganz wenige der befragten Prüflinge (<20) haben den Fragebogen per Post zurückgesandt.

ein Viertel aller IHKn. Die Befragungen wurden bei den beiden schriftlichen Prüfungsterminen im Ausbildungsjahr 2013/2014 (26./27. November 2013 und 6./7. Mai 2014) durchgeführt.

Teilgruppe Ausbildungsbetriebe

Insgesamt sollten 1.500 KiE-Ausbildungsbetriebe schriftlich befragt werden. Zur Ermittlung der Adressen von KiE-Ausbildungsbetrieben wurden zwei Wege genutzt.

- Zum einen wurden Stellenangebote für KiE-Ausbildungsplätze ausgewertet, die im Herbst 2013 auf Internet-Jobbörsen einsehbar waren. Dabei wurde darauf geachtet, dass die regionale Verteilung der Adressen in etwa der Struktur der regionalen Verteilung der KiE-Auszubildenden auf die Bundesländer (Quelle: DAZUBI, Basis: 31.12.2012) entsprach; insgesamt wurden auf diese Weise 1.336 Adressen von KiE-Ausbildungsbetrieben erfasst.
- Da ein beträchtlicher Teil der KiE-Auszubildenden in dezentralen Betriebsstätten (Ladengeschäften) von Einzelhandels (EH)-Filialunternehmen ausgebildet wird, erschien es wichtig, auch die Zentralen bzw. Regionalleitungen in die Betriebsbefragung einzubeziehen. Daher wurden auf einem zweiten Weg die Adressen von insgesamt 214 Verwaltungszentralen bzw. Regionalleitungen solcher EH-Filialisten bzw. EH-Ketten recherchiert. Dies geschah zum Teil über das Internet (166 Adressen), zum Teil wurden die Fragebögen über den Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) weitergegeben (48 Adressen).

Insgesamt wurden auf diese Weise 1.550 Fragebögen ausgesendet. Die Befragung fand in den Monaten Januar bis März 2014 auf postalischem Wege statt. Dem Fragebogen war ein adressierter und freige-machter Rückumschlag beigelegt. Im Februar 2014 wurde bei den Betrieben, für die eine E-Mail-Adresse vorlag, eine Erinnerungsaktion durchgeführt.

Teilgruppe kaufmännische Berufsschulen

Für die schriftliche Befragung der kaufmännischen Berufsschulen war es erforderlich, die Zustimmung der zuständigen Kultus-, Schul-, Bildungsministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder einzuholen. Die Anfrage an die Schulbehörden wurde im Oktober 2013 versandt.

Es zeigten sich zum Teil recht unterschiedliche Vorgehensweisen, wie die einzelnen Bundesländer die Durchführung einer solchen – freiwilligen – Befragung administrativ handhaben. Während manche Bundesländer die Teilnahme an der Befragung ihren Schulen freistellten, andere Länder sich lediglich die Genehmigung vorbehielten (einige nach Vorlage des Fragebogens), verlangten manche Schulbehörden die Aufnahme konkreter Formulierungen auf dem Fragebogen bzw. im Anschreiben an die Berufsschulen. Insgesamt wurden bundesweit 564 kaufmännische Berufsschulen in die Befragung einbezogen.

Teilgruppe Prüfer/-innen

Die schriftliche Befragung der KiE-Prüfer/-innen erfolgte über 18 IHKn, mit denen bereits anlässlich der Teilnehmenden Beobachtungen bei mündlichen KiE-Abschlussprüfungen kooperiert wurde. Diese IHKn erklärten sich bereit, die Fragebögen an die Prüfer/-innen weiterzuleiten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich einem KiE-Prüfungsausschuss angehören. Insgesamt wurden nach den Meldungen der IHKn die Fragebögen an 4.635 Prüfer/-innen weitergeleitet. Diese Teilerhebung begann im Februar 2014. Da

manche IHKn den Fragebogen jedoch erst mit den Prüfungsunterlagen für die mündliche Prüfung im Sommer 2014 weitergaben, erstreckte sich der Rücklauf der Fragebögen bis August 2014. Dem Fragebogen lag ein an ConLogos Dr. Vock adressierter und freigemachter Rückumschlag bei.

Teilgruppe Zuständige Stellen

Zu Befragung der Industrie- und Handelskammern (für Hamburg und Bremen: Handelskammern) nach ihren Erfahrungen mit der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" wurden zwei Erhebungsinstrumente entwickelt. Der erste Teil bildet die Fragedimensionen ab, wie sie auch an die anderen Institutionen der Berufsbildung gerichtet wurden, ergänzt durch einige spezifische Fragen zur kammerinternen bzw. organisatorischen Umsetzung der GAP.

Ergänzend hierzu wurde ein "Zusatzblatt Wahlqualifikationen" entwickelt, mit dem die IHKn gebeten wurden zu erfassen, welche quantitative Bedeutung die acht Wahlqualifikationen (§ 3 Absatz 1 Nummer 11 ErprobungsVO) beim Teil 2 der Abschlussprüfung (§ 7 Absatz 1 ErprobungsVO) haben. Hierzu sollte in einer Stichprobe von 30 Fällen der mündlichen Prüfung des Prüfungsjahres 2012/2013 ermittelt werden, welche drei Wahlqualifikationen der Kammer gemeldet wurden, welche dieser Wahlqualifikationen zur Grundlage des Fallbezogenen Fachgesprächs wurde und ob der Prüfling vorher einen Abschluss im Beruf "Verkäufer/-in" erworben hat. Auf diese Weise sollten – bisher nicht verfügbare – statistisch abgesicherte Informationen über die Nutzung der acht zur Verfügung stehenden Wahlqualifikationen bei der Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr sowie bei der Durchführung der mündlichen Prüfung gewonnen werden.

In Kooperation mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) wurden alle 80 IHKn in die Erhebung einbezogen. Die Erhebungsunterlagen wurden Mitte Januar 2014 den Geschäftsführungen der IHKn zugesandt.

Teilstichproben und Rücklauf

Die statistischen Kenngrößen für die Zielgruppen der quantitativen Erhebungen, namentlich Grundgesamtheit, Bruttostichproben (in Befragung einbezogen) und auswertungsfähiger Rücklauf, zeigt Tabelle 2.3. Die erzielten Rücklaufquoten (bezogen auf die Brutto-Stichprobe) variieren stark zwischen den einzelnen Teilerhebungen. So kamen aus den IHKn 77,5 Prozent (Hauptfragebogen) und 68,8 Prozent (Zusatzfragebogen Wahlqualifikationen) zurück, von den angeschriebenen Berufsschulen wurden mit 62,9 Prozent etwas weniger als zwei Drittel erreicht. Die Prüfer/-innen haben sich zu 19,0 Prozent an der Befragung beteiligt (wobei dies den unteren Wert der tatsächlichen Rücklaufquote darstellen dürfte, da nicht kontrolliert werden konnte, inwieweit die IHKn tatsächlich alle ihre Prüfer/-innen in die Befragung einbezogen haben. Von den angeschriebenen Betrieben wurden 13,5 Prozent der Einzelunternehmen und 11,2 Prozent der Filialunternehmen erreicht.

Tabelle 2.3

Stichproben-Kenngrößen der quantitativen Erhebungen

Teilerhebungen / Subgruppen	Grundgesamtheit	Brutto-Stichprobe	Rücklauf absolut	Rücklauf Anteil von Brutto-Stichprobe
Prüflinge Ausbildungsjahr 2013/14 (Winter 2013/14, Sommer 2014)				
KiE Teil 1 der GAP	ca. 23.270	ca. 6.459	3.578	55,4%
Verkäufer-Abschlussprüfung	ca. 23.622	ca. 8.967	3.428	38,2%
KiE Teil 2 der GAP	ca. 32.285	ca. 8.961	4.436	49,5%
unklar KiE-Teil 1 oder Verkäufer/-in	–	–	164	/
Ausbildungsbetriebe und -unternehmen im Einzelhandel				
"Betriebe" (Geschäfte)	ca. 60.000 (Schätzung)	1.336	181	13,5%
"Unternehmen" (Zentralen)		214	24	11,2%
Kaufmännische Berufsschulen (Aussendungen am 29.01.2014 [243 BS] und am 28.02.2014 [286 BS])				
Fragebogen Schulleitungen	564	529	333	62,9%
Prüfer/-innen				
Fragebogen Prüfer/-innen	ca. 14.180	4.098	778	19,0%
Industrie- und Handelskammern (Aussendung am 13. Januar 2014)				
Hauptfragebogen an IHK	80	80	62	77,5%
Zusatzblatt Wahlqualifikationen		80	55	68,8%

Quelle: Angaben der IHKn, DIHK-Prüfungsstatistik, DESTATIS, eigene Berechnungen
ConLogos Dr. Vock (2014)

Bei der Befragung der Prüflinge wurden in den Teilgruppen unterschiedliche Rücklaufquoten erzielt. So ergab sich bei den KiE-Prüflingen ein höherer Rücklauf (Teil 1 der GAP: 55,4%, Teil 2 der GAP: 49,5%) als bei den Prüflingen in der Verkäufer-Abschlussprüfung (38,2%).

Statistische Anpassung (Gewichtung) der Auswertungsdaten

Insbesondere bei den Prüflingen war nicht auszuschließen, dass ihre individuelle Entscheidung zur Teilnahme an der (freiwilligen) Befragung mit dem Untersuchungsgegenstand, d.h. mit dem Verlauf ihrer Berufsausbildung und der Gestreckten Abschlussprüfung inhaltlich in Zusammenhang steht. Es bestand daher das Risiko einer systematischen Verzerrung im Rücklauf der Rohdaten, die ihre Repräsentativität einschränken würde. Zur Korrektur möglicher Verzerrungen wurde daher die strukturelle Zusammensetzung der Rohdaten, die aus den Teilbefragungen bei den Prüflingen gewonnen wurden, systematisch gewichtet. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Zellenbesetzungen der Prüflinge in der Kombination folgender Merkmale herangezogen:

- "Alter" (unter 20 Jahre/20 bis 24 Jahre/25 bis 29 Jahre/30 Jahre und älter),
- "Staatsangehörigkeit" (Deutsche/Ausländer),
- "Schulabschluss" (ohne Hauptschulabschluss/mit Hauptschulabschluss/mit Realschulabschluss/ Studienberechtigung)

Im Ergebnis wurden die Zellenbesetzungen der Stichprobe entsprechend der Verteilungen gewichtet, wie sie von der Berufsbildungsstatistik des Jahres 2012 erfasst wurden.¹⁴ Die Anpassung erfolgte getrennt für die beiden Teilgruppen von Prüflingen mit KiE-Abschlussprüfung bzw. Verkäufer-Abschlussprüfung. Zudem wurde bei der Gruppe mit KiE-Abschlussprüfung zusätzlich eine getrennte Anpassung für die beiden Untergruppen mit und ohne vorangegangenem Abschluss im Beruf "Verkäufer/-in" vorgenommen.

Die Befragungsdaten, die aus den anderen quantitativen Erhebungen gewonnen wurden, blieben ungewichtet. Für die Teilgruppen der IHKn und der Berufsschulen bietet sich bei den erreichten (relativ hohen) Rücklaufzahlen keine sinnvolle Gewichtung an, die zu einer höheren statistischen Sicherheit in den Auswertungsdaten führen würde. Bei den Befragungsdaten aus den Betrieben und von den Prüfern und Prüferinnen werden bei den Auswertungen fast durchgängig die Unternehmensgröße bzw. Filialstruktur (Betriebe) bzw. die Vertretungspartei der Prüfer/-innen (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Berufsschule) angegeben, wodurch sich mögliche Verzerrungsfaktoren im Antwortverhalten einerseits offenlegen, andererseits als Erklärungsvariable heranziehen lassen.

14 An dieser Stelle ist Dr. Alexandra Uhly und Lydia Lohmüller (BIBB, Arbeitsbereich 2.1) herzlich zu danken, die in sehr kollegialer Weise kurzfristig die für die Gewichtung benötigten Referenzdaten aus der Berufsbildungsstatistik 2012 aufbereitet und zur Verfügung gestellt haben.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die empirischen Erhebungen und Analysen zur Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP) im Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" (KiE) haben eine Vielzahl von Einzelergebnissen und neuen Erkenntnissen zur Berufsausbildung in den beiden nach BBiG anerkannten Ausbildungsberufen "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und "Verkäufer/-in" erbracht. Diese Vielfalt resultiert vor allem aus drei sich gegenseitig verstärkenden Faktoren:

- Große Reichweite des Evaluationsauftrages
Neben der Untersuchung, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen die geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" ist (was die Untersuchung von Struktur, Inhalt und Gewicht von Teil 1 und Teil 2 als prägende Elemente der GAP explizit einschloss), waren der Evaluation noch andere Fragestellungen aufgegeben. Diese bezogen sich auf Aspekte der Berufsausbildung in den Einzelhandelsberufen, die bereits mit der Modernisierung der Ausbildungsordnung im Jahr 2004 (und in Ergänzung im Jahr 2007) neu geregelt worden waren. Insofern führte die große thematische Reichweite des Evaluationsauftrages zu einer umfassenden Bestandsaufnahme der Berufsausbildung in beiden o.g. Einzelhandelsberufen seit ihrer grundlegenden Neuordnung im Sommer 2004.¹⁵
- Methodisch breit angelegtes Evaluationskonzept
Das der Evaluation zugrunde liegende Methodenkonzept war ebenfalls sehr breit angelegt. Neben der Befragung aller wesentlichen Akteursgruppen der Berufsausbildung (Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen, Auszubildende, Prüfungsausschüsse, zuständige Stellen) mit quantitativ-standardisierten und qualitativen Erhebungsverfahren, waren z.B. auch Prozessanalysen von mündlichen Prüfungen durchzuführen; flankierend zu den Primärerhebungen wurden in Dokumentenanalysen schriftliche Prüfungsunterlagen und zahlreiche andere Sekundärmaterialien ausgewertet.
- Große Detailschärfe in den Primärerhebungen
Sodann ermöglichten es die großen Stichproben und hohen Rückläufe in den quantitativen Erhebungen, aber auch die Themenvielfalt in den anderen Teilerhebungen, dass die Evaluationsgegenstände nach zahlreichen Detailspekten genauer untersucht werden konnten.

Auf diese Weise lässt sich an dieser Stelle sagen, dass die vorliegende Evaluation eine in Breite und Tiefe bisher nicht verfügbare Erkenntnisgrundlage geschaffen hat, die – auch im Sinne einer Bestandsaufnahme – umfassend über die Entwicklung und Praxis der Berufsausbildung im Einzelhandel unter den verschiedenen Regelungsbedingungen seit der Modernisierung im Jahr 2004 informiert.

Grundsätzliche Akzeptanz der Neuordnung der Einzelhandelsberufe durch VO-2004

Als eine zentrale Erkenntnis, welche die anderen Untersuchungsergebnisse der Evaluation quasi überwölbt, lässt sich festhalten: Die grundlegende Neuausrichtung von Konzept und Struktur der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und "Verkäufer/-in", wie sie mit Erlass der VO-2004 zur rechtlichen Grundlage wurde, findet bei allen an der Ausbildungspraxis beteilig-

15 Auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 16. Juli 2004, BGBl I, S. 1806 ff.

ten Akteursgruppen weithin Akzeptanz und wird praktisch vorgabengerecht und planmäßig umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die

- Neufassung der Ausbildungsberufsbilder in Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan,
- Gliederung der Ausbildungsinhalte in die Struktur von Pflicht- und Wahlqualifikationen einschließlich ihrer Spiegelung im Lernfeldkonzept der berufsschulischen Unterweisung,
- Wahlmöglichkeit zur Qualifizierung für eine unternehmerische Selbstständigkeit, zuerst als Zusatzqualifikation, sodann mit der ErprobungsVO-2007 als achte Wahlqualifikationseinheit der KiE-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr,
- Einbettung der Vermittlung warenspezifischer Kenntnisse in die betrieblichen Ausbildungsprozesse (bei Konzentration der Warenverkaufskunde in der Berufsschule),
- Einführung der Geschäftsprozessorientierung als Ablösung der relativ starren Fachsystematik entlang der Warensortimente des Einzelhandels,
- curriculare Verzahnung der ersten beiden Ausbildungsjahre "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und "Verkäufer/-in" mit dem Ziel, die Fortsetzung einer erfolgreich abgeschlossenen Verkäufer-Ausbildung im dritten AJ der KiE-Ausbildung zu unterstützen,
- inhaltliche Neuausrichtung der mündlichen Prüfung als "Fallbezogenes Fachgespräch", das strukturell an die Wahlqualifikationen des letzten Ausbildungsjahres angebunden wird.

Dies schließt nicht aus, dass es an Details dieser Ausbildungs- oder Prüfungsregelungen vereinzelt auch zu Kritik kommt (vgl. Kapitel 3.3). Insgesamt war jedoch im Rahmen der Evaluation festzustellen, dass das mit der VO-2004 etablierte Konzept der Berufsausbildung für die beiden Einzelhandelsberufe in der Praxis weitestgehend als sinnvoller Standard akzeptiert wird.

Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung mit der ErprobungsVO-2009

Die jüngste Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsregelungen im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" mit Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung im Zuge der ErprobungsVO-2009 wurde in der Praxis durchaus als relevante Neuerung der Berufsausbildung wahrgenommen. Nach der Summe der Erfahrungen und Erkenntnisse der Evaluation zu urteilen, gilt allerdings in der Praxis immer noch die Neustrukturierung der Einzelhandelsberufe, die mit der VO-2004 implementiert wurde, als das grundlegende Modernisierungsereignis (die Auszubildenden kannten zum Untersuchungszeitpunkt die alten Regelungen bestenfalls nur noch vom Hörensagen).

Die Elemente der ErprobungsVO-2009 für den Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel", namentlich

- die Durchführung der Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen unter Wegfall der Zwischenprüfung,
- die Abstimmung von Teil 1 der GAP mit der Verkäufer-Abschlussprüfung durch Aufteilung des ehemaligen KiE-Prüfungsbereichs "Kaufmännische Handelstätigkeit" in die Prüfungsbereiche "Verkauf und Marketing" sowie "Warenwirtschaft und Rechnungswesen",
- die neue Austerierung der Gewichte zur Feststellung der Gesamtnote,

- die Neufassung der Bestehensregelung,
- sowie die Anrechenbarkeit der Abschlussprüfung "Verkäufer/-in" als Teil 1 der GAP, wenn die Berufsausbildung im dritten KiE-Ausbildungsjahr fortgesetzt wird,

wurden von großen Teilen der Akteure, die an der KiE-Berufsausbildung institutionell beteiligt sind, als inhaltlich weniger einschneidend wahrgenommen, als dies bei der grundlegenden Modernisierung der Einzelhandelsberufe mit Erlass der VO-2004 der Fall gewesen ist.

Insgesamt hat die Evaluation im Hinblick auf den Modernisierungsschritt, der mit der ErprobungsVO-2009 eingeleitet wurde, eine positive Resonanz im Handlungsfeld registriert. Vor allem die Streckung der Abschlussprüfung bei Verzicht auf die Zwischenprüfung als Kernelement des neuen Prüfungskonzepts findet weithin Akzeptanz. Andererseits werden von der Praxis auch einzelne Kritikpunkte geäußert, die bestimmte Details der neuen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen betreffen, auf die im Folgenden ebenfalls einzugehen ist.

Schwerpunkte der Ergebniszusammenfassung

Die oben angesprochene große Vielfalt der nun vorliegenden Erkenntnisse der Evaluation verlangen an dieser Stelle des Abschlussberichtes nach einer Auswahl und angemessenen Verdichtung. Die nachfolgende Zusammenfassung des Evaluationsberichtes orientiert sich hierfür zunächst an der Gliederung der Fragestellungen, wie sie die Weisung des BMWi an das BIBB zur Evaluierung der Erprobungsverordnung¹⁶ enthält. Insofern geht der nachfolgende Abschnitt inhaltlich auf die drei nach § 1 der ErprobungsVO von 2009 genannten Gegenstände 1.a) bis 1.c) ein. Der daran anschließende Abschnitt behandelt die Gegenstände 2.a) bis 2.h) aus den zusätzlichen, im o.g. BMWi-Schreiben aufgeführten Fragestellungen, die im Einvernehmen mit dem BMBF ebenfalls in die Evaluierung einzubeziehen waren.

Im darauf folgenden Abschnitt werden weitere Untersuchungsergebnisse vorgestellt, deren Gegenstände zwar nicht in der BMWi-Weisung zur Evaluierung genannt waren, die jedoch als so relevant erscheinen, dass sie hier in komprimierter Form angesprochen werden sollten. Schließlich enthält der letzte Abschnitt die Ergebnisse zur Fragestellung 2.i) aus der BMWi-Weisung nach "Erstellung eines Kriterienkatalogs für die gestreckte Abschlussprüfung".

16 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (heute: Wirtschaft und Energie): Schreiben an den Präsidenten des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14. Dezember 2012 betreffend: Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009 – Evaluierung der Erprobungsverordnung.

4.1 Ergebnisse der Evaluation zur Erprobungsverordnung von 2009

1.a) Einbeziehung der Wahlqualifikation "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" in die Ausbildung und Prüfung des Ausbildungsberufes "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"

Enthält wegen großer inhaltlicher Nähe auch Ergebnisse (Abschnitt 3.2) zu

2.c) Bewertung des Wahlbausteins "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" in Ausbildung und Prüfung im Vergleich zu den anderen Wahlbausteinen

Voraussetzungen

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Qualifikationseinheit "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" waren in der VO-2004 (§ 12 Absatz 4) lediglich als KiE-Zusatzqualifikation vorgesehen, deren Vermittlung – ergänzend zu den Fertigkeiten und Kenntnissen aus einer Auswahl von drei der bis dahin sieben Wahlqualifikationen (§ 12 Absätze 1 bis 3) – fakultativ erfolgen konnte. Die Qualifikationseinheit konnte unter dieser Regelung nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sein. Mit der ErprobungsVO-2007 wurde diese Qualifikationseinheit den anderen sieben Wahlqualifikationen (WQen) gleichgestellt, d.h. sie konnte nun in Form der WQ-8 als eine der drei im Ausbildungsvertrag festzulegenden WQen für die Vermittlung im dritten Ausbildungsjahr gewählt und Gegenstand der Abschlussprüfung im "Fallbezogenen Fachgespräch" werden.

Die zuverlässigste Information im Hinblick auf die Wahl von WQ-8 als Gegenstand der KiE-Ausbildung liefern die Anmeldungen der Prüflinge bzw. Ausbildungsbetriebe für Teil 2 der GAP. Verwaltungsdaten zur Einbeziehung der acht WQen in die Ausbildung und Prüfung wurden bisher bei den zuständigen Stellen nicht systematisch gesammelt und ausgewertet, so dass über die Reaktion auf die Einführung von WQ-8 seit Erlass der ErprobungsVO-2007 keine genauen Informationen vorliegen. Daher wurden im Rahmen der Evaluation mittels einer Sonderauswertung bei den IHKn stichpunktbezogenen Daten zur Anmeldung der WQen im Prüfungsjahr 2012/13 erhoben; auf dieser Grundlage konnten die Anteile der WQ-8 bei den Anmeldungen zu Teil 2 der GAP und beim Fallbezogenen Fachgespräch bestimmt werden.

Ergebnisse

Das Ausbildungsangebot der WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" knüpft an einem wichtigen Aspekt der Berufs- und Erwerbstätigkeit von Kaufleuten im Einzelhandel an. Dies belegt der Umfang des Gründungsgeschehens im Einzelhandel mit mehr als 20.000 Gründungen pro Jahr (Basis: 2012, davon die meisten Gründungen von Solo-Unternehmern ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Allerdings ist mit dem Schritt in eine Selbstständigkeit speziell im Einzelhandel ein vergleichsweise hohes Risiko verbunden, das neu gegründete EH-unternehmen dauerhaft zu etablieren, was sich in über 30.000 Unternehmensschließungen pro Jahr ausdrückt (auch hier die meisten von Solo-Unternehmern). Vor diesem Hintergrund hat das (Wahl-)Angebot einer beruflichen Grundlagenqualifizierung zum Thema "Unternehmensgründung" auf jeden Fall seine prinzipielle Berechtigung.

Im Prüfungsjahr 2012/13 war lediglich für 4,9 Prozent der KiE-Prüflinge in Teil 2 der GAP die WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" angemeldet worden. Damit lag dieser Anteil gemeinsam mit WQ-7 "IT-Anwendungen" (ebenfalls 4,9% der Prüflinge gaben diese WQ an) auf dem letz-

ten Rang aller acht WQen. Am nächsten zu diesem Wert lag mit 16,9 Prozent der Anteil der Prüflinge, die der IHK die WQ-4 "Kaufmännische Steuerung und Kontrolle" als eine von drei WQen gemeldet hatten.

Bei den Meldungen von WQ-8 ist kein auffälliges Muster zu erkennen, nach dem dies besonders häufig zusammen mit anderen WQen geschehen würde. Es ist daher nicht anzunehmen, dass eine bestimmte inhaltliche oder prüfungstaktische Affinität der WQ-8 zu anderen WQen besteht. Die relative Häufigkeit einer Anmeldung von WQ-8 unterscheidet sich statistisch nicht wesentlich zwischen Prüflingen mit grundständiger KiE-Ausbildung und "Durchsteigern" aus einer Verkäufer-Ausbildung (Prüflinge mit Verkäufer-Abschluss gaben die WQ-8 zu 4,7 Prozent an, Prüflinge mit grundständiger KiE-Ausbildung zu 4,9%).

Beim Fallbezogenen Fachgespräch haben die Prüfungsausschüsse die WQ-8 (wenn sie als eine von drei WQen zur Prüfung angemeldet worden war) etwas seltener zur Grundlage der mündlichen Prüfung gemacht, als dies bei einer reinen Zufallsauswahl statistisch zu erwarten wäre. Tatsächlich wurde die WQ-8 nur zu 23,1 Prozent der Fälle zum Gegenstand des Fallbezogenen Fachgesprächs, dieser Anteil lag somit rund zehn Prozentpunkte niedriger als der statistische Erwartungswert von einem Drittel. Aufgrund der relativ kleinen Fallzahlen erlangt diese Differenz jedoch statistisch keine Signifikanz, sie liegt somit im Rahmen der normalen Varianz. Weitere Auswertungen legen jedoch die Vermutung nahe, dass sich in dem etwas geringeren Anteilswert von WQ-8 vor allem die Tendenz der Prüfungsausschüsse spiegelt, bevorzugt die WQ-1 "Beratung, Ware, Verkauf" zum Gegenstand des Fachgesprächs zu machen.

Der Stellenwert von WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" für die Berufsausbildung wird vom ausbildenden Einzelhandel unterschiedlich beurteilt. Die Mehrheit der befragten Betriebe bzw. Unternehmen misst ihr für die konkrete KiE-Berufsausbildung im dritten AJ nur geringere Bedeutung zu und stuft sie als "weniger wichtig" (48,8%) oder gar als "eher überflüssig" (27,0%) ein. Allerdings erkannte knapp ein Viertel der Betriebe ihr auch eine gewisse Bedeutung zu, davon hielten sie 19,0 Prozent für "ziemlich wichtig" und 5,2 Prozent für "sehr wichtig". EH-Betriebe mit nur einem Standort gaben häufiger an (31,3%), dass der WQ-8 eine Bedeutung in der Berufsausbildung zukomme, als dies bei Betrieben mit mehreren Standorten zu beobachten war (19,5%).

Im Zuge der Evaluation wurde nicht näher untersucht, wie die EH-Unternehmen ihren Führungskräftenachwuchs üblicherweise rekrutieren; es kann jedoch angenommen werden, dass vor allem größere Filialunternehmen in dieser Hinsicht über besondere interne Qualifizierungswege verfügen (z.B. verkürzte duale Ausbildung, evtl. kombiniert mit Weiterbildung zum/zur Handelsassistent/-in) auf denen überdurchschnittlich kompetente Auszubildende auf untere und mittlere Führungspositionen gelenkt werden; im Kontext einer solchen Personalentwicklung würde dann eine vertiefte Ausbildung in WQ-8 innerhalb der KiE-Ausbildung eine nur geringere Bedeutung haben.

Für ihre bisherige Ausbildungsabstinenz in WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" führten die befragten EH-Betriebe vor allem vier Begründungen an: Erstens sei hierfür noch kein entsprechendes Interesse von Seiten der Azubis geäußert worden. Zweitens hätten andere WQen deutlich höhere Priorität. Drittens sei der EH-Betrieb Teil eines größeren EH-Unternehmens, wo diese Frage auf zentraler Ebene entschieden werde. Viertens wurde schließlich angeführt, dass der Betrieb zu klein und die Qualifizierung in WQ-8 daher zu aufwändig sei. Einzelstimmen haben auch geäußert, dass dies nicht

im Interesse des Betriebs liege, da die KiE-Auszubildenden als eigener Nachwuchs übernommen werden und nicht sich selbstständig machen sollten. Einige der Betriebe wiesen jedoch darauf hin, dass inhaltliche Aspekte unternehmerischen Handelns durchaus in der KiE-Ausbildung oder im Weiterbildungsbereich des EH-Unternehmens vermittelt würden.

Über zwei Drittel der EH-Betriebe verfügen (nach eigenen Angaben) über Bedingungen, um die Ausbildung in WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" zumindest bedingt curricular umzusetzen. Insgesamt gaben 31,4 Prozent der Betriebe an, dass dies ohne Einschränkung möglich sei; bei weiteren 36,8 Prozent der Betriebe wäre dies jedoch mit Einschränkungen verbunden. Die verbleibenden 31,9 Prozent der Betriebe gaben an, dass dies vor Ort gar nicht möglich sei.

Neben der Absicherung der erforderlichen Ausbildungsbedingungen muss in den Betrieben ein Reservoir an geeigneten und interessierten KiE-Auszubildenden für die Qualifizierung in WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" verfügbar sein. In über der Hälfte der Ausbildungsbetriebe (57,1%) scheint dies mehr oder weniger gegeben zu sein: Etwa jeder zehnte Betrieb (10,1%) hielt es für "ohne weiteres möglich", interessierte und geeignete Auszubildende für WQ-8 zu finden; weitere 47,6 Prozent hielten dies mit Einschränkungen ("unter Umständen") für möglich.

Fast die Hälfte der befragten EH-Betriebe (47,9%) verfügte zum Zeitpunkt der Erhebung (Anfang 2014) über Erfahrungen mit der Berufsausbildung in WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit". Jedoch hat nur ein relativ kleiner Teil der EH-Unternehmen (11,9%) einen betriebsinternen Bedarf an einer KiE-Fachkraft signalisiert, für deren Tätigkeit die Qualifikationselemente der WQ-8 in besonderer Weise anschlussfähig wären.

Von den KiE-Auszubildenden in Teil 2 der GAP gaben 17,9 Prozent der Befragten an, dass in ihrem Ausbildungsbetrieb für KiE-Fachkräfte die Möglichkeit bestünde, sich als Unternehmer selbstständig zu machen (z.B. im Rahmen von Genossenschaften oder Franchise-Systemen). Eine weitere Teilgruppe von 42,7 Prozent der Befragten gab an, dass im Ausbildungsunternehmen die Beschäftigungsposition als Filial- oder Marktleiter/-in vorhanden sei, wodurch sich KiE-Prüflingen mit vertiefter Ausbildung in WQ-8 ein weiteres Anwendungsfeld dieser Kompetenzen innerhalb ihres Ausbildungsunternehmens bieten könnte. Die Chancen dieser KiE-Prüflinge, in ihrem Ausbildungsbetrieb solche "Gründerqualifikation" später tatsächlich beruflich verwerten zu können, lässt sich nicht weiter quantifizieren, da hierfür wesentliche Randbedingungen (Zahl der Übergangsmöglichkeiten insgesamt und pro Zeiteinheit, Konkurrenzdichte, Entscheidungsprozesse) nicht näher bestimmt werden können.

Rund jeder neunte KiE-Prüfling an Teil 2 der GAP (11,1%) äußerte ein starkes Interesse an einer späteren beruflichen Selbstständigkeit ("habe fest vor, mir eine Selbstständigkeit mit eigenem Unternehmen aufzubauen"). Fast die Hälfte der Befragten (48,8%) hielt die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Unternehmer/-in zumindest prinzipiell für möglich; jedoch schlossen 40,0 Prozent der KiE-Prüflinge eine spätere berufliche Selbstständigkeit für ihren Berufsweg mehr oder weniger kategorisch aus. Von den Männern unter den KiE-Prüflingen äußerte ein größerer Anteil (17,0%) die feste Absicht am späteren Aufbau einer Selbstständigkeit mit eigenem Unternehmen, die Frauen waren an dieser Möglichkeit deutlich seltener (7,0%) stark interessiert. Die Zielbranche der Selbstständigkeit, für die die befragten KiE-Prüflinge sich interessieren, lag in rund zwei Dritteln der Fälle (68,1%) im Einzelhandel, dagegen hatten 17,9 Prozent der Prüflinge eine Selbstständigkeit außerhalb des Einzelhandels vor Augen, die 14,0

Prozent der übrigen Befragten hatten sich bezüglich der Art der Selbstständigkeit noch nicht entschieden bzw. keine oder sonstige Angaben gemacht.

Die vertiefende Ausbildung in WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" erreicht die Auszubildenden, die an einer späteren Unternehmensgründung besonders interessiert sind, nicht in überproportionalem Ausmaß. Solche KiE-Auszubildenden werden von WQ-8 zwar geringfügig häufiger erreicht (3,8%), dieser Unterschied zum Gesamtanteil aller Prüflinge, die eine Ausbildung in WQ-8 erhalten (3,0%), ist jedoch nicht signifikant (Quelle: Befragung Prüflinge).

Fazit

In der Ausbildungspraxis wird WQ-8 als reguläres Angebot im Rahmen der Wahlqualifikationen für das dritte KiE-Ausbildungsjahr wahrgenommen, Allerdings erhält mit rund fünf Prozent nur ein kleiner Teil der Auszubildenden eine Ausbildung in WQ-8, sie führt insofern ein gewisses Nischendasein unter den acht WQen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass (bei gegebener EH-Struktur) nur für einen kleineren Teil der Auszubildenden der spätere Aufbau einer unternehmerischen Selbstständigkeit eine realistische Perspektive darstellen kann. Ähnliches gilt für die EH-Betriebe, aus deren Perspektive nur ein kleinerer Teil der Auszubildenden für die Übernahme einer unternehmerähnlichen Funktion in Frage kommen kann.

Dennoch hat die Möglichkeit, in WQ-8 ausbilden zu können, in der Wahrnehmung eines großen Teils der Praxis durchaus seine Berechtigung, wenn auch andere WQen für deutlich wichtiger eingeschätzt werden, um das KiE-Berufsbild abzudecken. So hält zwar lediglich rund ein Viertel der EH-Betriebe das Angebot von WQ-8 für mehr oder minder wichtig, allerdings hat bereits fast die Hälfte der Ausbildungsbetriebe damit in der Praxis Erfahrungen gesammelt.

Die Ausbildungsanforderungen von WQ-8 kann fast ein Drittel der Betriebe ohne Einschränkungen erfüllen, ein weiteres Drittel kann dies alleine nicht in vollem Umfang gewährleisten. Das Potenzial, das für eine spätere Selbstständigkeit geeignet und daran interessiert sein könnten, lässt sich auf ungefähr zehn Prozent der KiE-Auszubildenden veranschlagen. Insgesamt scheint dieses Potenzial vom Angebot der WQ-8 aber nicht zielgenau erreicht zu werden, denn diejenigen Auszubildenden, die starkes Interesse für eine spätere Selbstständigkeit geäußert haben, werden von WQ-8 im dritten KiE-Ausbildungsjahr nicht überproportional erreicht. Dies korrespondiert mit Hinweisen aus Experteninterviews, dass die WQ-8 oftmals eher unreflektiert ausgewählt würde, die Betriebe diese Ausbildungsmöglichkeit also kaum als Personalentwicklungsinstrument einsetzen.

Insgesamt fokussiert WQ-8 auf einen begrenzten, aber dennoch relevanten Aspekt der Berufstätigkeit im Einzelhandel, sie findet im Rahmen des Ausbildungsgeschehens aber nur am Rande Berücksichtigung.

1.b) Stellt die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf dar?

Voraussetzung

Um die Frage beantworten zu können, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im

Einzelhandel" darstellt, müssen die spezifischen Anforderungen an die "Eignung" der GAP als Prüfungsform - nicht nur für diesen Beruf, sondern auch in grundsätzlicher Hinsicht - betrachtet werden. Diese Anforderungen selbst können erstens sehr unterschiedlicher Natur sein, werden zweitens von unterschiedlichen Akteuren der Berufsausbildung an die Prüfungsform herangetragen und sind drittens in unterschiedliche Begründungszusammenhänge eingebettet. Sie beeinflussen sich zum Teil gegenseitig, so dass im Ergebnis ein vielschichtiges Geflecht an Faktoren entsteht, das es nicht zulässt, bezüglich der Eignung eine endgültige Ja-Nein-Entscheidung zu treffen. Am Ende der Analyse kann daher nur eine begründete Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte stehen, die eher für oder gegen eine solche Eignung der GAP als Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" sprechen.

In der Evaluation wurden folgende Faktoren untersucht, die in strukturellem Zusammenhang mit der Eignung der GAP als Prüfungsform für die KiE-Berufsausbildung stehen:

- Anforderung des BBiG und der Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses an die abschließende Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit in allen Teilen der Abschlussprüfung.
- Anforderung an die Lernorte, die Ausbildungsinhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre termingerecht und vollständig (erschöpfend) zu Teil 1 der GAP zu vermitteln.
- Anforderung an die Passung der Prüfungsaufgaben, die bei Teil 1 der GAP nur die Ausbildungsinhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre abprüfen dürfen und sich bei Teil 2 der GAP ausschließlich auf die Ausbildungsinhalte des dritten Ausbildungsjahres beziehen müssen.
- Anforderung an den mit der Durchführung der GAP verbundenen Aufwand.
- Anforderung an die allgemeine Akzeptanz der GAP unter den Akteuren der Berufsausbildung.

Viele der zur empirischen Untersuchung dieser Faktoren gebildeten Indikatoren beruhen auf qualitativen Einschätzungen, die bei den an der KiE-Berufsausbildung beteiligten Akteuren abgefragt wurden. Sie bleiben daher methodisch gesehen auf dem Niveau von Tendenzaussagen bezüglich einzelner Facetten dieser Eignung, sie bilden jedoch in der Zusammenschau durchaus die Basis für eine übergreifende Beurteilung dieser Fragestellung.

Ergebnisse

Vorgaben des BBiG und der Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses

Die normativen Anforderungen an die GAP entsprechend BBiG und den einschlägigen Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses lassen sich im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" grundsätzlich erfüllen. Der Umfang des Ausbildungsberufsbildes sowie die für die Vermittlung der KiE-Ausbildungsinhalte vorgesehene Zeit von drei Jahren bilden geeignete Randbedingungen, um die KiE-Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchzuführen.

Ebenso lässt sich konstatieren, dass sich in Teil 1 der GAP in sich abgeschlossene und die berufliche Handlungsfähigkeit als "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" konstituierende Kompetenzen prüfen lassen. Dies ist zuerst durch den Rückgriff auf die Verkäufer-Ausbildung zu begründen. Denn die inhaltliche Identität der Prüfungsinhalte von Teil 1 der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" mit den (schriftlichen) Prüfungsinhalten der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" kann nur bedeuten, dass

in Teil 1 der GAP bereits Kompetenzen festzustellen sind, »welche am Ende einer Berufsausbildung erwartet werden und zum Handeln als Fachkraft befähigen« (HA des BIBB, 2013) und die insofern »bereits auch Teil der final zu betrachtenden Handlungskompetenz sind« (ebenda). Dies geschieht allerdings auf dem Fachkraftniveau einer zweijährigen Berufsausbildung, was jedoch bei strukturell und inhaltlich identischer Berufsausbildung von KiE- und Verkäufer-Auszubildenden in den ersten beiden Ausbildungsjahren auch nicht anders möglich ist. Wäre diese Identität (hypothetisch) nicht gegeben, so wären auch die Anforderungen der schriftlichen Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" nicht für die Feststellung geeignet, ob diese Prüflinge "zum Handeln als Fachkraft" befähigt sind.

Folglich ist festzustellen, dass mit Teil 1 der GAP die KiE-Prüflinge (im Hinblick auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen der schriftlichen Prüfungsbereiche) das Kompetenzniveau von Verkäufer/-innen erreicht haben, das einer finalen und konsistenten Berufsqualifikation entspricht. Auf eine inhaltliche Begutachtung, ob die Prüfungsanforderungen in Teil 1 der GAP ein ausreichend anspruchsvolles und in sich abgeschlossenes Niveau an beruflicher Handlungsfähigkeit tatsächlich abbilden, kann somit an dieser Stelle verzichtet werden. Denn es ist davon auszugehen, dass diese Frage bei der Erarbeitung der Verkäufer/-in-Ausbildungsordnung sachgerecht und im Konsens der Sozialparteien geklärt wurde (vgl. BIBB 2003).

Die weitere KiE-Berufsausbildung im dritten Ausbildungsjahr, die mit Teil 2 der GAP endet, erweitert und ergänzt dann dieses Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit durch die in Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan vorgesehenen Qualifikationselemente. Auf diese Weise liegt nach Bestehen von Teil 2 der GAP die – nun erweiterte – berufliche Handlungsfähigkeit auf dem im Vergleich zum Abschluss "Verkäufer/-in" deutlich höheren Niveau "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" vor. Insofern erscheint vor diesem Hintergrund die GAP durchaus eine geeignete Prüfungsform für diesen Beruf darzustellen.

Darüber hinaus wurde das Thema auch bei den Befragungen aufgeworfen: Die Frage, inwieweit sich die für eine (professionelle) Tätigkeit als "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit in Teil 1 der GAP abschließend prüfen lässt, wurde von den Akteursgruppen der KiE-Ausbildungspraxis bezüglich der drei Prüfungsbereiche folgendermaßen eingeschätzt:

- Verkauf und Marketing: In allen drei Akteursgruppen gab jeweils eine deutliche Mehrheit der Befragten an, dass dies "vollständig" oder "weitestgehend" möglich sei. Dies trifft auf drei Viertel (75,9%) der befragten EH-Betriebe zu. Ebenfalls rund drei Viertel der erreichten Berufsschulen (74,3%) hielten diese Prüfung für möglich. Von den Prüfer(innen) antwortete sogar ein geringfügig größerer Anteil zustimmend (78,9%). Die erreichten IHKn äußerten sich in gleicher Größenordnung (75,8%) positiv zu dieser Möglichkeit, in diesem Prüfungsbereich das Vorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit bei Teil 1 der GAP abschließend zu prüfen.
- Warenwirtschaft und Rechnungswesen: Für diesen Prüfungsbereich fielen die Einschätzungen der Akteursgruppen, ob sich die berufliche Handlungsfähigkeit in Teil 1 der GAP abschließend prüfen lässt, insgesamt skeptischer aus. Die befragten Betriebe haben auf die entsprechende These lediglich zu 55,2 Prozent positiv reagiert und von den Berufsschulen haben sich lediglich 47,4 Prozent mit positiver Tendenz zu dieser Möglichkeit geäußert. Bei den Prüfer(inne)n überwiegen die positiven Einschätzungen knapp mit 53,2 Prozent Zustimmung. Von den erreichten IHKn haben 64,5 Prozent

eine positive Kategorie angegeben. Insgesamt zeigte sich im Antwortverhalten aller vier Gruppen ein starker "Trend zur Mitte", das heißt die beiden mittleren Kategorien ("weitestgehend" bzw. "nur eingeschränkt") ziehen jeweils 80 bis 90 Prozent der Angaben auf sich. Dies deutet auf eine gewisse Unsicherheit der Befragten hin, eine klare Aussage zu treffen.

- Wirtschafts- und Sozialkunde: Die Akteure haben für diesen Prüfungsbereich mit etwas höheren Anteilen der Frage zugestimmt, ob eine abschließende Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit bei Teil 1 der GAP möglich sei. Von den Betrieben reagierten mehr als zwei Drittel (69,5%) mit Zustimmung, und in gleicher Größenordnung reagierten auch die Berufsschulen (69,5%) und die Prüfer/-innen (69,1%) hierauf zustimmend. Die befragten IHKn äußerten sich sogar zu 85,5 Prozent positiv.

Insofern bei den KiE-Auszubildenden bereits in Teil 1 der GAP das Vorliegen einer abgeschlossenen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll, war weiterhin zu fragen, ob die den Auszubildenden in der Prüfung bestätigte Kompetenz auch auf die betriebliche Ausbildungspraxis zurückwirkt. In diesem Fall sollten sich Anzeichen zeigen, dass die Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr nun als handlungsfähiger wahrgenommen werden, als dies im Vergleich zu ihren Auszubildenden-Kollegen nach der früheren Zwischenprüfung der Fall gewesen ist. In dieser Frage äußerte sich mit 49,1 Prozent etwa die Hälfte der Betriebe mit positiver Tendenz (mindestens "trifft etwas zu"), dass die KiE-Auszubildenden nach Teil 1 der GAP nun im Allgemeinen beruflich handlungsfähiger seien als früher nach der Zwischenprüfung. Auch die Hälfte der Berufsschulen stimmte dieser These zu (50,7%). Die Prüfer/-innen äußerten sich etwas skeptischer, aber immerhin 42,2 Prozent stimmten dieser These zu. Die Anteile der Befragten, die die These vollständig zurückgewiesen haben ("trifft gar nicht zu"), fielen relativ klein aus und lagen zwischen 6,5 Prozent (Betriebe) und 13,6 Prozent (Berufsschulen und Prüfer/-innen).

Passung der Prüfungsaufgaben in Teil 1 der GAP zu Ausbildungsinhalten in den Curricula

Unter den Systemanforderungen der GAP ist es für die Prüflinge essentiell, dass speziell bei Teil 1 der GAP ein exakter Zeitbezug zwischen Ausbildungsinhalten einerseits und Prüfungsinhalten andererseits hergestellt wird. Dies bedeutet, dass bei Teil 1 der GAP nur Ausbildungsinhalte der ersten beiden KiE-Ausbildungsjahre abzuprüfen sind und sich Teil 2 der GAP ausschließlich auf Ausbildungsinhalte des dritten KiE-Ausbildungsjahres beziehen darf, da die ersten drei Prüfungsbereiche in Teil 1 bereits abschließend geprüft wurden.

Die Analyse der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die KiE-Prüfungsbereiche in Teil 1 der GAP im Abgleich mit den Lernzielbestimmungen in ARP und RLP zeigte, dass sich die untersuchten Teilaufgaben fast durchgängig den Berufsbildpositionen des ARP und den Lernfeldern des RLP zuordnen lassen, die in den ersten beiden AJ zu vermitteln sind. Es wurden lediglich ganz wenige Inhalte festgestellt, die (aufgrund methodisch bedingter Unschärfen) nicht exakt einem bestimmten Ausbildungsjahr zugeordnet werden konnten, wobei es sogar als wahrscheinlich erschien, dass die zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe erforderlichen Inhalte tatsächlich planmäßig in den ersten beiden KiE-Ausbildungsjahren zu vermitteln sind.

Die termingerechte Vermittlung der KiE-Ausbildungsinhalte für die drei Prüfungsbereiche von Teil 1 der GAP scheint nach den Befragungen sowohl der Berufsausbildungsexperten als auch der Auszubildenden überwiegend zu gelingen. In dieser Hinsicht wurden jedoch auch relevante Anteile an Rückmeldungen registriert, die auf manche Probleme speziell auf Seite der Ausbildungsbetriebe hindeuten: In dieser

Beziehung haben sich rund 30 Prozent der Prüfer/-innen geäußert, und auch die befragten KiE-Prüflinge berichteten über solche Probleme zu rund 39 Prozent (Prüflinge in Teil 1) bzw. zu 29 Prozent (Prüflinge in Teil 2). Hinweise auf Probleme, dass es der Berufsschule "häufiger nicht gelingt", die Ausbildungsinhalte für Teil 1 der GAP rechtzeitig zu vermitteln, gingen deutlich seltener ein und lagen relativ einheitlich zwischen 12 Prozent (Prüflinge) und 15 Prozent (Selbsteinschätzung der Berufsschulen). Insgesamt sind diese Indikatorenwerte als nicht so gravierend einzustufen, dass sie die Funktionalität der GAP in Teil 1 der Prüfungen in Frage stellen könnten.

Prüfungsergebnisse

Die Eignung der GAP als adäquate Form der Abschlussprüfung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" ist auch anhand der Prüfungsergebnisse zu beurteilen. Hierfür wurden Analysen der Daten der amtlichen Berufsbildungsstatistik und der DIHK-Prüfungsstatistik durchgeführt.

- Auf Basis der Berufsbildungsstatistik hat sich für die Zeit, ab der die GAP in den Prüfungsergebnissen in Erscheinung trat (als hierfür relevant sind die Daten ab 2011 zu betrachten), keine auffälligen Veränderungen ergeben. So lag die KiE-Erfolgsquote in den Jahren 2011 bis 2013 zwischen 91,0 Prozent (2012) und 92,0 Prozent (2011), im Jahr 2013 lag sie bei 91,6 Prozent. Die Varianz dieser Werte erscheint nicht weiter auffällig. Der Mittelwert der KiE-Erfolgsquoten der Jahre 1993 bis 2006 hingegen lag bei 89,1 Prozent, insofern wäre ein geringer Anstieg der Erfolgsquote zu bemerken; dies sollte jedoch nicht umstandslos der GAP-Einführung zugeschrieben werden, da hier zu viele intervenierende Faktoren eine Rolle spielen können (etwa Selektionsprozesse bei der Wahl des Ausbildungsberufes bzw. der Auszubildenden, Lösungsquoten usw.), die Einfluss auf die Erfolgsquoten ausüben können.
- Auf Basis der DIHK-Prüfungsstatistik lassen sich die KiE-Prüfungsergebnisse präzise den drei Versionen der Ausbildungsordnung für die Einzelhandelsberufe (VO-2004, ErprobungsVO-2007, ErprobungsVO-2009) zuordnen, unter denen das zugehörige KiE-Ausbildungsverhältnis jeweils zur Prüfung geführt wurde. Hierdurch wird ein trennscharfer Vergleich entlang der drei Ausbildungsordnungen möglich. Die auf dieser Datengrundlage aggregierten "Bestehensquoten" der KiE-Abschlussprüfungen haben sich danach von der VO-2004 (92,2%) zur ErprobungsVO-2007 (93,7%) etwas erhöht, um unter den Bedingungen der GAP mit der ErprobungsVO-2009 ziemlich genau auf diesem Niveau (93,6%) zu verbleiben. Es ist also durch die Einführung der GAP keine Veränderung in den KiE-Bestehensquoten (nach DIHK-Daten) eingetreten, ihr leichter quantitativer Anstieg begann bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Die Einführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat demnach nicht dazu geführt, dass das neue Prüfungskonzept den KiE-Auszubildenden den erfolgreichen Berufsabschluss erschwert hätte. Auch konnte die Kontrollhypothese zurückgewiesen werden, dass eine solche Hürde sich evtl. bereits vor Erreichen der Abschlussprüfung durch Anstieg der Zahl der KiE-Lehrvertragslösungen bemerkbar machen würde; denn eine solche Zunahme der Lösungen von KiE-Ausbildungsverträgen ist im relevanten Zeitraum statistisch nicht erkennbar.

Allgemeine Akzeptanz der GAP unter den Akteuren der Berufsausbildung

Von den zahlreichen Aussagen, die das Evaluationsteam im Hinblick auf die Akzeptanz der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" auf den verschiedenen Ebenen des Untersuchungsfeldes registriert hat (sowohl gezielt im Rahmen der qualitativen Erhebungen als auch in vielen Gesprächen "off record") überwiegen mit ganz deutlicher Mehrheit die positiven Beurteilungen der GAP. Insgesamt entstand der Eindruck, dass der neuen Prüfungsform in der KiE-Berufsausbildung vor allem positive Effekte auf die Berufsausbildung und die allgemeine Entwicklung der Berufsqualifikation der Auszubildenden zugeschrieben werden, während sich Kritikpunkte an der GAP vor allem auf Details des Strukturkonzeptes beziehen (insbesondere die Bestehensregelung, vgl. hierzu den dritten Abschnitt dieses Kapitels).

Folgende Ergebnisse bezüglich der allgemeinen Akzeptanz gegenüber der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" sind vor allem zu nennen:

- Aufteilung der Prüfungen fördert Lernanstrengungen: Viele der befragten Akteure sehen in der GAP eine Verbesserung gegenüber dem früheren Modell der punktuellen Abschlussprüfung mit vorheriger Zwischenprüfung (lediglich als Lernstandsfeststellung), weil die nach zwei Ausbildungsjahren in Teil 1 erbrachten Prüfungsleistungen nun in die Gesamtnote der Abschlussprüfung eingehen. Die Befragten gehen davon aus, dass diese Prüfungsform die individuellen Lernanstrengungen der Auszubildenden stimuliere, da die Ergebnisse aus Teil 1 der GAP zählbare Konsequenzen für die Gesamtnote mit sich bringen und Teil 1 insofern eine Art "ernsthafte" Zwischenprüfung darstelle.
- Höherer Informationsgehalt der Prüfungsergebnisse aus Teil 1 der GAP: Die Akteure der Berufsbildungspraxis in Betrieb, Berufsschule und Prüfungsausschüssen sehen sich durch die Resultate aus Teil 1 der GAP ganz überwiegend besser über den Leistungsstand der Auszubildenden informiert, als ihnen dies früher anhand der Ergebnisse der Zwischenprüfung möglich gewesen sei. Die Befragung ergab zu diesem Punkt Zustimmungswerten von 81,7 Prozent bei den Betrieben (davon 44,6% "trifft sehr zu"), von 79,7 Prozent bei den Berufsschulen (48,6% "trifft sehr zu") und von 72,3 Prozent bei den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse (33,6% "trifft sehr zu"). Nur wenige der Befragten (<9%) haben die entsprechende These mit "trifft gar nicht zu" rundweg abgelehnt.
- Zeitliche Entzerrung erleichtert Prüfungsvorbereitung: Sowohl die Akteure der Berufsausbildung als auch die KiE-Auszubildenden selbst sehen in der zeitlichen Entzerrung der Abschlussprüfung (zu ganz überwiegenden Anteilen) verbesserte Bedingungen für die Prüfungsvorbereitung der Auszubildenden. Dieser These stimmten in der standardisierten Befragung 87,8 Prozent der Betriebe zu (davon 49,5% "trifft sehr zu"), von den Berufsschulen äußerten sich 85,4 Prozent zustimmend (52,7% "trifft sehr zu"), und auch von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse äußerten sich mit 74,3 Prozent knapp drei Viertel zustimmend (31,0% "trifft sehr zu").

Die überwiegende Mehrheit der befragten KiE-Auszubildenden bewertet die Entzerrung ebenfalls positiv: So finden 85,7 Prozent der KiE-Prüflinge an Teil 1 der GAP gut, dass sie sich nicht auf alle Prüfungsteile gleichzeitig vorbereiten müssen (davon 48,8% "stimme voll zu"); von den Prüflingen an Teil 2 der GAP (mit grundständiger KiE-Ausbildung) lag der Zustimmungswert mit 89,8 Prozent noch etwas höher, hier stimmten sogar 60,5 Prozent dieser Aussage voll zu.

- Motivationssteigerung bei den Auszubildenden: Der bereits zum Ende des zweiten KiE-Ausbildungsjahres anstehende Teil 1 der Abschlussprüfung mit seinen Konsequenzen für die Gesamtnote erhöht die Motivation der Auszubildenden in der Ausbildung (im Vergleich zum früheren Prüfungsmodell mit Zwischenprüfung). Diese Auffassung vertreten der überwiegende Teil sowohl der Praxisvertreter/-innen als auch der KiE-Auszubildenden. So äußerten sich mit 78,1 Prozent über drei Viertel der Betriebe in dieser Frage zustimmend (davon 41% "trifft sehr zu"), die Berufsschulen reagierten sogar zu rund 87 Prozent positiv (60% "trifft sehr zu"), die Prüfer/-innen waren hier etwas zurückhaltender, beantworteten die Frage jedoch ebenfalls mit einer deutlichen Mehrheit von 61 Prozent zustimmend (29% "trifft sehr zu").

Viele der befragten Auszubildenden gaben an, dass das Einfließen der Ergebnisse aus Teil 1 der GAP in die Gesamtnote sie bei der Ausbildung und Prüfungsvorbereitung besonders angespornt habe: Von den KiE-Prüflingen an Teil 1 stimmten dieser Aussage 74 Prozent zu (davon 35% "stimme voll zu"), bei den Prüflingen an Teil 2 der GAP mit grundständiger KiE-Ausbildung antworteten 79 Prozent positiv (40% "stimme voll zu"). Allerdings gab es aus den qualitativen Erhebungen auch vereinzelt Hinweise auf einen jetzt veränderten Verlauf der Motivationskurve bei den Auszubildenden; danach sinke im Anschluss an Teil 1 in manchen Fällen die Motivationskurve erst einmal. Dies wirke sich für den Lern- und Vorbereitungsprozess im dritten Ausbildungsjahr eher kontraproduktiv aus, vor allem weil die Prüfungsbereiche von Teil 2 der GAP mit einem relativ hohen Gewicht von 65 Prozent in die Gesamtnote einfließen.

Als weiterer Aspekt im Zusammenhang mit der Motivation der KiE-Auszubildenden wurde zuweilen genannt, dass sich unter der GAP ihre Lernanstrengungen nun gleichmäßiger auf die gesamte Ausbildungszeit verteilen würden. Unter der Annahme, dass zahlreiche Auszubildende erst zeitnah zum Prüfungstermin mit ernsthaften und konsequenten Lernbemühungen beginnen würden, könnte die Streckung einem längeren "Leerlauf" entgegenwirken. Ein anderer, jedoch nur selten geäußelter Hinweis bezog sich darauf, dass die GAP für manche Prüflinge eine zweimalige intensive Stresssituation mit sich bringen könne.

Fazit

Die Evaluation hat die komplexe und qualitative Fragestellung des Untersuchungsauftrages, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" darstellt, in verschiedene Indikatorbereiche der "Eignung" gegliedert. Die hierzu jeweils aus verschiedenen Quellen und mit unterschiedlichen Methoden erhobenen Informationen zeigen in der Gesamtschau, dass diese Eignung der GAP als Prüfungsform für den Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" gegeben ist.

Die Prüfungsform entspricht den einschlägigen normativen Vorgaben zu Gestaltung von Prüfungen, insbesondere der Forderung, dass jeder Prüfungsbereich in sich konsistente Bündel der beruflichen Handlungsfähigkeit abschließend prüft. Dies ist für den besonders kritischen Teil 1 durch die Verkopplung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" mit der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" bereits strukturell sichergestellt. Die Frage, ob sich in den drei Bereichen (Verkauf und Marketing/Warenwirtschaft und Rechnungswesen/Wirtschafts- und Sozialkunde) nach zwei Ausbildungsjahren die für eine Berufsausübung erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit abschließend feststellen lässt,

wurde von einer Mehrheit der befragten Experten bestätigt – wenn auch differenziert für die drei Prüfungsbereiche.

Die analysierten schriftlichen Prüfungsaufgaben für die KiE-Prüfungsbereiche in Teil 1 der GAP lassen sich fast durchgängig den Berufsbildpositionen des Ausbildungsrahmenplans und Rahmenlehrplans zuordnen, die in den ersten beiden AJ zu vermitteln sind. Damit ist eine wichtige Anforderung an die zeitlich-inhaltliche Abstimmung zwischen Curricula und Prüfungsaufgaben, die an die Umsetzung der GAP zu richten ist, als erfüllt anzusehen.

Die termingerechte Vermittlung der KiE-Ausbildungsinhalte für die drei Prüfungsbereiche von Teil 1 der GAP scheint nach den Befragungen sowohl der Berufsausbildungsexperten als auch der Auszubildenden überwiegend zu gelingen. Kritische Äußerungen zu diesem Punkt deuten darauf hin, dass Probleme eher am betrieblichen Lernort als bei den Berufsschulen auftreten.

Die Einführung der GAP mit der ErprobungsVO-2009 hat in der Folge nicht dazu geführt, dass weniger Prüflinge die Abschlussprüfung bestehen würden. Die Analyse von Daten sowohl der amtlichen Berufsbildungsstatistik als auch der DIHK-Prüfungstatistik zum Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat gezeigt, dass die Erfolgs- bzw. Bestehensquoten im Vergleich zum Prüfungsgeschehen unter den Vorgänger-Verordnungen (ErprobungsVO-2007, VO-2004) sich nicht vermindert, sondern sogar geringfügig erhöht haben. Auch ist ein negativer Zusammenhang zwischen GAP-Einführung und KiE-Lehrvertragslösungen statistisch nicht erkennbar.

Die an der KiE-Ausbildung und -Prüfung beteiligten Akteure der beruflichen Bildung schätzen auch wichtige qualitative Merkmale, die für die GAP als geeignete Prüfungsform im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" sprechen, jeweils zu großen Anteilen positiv ein. Dies gilt vor allem für den Vergleich gegenüber der früheren Regelung mit punktueller Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres und vorgelagerter Zwischenprüfung als Lernstandsfeststellung nach zwei Jahren Ausbildungsdauer. So haben sich nach weit verbreiteter Ansicht Leistungsbereitschaft, Engagement und Motivation bei den Auszubildenden durch die GAP verbessert. Vielfach wurde auch geäußert, dass die zeitliche Entzerrung der Prüfungsanforderungen den Lern- und Vorbereitungsprozess auf die Prüfungen unterstütze.

Des Weiteren hält die Berufsbildungspraxis die Resultate aus Teil 1 der GAP für informationshaltiger als die Ergebnisse aus der früheren Zwischenprüfung. Schließlich entspricht die GAP im Urteil der befragten Experten aus Betrieben, Berufsschulen, Prüfungsausschüssen und IHKn auch den realen beruflichen Anforderungen, wie sie im Einzelhandel bestehen. Die zu diesem Kontext erhobenen qualitativen Einschätzungen aus der Berufsbildungspraxis lassen die GAP ebenfalls als allgemein geeignet erscheinen, zur regulären Prüfungsform im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" zu werden.

1.c) Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung

Voraussetzung

Die normativen Vorgaben des BBiG und der Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses¹⁷ setzen den Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Gestreckten Abschlussprüfung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel". Hierbei besteht ein gewisser Spielraum bezüglich der Zahl der Prüfungsbereiche und ihrer Zuordnung zu Teil 1 bzw. Teil 2 der GAP sowie bezüglich des Gewichts der einzelnen Prüfungsbereiche bei der Ermittlung der Gesamtnote. In inhaltlicher Hinsicht sind die Qualifikationsbündel, die in den einzelnen Prüfungsbereichen zusammengefasst und abschließend geprüft werden, aus dem Ausbildungsberufsbild "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" abzuleiten. Die in der Evaluation zu untersuchende Gestalt der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" besteht aus folgenden zentralen Elementen (Übersicht 3.1):

Übersicht 3.1

Erprobte Strukturen der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"

Prüfungsbereich	Teil der GAP	Inhalte	Art der Prüfung	Bearbeitungszeit (möglich nach VO)	Gewichtung
1	Teil 1 Vorgabe: 20-40 Prozent	Verkauf und Marketing	schriftlich	90 Minuten (120 Minuten)	15%
2		Warenwirtschaft und Rechnungswesen	schriftlich	60 Minuten (90 Minuten)	10%
3		Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich	60 Minuten (90 Minuten)	10%
4	Teil 2 Vorgabe: 60-80 Prozent	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	schriftlich	105 Minuten (105 Minuten)	25%
5		Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	Soll: 20 Minuten + 15 Min. Vorbereitung	40%
Gesamt		–	–	–	100%

Dabei ist bezüglich der Gewichtungsregelung zu berücksichtigen, dass in Teil 1 der GAP im vorliegenden Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" drei und in Teil 2 zwei Prüfungsbereiche zusammengefasst sind. In der GAP-Struktur anderer Ausbildungsberufe kann diese Aufteilung auch anders ausgestaltet sein.

Ergebnisse

Struktur und Zuordnung der Prüfungsbereiche

Die mit der der GAP definierte Struktur der Prüfungsbereiche im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" findet unter den Akteuren der KiE-Berufsausbildung weitestgehend Zustimmung. So äußerte fast die Gesamtheit der relevanten Akteursgruppen die Auffassung, dass die Inhalte der fünf Prüfungsbereiche das Berufsbild "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" gut abdecken. Die Betriebe schätzten die Abdeckung des Berufsbilds durch die GAP-Prüfungsbereiche zu 99,0 Prozent positiv ein (davon 33,5% als "sehr gut"), bei den Berufsschulen lag der Anteil bei 95,1 Prozent (25,0% "sehr gut"). Die Prüfer/-innen

17 Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013): Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013, in: BAnz vom 13.01.2014.

sahen das Berufsbild zu 93,8 Prozent gut abgedeckt (25,0% "sehr gut"), bei den IHKn lag dieser Anteil bei 93,6 Prozent (31,7% "sehr gut"). Dementsprechend beläuft sich die Summe der Anteile unter den Befragten, die das Berufsbild nur "weniger gut" oder "gar nicht gut" abgedeckt sehen, überall auf – teilweise kleine – einstellige Werte.

Die in der ErprobungsVO-2009 definierte Zuordnung der fünf Prüfungsbereiche auf die beiden Teile der GAP halten die Akteursgruppen der KiE-Berufsausbildung ebenfalls ganz überwiegend für sinnvoll. Die Zustimmungsqoten zur Einschätzung "Die Aufteilung halte ich für weitgehend sinnvoll" erreichten bei den Betrieben 94,1 Prozent, bei den Berufsschulen 89,1 Prozent und unter den Prüfer(inne)n lag dieser Anteil insgesamt bei 92,0 Prozent. Wegen der hohen Zustimmung zur aktuellen Aufteilung der Prüfungsbereiche haben nur wenige der Befragten Änderungsvorschläge gemacht; von diesen (wenigen) Äußerungen bezogen sich die meisten darauf, den Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" in Teil 2 der GAP zu verschieben, da in diesem "Fach" auch im dritten AJ prüfungsrelevante Inhalte behandelt werden könnten.

Gewichtungsregelung

Auch die erprobte Gewichtungsregelung der GAP stieß überwiegend auf Zustimmung, jedoch wurden in dieser Frage nicht ganz so hohe Anteilswerte erreicht, wie dies bei den Einschätzungen zur Abdeckung des KiE-Berufsbildes und zur Prüfungsstruktur zu beobachten war. Die Gewichtung schätzten 82,1 Prozent der Betriebe als "weitgehend sinnvoll" ein, unter den Berufsschulen lag dieser Anteil bei 63,0 Prozent. Die Prüfer/-innen hielten die Gewichtung der Prüfungsbereiche im Durchschnitt zu 69,8 Prozent für "weitgehend sinnvoll", wobei sich hier Unterschiede im Hinblick auf die Herkunft der Prüfer/-innen zeigten: Die Prüfer/-innen aus den Betrieben waren eher mit der Gewichtung einverstanden (Arbeitgeber: 76,6%, Arbeitnehmer: 70,4%) als die Prüfer/-innen aus den Berufsschulen (60,3%).

Die verwertbaren (quantifizierenden und konsistenten) Vorschläge zu einer alternativen Gewichtung der Prüfungsbereiche lagen nur zum Teil innerhalb der vorgesehenen Bandbreiten der Empfehlung 158 des BIBB-Hauptausschusses (Veränderungsvorschläge kamen von 54,1% der Betriebe, 64,2% der Berufsschulen und 68,4% der Prüfer/-innen). Die Abweichungen von der Hauptausschuss-Empfehlung bezogen sich sämtlich darauf, Teil 1 der GAP mehr als 40 Prozent Gewicht zu geben.

In einer zusammenfassenden Auswertung sämtlicher Angaben zur Gewichtung der GAP-Prüfungsbereiche (in welche auch die Angaben der Befragten einfließen, die mit der bestehenden Gewichtungsregelung einverstanden sind), ergibt eine nur marginale Abweichung von den Gewichten der Erprobungsregelung, nämlich für

- Verkauf und Marketing: 15,7 Prozent (aktuell 15%),
- Warenwirtschaft und Rechnungswesen: 11,0 Prozent (aktuell 10%),
- Wirtschafts- und Sozialkunde: 10,2 Prozent (aktuell 10%),
- Geschäftsprozesse im Einzelhandel: 25,3 Prozent (aktuell 25%),
- Fallbezogenes Fachgespräch: 37,8 Prozent (aktuell 40%).

Vor dem Hintergrund dieser geringen Differenzen ist festzustellen, dass die aktuelle Gewichtungsregelung der ErprobungsVO breite Akzeptanz findet. Danach bestünde kein Anlass, die bestehende Gewichtungsregelung zu ändern.

Betrachtet man jedoch die Vorschläge der abweichenden Minderheit genauer, so lassen sich die Angaben in ihrer Tendenz zu einem Alternativvorschlag verdichten, der bei einer eventuell vorzunehmenden Modifikation der Gewichtungsregelung einen sinnvollen Hinweis liefern kann. (Methodisch werden dabei die alternativen Gewichtungsvorschläge der drei Akteursgruppen zusammengefasst und auf fünf Prozentpunkte gerundet.) In ihrer Tendenz laufen die Alternativvorschläge im Kern darauf hinaus, das Gewicht des Fachgesprächs um 10 Prozentpunkte zu reduzieren und stattdessen die Gewichte der Prüfungsbereiche "Verkauf und Marketing" sowie "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" um jeweils fünf Prozentpunkte zu erhöhen.

Fazit

Das nach der ErprobungsVO-2009 erprobte Strukturkonzept der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" stößt im Hinblick auf die Inhalte der Prüfungsbereiche, der Zuordnung der Prüfungsbereiche zu Teil 1 bzw. Teil 2 der GAP sowie bezüglich der Gewichtungsregelung auf breite Zustimmung unter den Betrieben, Berufsschulen und Mitgliedern der Prüfungsausschüsse.

4.2 Ergebnisse zu den weiteren Evaluationsfragen der Weisung

2.a) Überprüfung des Strukturmodells mit Pflicht- und Wahlqualifikationsbausteinen

Voraussetzung

Mit der Modernisierung der Einzelhandelsberufe durch die VO-2004 erfolgte eine grundlegende Umstellung des Strukturmodells der Berufsausbildung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel". Es bleibt auch unter den Bedingungen der GAP in unveränderter Form gültig. Im Zentrum der Modernisierung stand die Neufassung und strukturelle Differenzierung des Ausbildungsberufsbildes. Das Modell ermöglicht es den Ausbildungsbetrieben nun, die Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes in einer flexiblen Struktur von Pflicht- und Wahlqualifikationen zu vermitteln. Danach sind in den ersten 21 Monaten der KiE-Berufsausbildung acht Pflichtqualifikationen und eine aus vier Wahlqualifikationen zu vermitteln. Im dritten Ausbildungsjahr ist eine weitere Pflichtqualifikation zu absolvieren; außerdem sind die Inhalte von drei aus acht Wahlqualifikationen (anfangs sieben WQen, mit ErprobungsVO-2007 folgte WQ-8) zu vermitteln, wobei mindestens eine WQ aus den in der Auswahlliste genannten WQ-1 bis WQ-3 festzulegen ist.

Die Struktur der Pflicht- und Wahlqualifikationsbausteine, die sich auf kaufmännische Themenschwerpunkte des Einzelhandels beziehen, wies auch der Vermittlung von Warenkenntnissen einen anderen Platz zu, indem sie in die Pflichtqualifikation "Warensortiment" (zu vermitteln während der gesamten Ausbildungszeit, vor allem jedoch im ersten und zweiten AJ) sowie die Wahlqualifikationen "Beratung und Verkauf" (zweites AJ) und "Beratung, Ware, Verkauf" (drittes AJ) integriert wurde. Zur Durchführung der warenkundlichen Ausbildung vgl. die Darstellungen weiter unten im Punkt 2.d).

Ergebnisse

Die Evaluation hat bei allen Akteursgruppen der KiE-Berufsausbildung festgestellt, dass das bestehende Strukturmodell von Pflicht- und Wahlqualifikationen breite Akzeptanz findet. Es ist nach (zum Untersuchungszeitpunkt) neun bis zehn Jahren Anwendungspraxis vollständig und widerspruchsfrei implemen-

tiert und wird – auch nach den qualitativen Erhebungen zu urteilen – von der Praxis durchgängig als funktional und handhabbar betrachtet.

Bei den Erhebungen haben sich keine Indizien ergeben, die auf Funktionsfehler oder -mängel des Strukturmodells hindeuten würden. Allenfalls punktuell gab es Einzelmeinungen aus der Praxis, mit denen die Rücknahme der Warenkunde als strukturprägendes Element im Modell bedauert wurde; dabei wurde jedoch weder die Praxistauglichkeit der jetzigen Regelung in Frage gestellt noch konnten schlüssige Modifikationen am Modell angeboten werden, mit denen die Warenkunde strukturell wieder mehr hervorgehoben werden könnte.

Fazit

Das mit der Modernisierung der Einzelhandelsberufe durch die VO-2004 geschaffene Strukturmodell von Pflicht- und Wahlqualifikationen für die Berufsausbildung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" ist allgemein etabliert. Es bietet speziell den Betrieben ein praxisgerechtes Gerüst, anhand der Wahlqualifikationen ihre spezifischen Bedingungen darin abzubilden und gibt gleichzeitig ausreichend Orientierung darüber, was an Grundqualifikationen im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" zu vermitteln ist. Die Parallelität der ersten beiden Ausbildungsjahre des Strukturmodells mit der Ausbildung im Beruf "Verkäufer/-in" wird als großer Vorteil gesehen und hat sich daher bewährt.

2.b) Bewertung der Relevanz der einzelnen Wahlqualifikationsbausteine

Voraussetzung

Während des dritten Ausbildungsjahres im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" sind die Inhalte von drei aus acht Wahlqualifikationen zu vermitteln, wobei mindestens eine WQ aus den in der Auswahlliste genannten WQ-1 bis WQ-3 festzulegen ist:

WQ-1: Beratung, Ware, Verkauf,

WQ-2: Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft,

WQ-3: Warenwirtschaftliche Analyse,

WQ-4: Kaufmännische Steuerung und Kontrolle,

WQ-5: Marketing,

WQ-6: IT-Anwendungen,

WQ-7: Personal,

WQ-8: Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit.

Die drei WQen, deren Inhalte in einem konkreten Ausbildungsverhältnis vermittelt werden, bilden so dann die Grundlage für die mündliche Prüfung im Fallbezogenen Fachgespräch; dort werden die beiden Prüfungsaufgaben, die einem Prüfling zur Auswahl gestellt werden, einer der drei WQen entnommen. Die allgemeine Relevanz der WQen ergibt sich somit nicht nur aus ihrer Anbindung an die betriebliche und berufsschulische Ausbildung, sondern auch aus ihrer Bedeutung für das Fallbezogene Fachgespräch, das unter der Erprobungsregelung der GAP mit 40 Prozent in die Gesamtnote der Abschlussprüfung einfließt.

Ergebnisse

Relevanz der acht Wahlqualifikationen für die betriebliche Praxis

Die acht WQen haben aus Sicht der EH-Unternehmen – insgesamt betrachtet – eine unterschiedliche Relevanz für die betriebliche Praxis:

- Der WQ-1 "Beratung, Ware, Verkauf" weisen die Betriebe eine überragende Bedeutung zu: Fast alle Betriebe (93,5%) halten sie für "sehr wichtig", weitere 5,5 Prozent stuften sie in die Kategorie "ziemlich wichtig" ein. Weniger als 1 Prozent der Betriebe hielten sie für "weniger wichtig". Keiner der befragten Betriebe betrachtete WQ-1 als "eher überflüssig".
- Die WQ-2 bis WQ-5 haben aus Sicht der Betriebe eine hohe Relevanz; die Anteile, mit denen diese WQen als "sehr wichtig" oder "ziemlich wichtig" eingestuft wurden, liegen zwischen 71 Prozent und 81 Prozent der Befragten.
- Die WQ-6 bis WQ-8 haben für die Betriebe geringere Bedeutung; als "wichtig" oder "sehr wichtig" haben diese WQen zwischen 25 Prozent und 38 Prozent der Betriebe eingeschätzt.

Für fast die Gesamtheit der befragten Betriebe (95%) ist das zurzeit angebotene Spektrum der WQen ausreichend:

- Aus den wenigen Vorschlägen für zusätzliche WQen lassen sich keine Schwerpunkte erkennen; überdies betreffen sie Qualifizierungswünsche, die als nicht geeignet erscheinen, um für sich genommen als WQ gefasst zu werden. Sie sind entweder zu kleinteilig (Merchandising, Messen) oder betreffen personale Kompetenzen (Rhetorik, Auftreten, Verhalten), die bislang nicht explizit als Teil des Ausbildungsberufsbildes beschrieben sind.
- Vereinzelt wurde der Vorschlag gemacht, die Vermittlung warenspezifischer Kenntnisse stärker in den WQen zu berücksichtigen oder (ganz selten) als eigene WQ zu fassen. Dies würde jedoch die Zurücknahme des Strukturmodells der aktuellen Ausbildungsordnung bedeuten.

Die Häufigkeiten, mit denen die einzelnen WQen letztlich in den Ausbildungsverhältnissen vermittelt werden (stichprobenartig bei den IHKn erfasst anhand der WQ-Meldungen zu Teil 2 der GAP), zeigte nur teilweise eine Übereinstimmung mit der Einschätzung der Betriebe bezüglich ihrer Relevanz. Die tatsächliche Relevanz der WQen spiegelte sich in den Anmeldungen der Prüflinge:

- Rang 1: In neun von zehn Fällen wurde den IHKn die WQ-1 "Beratung, Ware, Verkauf" zur Prüfung gemeldet. Dies entspricht der hohen Bedeutung, mit der die Ausbildungsbetriebe diese WQ in der Befragung bewertet haben (in Betriebsbefragung ebenfalls Rang 1).
- Rang 2: Für rund 61 Prozent der Prüflinge wurde WQ-5 "Marketing" angemeldet (Bedeutung in Betriebsbefragung: Rang 4).
- Rang 3: Genau die Hälfte aller Prüfungsanmeldungen nannte WQ-2 "Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft" (Betriebsbefragung: Rang 2).
- Rang 4: WQ-7 "Personal" erreichte 41 Prozent der Prüflinge (Betriebsbefragung: Rang 6).
- Rang 5: Für rund 31 Prozent der Prüflinge wurde WQ-3 "Warenwirtschaftliche Analyse" angemeldet (Betriebsbefragung: Rang 3).

- Rang 6: Nur für jeden sechsten Prüfling (17%) wurde WQ-4 "Kaufmännische Steuerung und Kontrolle" angemeldet (Betriebsbefragung: Rang 5).
- Rang 7 und 8: WQ-6 "IT-Anwendungen" und WQ-8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" wurden mit lediglich jeweils 4,9 Prozent der Prüflinge – und somit am seltensten – den IHKn gemeldet (in Betriebsbefragung ebenfalls auf Rang 7 und 8).

Die aus der Auswahlvorgabe insgesamt 46 rechnerisch möglichen Kombinationen, in denen die drei WQen den IHKn zur Prüfung angemeldet werden können (wobei mindestens eine WQ aus WQ-1 bis WQ-3 genannt sein muss), verengen sich in der Praxis auf nur wenige Anwendungsfälle. Insgesamt 83 Prozent der Prüfungsanmeldungen verteilen sich auf zehn Kombinationen, und in der Hälfte der Fälle treten sogar nur drei Varianten auf:

- mit 21,5 Prozent aller erfassten Prüfungsmeldungen
WQ-1 (Beratung, Ware, Verkauf),
WQ-5 (Marketing),
WQ-7 (Personal);
- mit 17,4 Prozent der Prüfungsmeldungen
WQ-1 (Beratung, Ware, Verkauf),
WQ-2 (Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft),
WQ-5 (Marketing);
- und mit 11,1 Prozent der Prüfungsmeldungen
WQ-1 (Beratung, Ware, Verkauf),
WQ-2 (Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft),
WQ-3 (Warenwirtschaftliche Analysen).

Die sieben übrigen Kombinationsvarianten aus der Top ten-Liste weisen Anteile von jeweils weniger als zehn Prozent auf.

Dass mindestens eine der drei WQen aus WQ-1 bis WQ-3 obligatorisch zu vermitteln ist, trifft bei den Betrieben ganz überwiegend auf Zustimmung, 91,1 Prozent der Befragten hielten dies "durchaus für sinnvoll". Wie die oben dargestellten drei häufigsten Kombinationen beispielhaft zeigen, wird von der Mindestvorgabe sogar häufig abgewichen, indem zwei oder sogar alle drei der in Frage kommenden WQen gewählt werden. Die in der Ausbildungsordnung enthaltene Priorisierung von WQ-1 bis WQ-3 wird von der Praxis demnach aufgenommen und bestätigt.

Praktischer Umgang mit Auswahl und Vermittlung in drei der acht Wahlqualifikationen

Die ErprobungsVO (§ 2 Nummer 3) gibt keinen Zeitpunkt vor, zu dem die drei WQen des dritten KiE-Ausbildungsjahres festzulegen sind, sie verlangt lediglich, dass die Festlegung im Berufsausbildungsvertrag zu dokumentieren ist. Bei den grundständig als KiE ausgebildeten Prüflingen (in Teil 2 der GAP) wurde ermittelt, dass in etwa der Hälfte der Fälle (52,4%) die WQen für das dritte Ausbildungsjahr be-

reits bei Beginn der Ausbildung festgelegt wurden. Weitere 12,8 Prozent der Prüflinge berichteten, dass die WQen bei ihrer Anmeldung zu Teil 1 der GAP festgelegt wurden.

Mehr als ein Drittel der Prüflinge (38,1%) gab jedoch an, dass in ihrem Fall die drei WQen erst bei Anmeldung zu Teil 2 der GAP festgelegt wurden. Aus methodischen Gründen konnte nicht genau festgestellt werden, ob es sich dabei um die erstmalige Festlegung der drei WQen oder quasi eine Änderungsmeldung handelte. Sollte es jedoch in der Ausbildungspraxis häufiger auftreten, dass die inhaltliche Festlegung der drei WQen erst in der Mitte des dritten Ausbildungsjahres erfolgt, würde die Intention der AO – die vertiefende Ausbildung in drei WQen im dritten Ausbildungsjahr durch eine begründete Auswahl in einem planmäßig strukturierten Qualifizierungsprozess durchzuführen – hierdurch sicherlich unterlaufen, wenn nicht gar konterkariert.

Die Zweifel, dass die acht WQen nicht überall zur planmäßigen und strukturierten Ausbildung des dritten KiE-Ausbildungsjahres eingesetzt werden, verstärkten sich angesichts der Befragungsergebnisse, dass den Auszubildenden die für ihre Ausbildung festgelegten drei WQen relativ häufig nicht oder nicht vollständig bekannt sind. Zum Zeitpunkt von Teil 1 der GAP konnten 55,8 Prozent der Prüflinge "ihre" drei WQen des dritten Ausbildungsjahres nicht genau bzw. vollständig angeben; bei Teil 2 der GAP waren noch 29,1 Prozent der Prüflinge nicht in der Lage, die drei für sie angemeldeten WQen genau zu benennen!

Die verbreitete Unkenntnis unter den KiE-Prüflingen bezüglich der drei WQen, in denen sie im dritten Ausbildungsjahr vertiefend ausgebildet werden sollen bzw. wurden, ist zumindest teilweise darauf zurückzuführen, dass fast die Hälfte der Auszubildenden bei der Auswahl "ihrer" WQen nicht beteiligt gewesen ist: So haben 47,6 Prozent der Prüflinge (an Teil 2 der GAP) angegeben, dass der Betrieb diese Auswahl für sie getroffen habe. Allerdings gaben auch 34,2 Prozent dieser Prüflinge an, sie hätten die WQen alleine ausgewählt; die übrigen 18,2 Prozent der Prüflinge berichteten, dass sie zusammen mit ihrem Ausbildungsbetrieb die WQen ausgewählt hätten.

Dies deutet darauf hin, dass es in den Betrieben unterschiedliche Ausbildungs- und Beteiligungskulturen gibt, in denen die Auszubildenden entweder eher partnerschaftlich in die die Ausbildung betreffenden Entscheidungen einbezogen werden bzw. die Betriebe solche Entscheidungen eher über die Köpfe der Auszubildenden hinweg treffen: In einem solchen Extremfall wissen die Auszubildenden dann nicht, in welchen WQen sie vertiefend ausgebildet werden sollen. Allerdings ist auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass sich manche Auszubildenden dieser Frage gegenüber – obwohl sie ihre eigene Ausbildung betrifft – uninteressiert verhalten.

Mit "ihrer" Auswahl der drei WQen sind die Auszubildenden zum großen Teil zufrieden. Von den KiE-Prüflingen in Teil 2 der GAP haben 46,5 Prozent angegeben, dass sie damit "ganz überwiegend" zufrieden seien, rund die Hälfte (49,7%) ist zumindest teilweise mit der für sie gültigen Auswahl der drei WQen zufrieden.

Anschlussfähigkeit der acht Wahlqualifikationen in der Berufsschule

Obwohl die Ausbildung in den acht Wahlqualifikationen explizit nur ein Teil der betrieblichen Qualifizierungsprozesse ist, sehen sich die Berufsschulen ganz überwiegend gut in der Lage, mit ihrem regulären Unterrichtsangebot hier unterstützend beizutragen. Für sieben der acht WQen haben zwischen 83 Prozent und 96 Prozent der Berufsschulen angegeben, dass ihr Unterrichtsangebot "sehr geeignet" (zwischen 41% und 71%) bzw. "teilweise geeignet" (zwischen 23% und 44%) sei, die Auszubildenden beim Kompetenzaufbau zu unterstützen. Eine Ausnahme bildet hierbei WQ-6 (IT-Anwendungen), für die die Berufsschulen ihr Unterrichtsangebot lediglich zu zehn Prozent als "sehr geeignet" und zu weiteren 29 Prozent als "teilweise geeignet" einstufen. Die Mehrheit der Berufsschulen (62%) sah für die Qualifizierung im Thema "IT-Anwendungen" nur punktuelle oder gar keine Anschluss- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten.

Über spezielle Unterrichtsangebote, die über den Unterricht in der regulären Lernfeldstruktur hinausgehen und in besonderer Weise auf die Qualifizierungsanforderungen in den acht WQen eingehen, haben insgesamt elf Prozent der befragten Berufsschulen berichtet. Dabei bieten neun Prozent der Berufsschulen dies für ausgewählte WQen an, nur wenige Berufsschulen (2%) haben angegeben, solche Angebote für alle WQen vorzuhalten. Vor allem erstrecken sich solche Unterrichtsangebote auf eine spezielle Prüfungsvorbereitung für das Fallbezogene Fachgespräch am Ende des dritten Ausbildungsjahres.

Wahlqualifikationen als Gegenstand des Fallbezogenen Fachgesprächs

Die Auswahlhäufigkeit einer WQ als Gegenstand des Fallbezogenen Fachgesprächs folgt – in statistischer Hinsicht – im Wesentlichen dem Muster, das durch die Prüfungsanmeldungen von jeweils drei WQen vorstrukturiert ist (zu den unterschiedlich häufigen Anmeldungen siehe oben). Einzig für WQ-1 (Beratung, Ware, Verkauf) ist die Auswahlhäufigkeit statistisch signifikant etwas größer (38,7%) als es gemäß einer Zufallsauswahl aus den Prüfungsanmeldungen zu erwarten wäre (33,3%). Die Auswahlhäufigkeiten aller anderen WQen verhalten sich dagegen statistisch annähernd wie bei einer Zufallsauswahl, werden also in der Summe der Auswahlprozesse insgesamt weder erkennbar bevorzugt noch erkennbar gemieden.

Dies bedeutet, dass die KiE-Prüfungsausschüsse dazu tendieren, WQ-1 bevorzugt zum Gegenstand des Fallbezogenen Fachgesprächs zu machen (sofern diese WQ gemeldet wurde), als dass sie die mündliche Prüfung an eine der beiden anderen gemeldeten WQen durchführen. Die Analysen aus anderen Untersuchungsteilen legen die Vermutung nahe, dass die Prüfer/-innen WQ-1 tendenziell bevorzugen, weil sie dort die Prüfung der warenspezifischen Kenntnisse thematisch gut integrieren können.

Um die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden im Fallbezogenen Fachgespräch zuverlässig festzustellen, halten die Prüfer/-innen WQ-1 bis WQ-5 und WQ-7 überwiegend für gut geeignet. Bezüglich WQ-8 (Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit) gibt diese Einschätzung nur knapp die Hälfte der Prüfer/-innen ab. Nur etwa ein Viertel der Prüfer/-innen hält WQ-6 (IT-Anwendungen) für geeignet, um daran die berufliche Handlungsfähigkeit abzuprüfen, die im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" erforderlich ist.

Fazit

Das Angebot der bestehenden acht Wahlqualifikationen für die vertiefende Qualifizierung im dritten Ausbildungsjahr im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" erscheint insgesamt als praxisgerechtes Modell, um damit die Ausbildung inhaltlich sinnvoll am Lernort Betrieb zu strukturieren. Das Modell bietet ausreichend Breite und Flexibilität, um den betrieblichen Erfordernissen zu genügen.

Die acht WQen haben für die Betriebe unterschiedliche Relevanz bei der KiE-Ausbildung, wobei WQ-1 "Beratung, Ware, Verkauf" aus Sicht der Praxis überragende Bedeutung hat; dies schlägt sich nicht zuletzt in der Tatsache nieder, dass die Betriebe die WQ-1 für rund 90 Prozent ihrer KiE-Auszubildenden zu Teil 2 der GAP bei den IHKn anmelden. Offensichtlich bündeln sich in WQ-1 wichtige Qualifikationen, die für die Fachtätigkeit im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" benötigt werden.

Die Vorgabe, dass mindestens eine der WQen aus WQ-1 bis WQ-3 festzulegen ist, findet breite Akzeptanz. Modellrelevante Vorschläge für eine Erweiterung der Palette an WQen wurden von den Akteuren der Ausbildungspraxis nicht gemacht. Die ganz überwiegende Mehrheit der Betriebe bewertet sieben der acht Wahlqualifikationen als ausreichend relevant, um sie weiterhin im Kanon der WQen zu halten.

Eine Ausnahme bildet jedoch WQ-6 "IT-Anwendungen", für die viele Betriebe keine ausreichenden Anschlussmöglichkeiten in der Ausbildung sehen; dies führt auch dazu, dass diese WQ nur wenig Berücksichtigung findet. In der Evaluation entstand der Eindruck, dass das Qualifizierungsthema als zu technikorientiert und damit als zu weit entfernt von den Kernprozessen des Einzelhandels wahrgenommen wird. Daher sollten hier weitere Überlegungen ansetzen, wie diese WQ umprofilert und stärker auf die beruflichen Anforderungen des Einzelhandels ausgerichtet werden kann.

Der Auswahlprozess zur Festlegung der drei WQen des dritten Ausbildungsjahres, vor allem zu welchem Zeitpunkt die drei WQen in den konkreten Ausbildungsverhältnissen festgelegt werden und in welcher Weise die Auszubildenden hieran beteiligt werden, scheint in den Betrieben nicht immer ausreichend planmäßig und fundiert praktiziert zu werden. Es bestehen Zweifel, ob alle Ausbildungsbetriebe die Festlegung der drei WQen rechtzeitig vor Beginn des dritten Ausbildungsjahres und in Abstimmung mit den KiE-Auszubildenden vornehmen. Dieser Aspekt sollte nochmals genauer betrachtet werden und es sollte ggf. nach Möglichkeiten gesucht werden, die sachgerechte Umsetzung dieses Punkts der Ausbildungsordnung in der Praxis besser zu verankern.

Die WQen werden von den Prüfungsausschüssen ganz überwiegend als geeignet eingestuft (mit Ausnahme WQ-6 "IT-Anwendungen"), an ihnen in der mündlichen Prüfung die erreichte berufliche Handlungsfähigkeit der KiE-Auszubildenden festzustellen.

2.c) Bewertung des Wahlbausteins "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" in Ausbildung und Prüfung im Vergleich zu den anderen Wahlbausteinen

Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.1 unter Punkt 1.a).

2.d) Durchführung der warenkundlichen Ausbildung

Voraussetzung

Das mit der VO-2004 eingeführte Strukturmodell der KiE-Berufsausbildung mit Pflicht- und Wahlqualifikationsbausteinen, die vorwiegend nach kaufmännischen Qualifikationsschwerpunkten des Einzelhandels gegliedert sind, wies auch der Vermittlung von Warenkenntnissen einen neuen Platz zu. Ihre in der VO-1987 die Berufsausbildung prägende Stellung in Form von 20 sortimentsbezogenen "Fachbereichen" (der Ausbildung war ein Fachbereich bzw. Sortiment zugrunde zu legen) wurde aufgegeben zugunsten einer Integration der Warenkunde in die Pflicht- und Wahlqualifikationen.

Als warespezifisches Gliederungsprinzip gibt die Ausbildungsordnung die Unterscheidung zwischen Warensortiment, Warenbereich und Warengruppe vor, wobei die Ausbildungsbetriebe weitgehend frei sind, für die Ausbildung diese Gliederung inhaltlich konkret auszugestalten. Als "Warensortiment" ist das gesamte Warengesamt des Betriebs zu verstehen, das sich in verschiedene "Warenbereiche" gliedert, die jeweils aus mindestens zwei "Warengruppen" bestehen. Entlang dieser Gliederung erfolgt die Vermittlung der Warenkenntnisse

- obligatorisch in einem Warenbereich in der Pflichtqualifikation "Warensortiment" (zu vermitteln während der gesamten Ausbildung, vor allem jedoch im ersten und zweiten AJ) sowie
- fakultativ in einem Warenbereich der Wahlqualifikation "Beratung und Verkauf" (zweites AJ)
- und fakultativ in zwei zusätzlichen Warengruppen in der Wahlqualifikation "Beratung, Ware, Verkauf" (drittes AJ).

Während die Vermittlung der warespezifischen Kenntnisse Aufgabe der Ausbildungsbetriebe ist, obliegt die Vermittlung der Warenverkaufskunde der Berufsschule. Im Rahmenlehrplan für die Berufsschule, der im Zuge der VO-2004 mit der Gliederung nach Lernfeldern (LF) ebenfalls eine neue Struktur erhielt, sind solche Qualifikationselemente in die Inhalte einzelner Lernfelder (in allgemeiner Form) eingelagert (vor allem LF-2, LF-3, LF-4, LF-6).

Ergebnisse

Einschätzungen zur Bedeutung der Warenkenntnis in den KiE-Ausbildungsbetrieben

Warespezifische Kenntnisse bilden im Einzelhandel im Kontext vieler Handlungsfelder eine wichtige berufliche Qualifikation, z.B. bei Bestellung, Lagerung, Marketing und Sortimentsgestaltung. In besonderer Weise kommen Warenkenntnisse bei der persönlichen Kundenberatung bzw. im direkten Verkauf zum Tragen. Die Untersuchung, welche Bedeutung die persönliche Kundenberatung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat, zeigte deutliche Unterschiede zwischen KiE-Auszubildenden und Verkäufer-Auszubildenden:

- In den Ausbildungsbetrieben von rund 42 Prozent Auszubildenden mit grundständiger KiE-Ausbildung dominiert die persönliche Kundenberatung das Verkaufskonzept, bei rund 26 Prozent halten sich Kundenberatung und Selbstbedienung etwa die Waage, und in den Betrieben von rund 32 Prozent der KiE-Auszubildenden dominiert die Selbstbedienung.
- Verkäufer-Auszubildende (direkt in dieser Berufsausbildung oder bei Fortsetzung der Ausbildung im dritten KiE-Ausbildungsjahr) sind lediglich zu rund 21 Prozent in einem Ausbildungsbetrieb mit überwiegender Kundenberatung tätig. In den Betrieben von ca. 25 Prozent dieser Auszubildenden haben

Kundenberatung und Selbstbedienung etwa das gleiche Gewicht. Dagegen dominiert bei über der Hälfte der Verkäufer-Auszubildenden (rund 54%) die Selbstbedienung als im Ausbildungsbetrieb vorherrschendes Verkaufsprinzip.

Für die grundständige KiE-Berufsausbildung bedeutet dies, dass etwa zwei Drittel der Auszubildenden in und mit einem Geschäftskonzept ausgebildet werden, in dem spezielle Warenkenntnisse standardmäßig abgefordert werden und eine wichtige Rolle für die Berufstätigkeit haben. Dies bestätigte sich in den Einschätzungen der KiE-Ausbildungsbetriebe, von denen 88,4 Prozent gute Warenkenntnisse für "sehr wichtig" hielten, weitere 8,5 Prozent für "ziemlich wichtig".

Die KiE-Auszubildenden schätzten die Bedeutung guter Warenkenntnissen nicht so hoch ein wie die Betriebe: Hier hat lediglich die Hälfte der (grundständig ausgebildeten) KiE-Auszubildenden angegeben, dass in ihrem Ausbildungsbetrieb gute Warenkenntnisse "sehr wichtig" seien, weitere rund 37 Prozent der Befragten schätzten ihre Bedeutung als "ziemlich wichtig" ein. Es ist anzunehmen, dass die befragten KiE-Prüflinge bei dieser Einschätzung einen Querschnitt ihrer Erfahrungen zugrunde gelegt haben, den sie bei ihren im Betrieb zu verrichtenden Tätigkeiten gesammelt haben. Dabei steht die Warenkunde naturgemäß nicht immer im Mittelpunkt, da auch andere Aspekte (z.B. Kassentätigkeit) und übergreifende kaufmännische Inhalte ohne konkreten Bezug zu Waren und deren Eigenschaften ihre betriebliche Ausbildung prägen.

Insgesamt werden Warenkenntnisse von beiden Ausbildungsparteien als bedeutsamer und integraler Bestandteil des Berufs "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" eingeschätzt. Eine Abtrennung der beruflichen Tätigkeit von der Ware, wie sie sich im Einzelhandel möglicherweise bei neu entstehenden Verkaufskonzepten (E-Commerce) entwickeln kann, war nicht festzustellen.

Vermittlung der Warenkunde im Ausbildungsbetrieb

Zum Aufbau warenkundlicher Kenntnisse im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" setzen die Ausbildungsbetriebe unterschiedliche Ansätze und Instrumente ein. Nach Angaben der Prüflinge vermitteln ihre Betriebe die Warenkunde in folgenden Formen:

- Die Mehrheit (86%) der KiE-Auszubildenden erhält (zumindest manchmal) spezielle Unterweisungen zu den angebotenen Waren, davon gab ein Drittel an, dass dies "häufig" geschehe.
- Etwa drei Viertel der KiE-Auszubildenden erhalten warenkundliche Schulungen in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops usw. (43% "häufig"). Diese werden zum Teil nicht vom Ausbildungsbetrieb sondern von Herstellern der Produkte durchgeführt; größere Filialunternehmen fassen die Auszubildenden aus verschiedenen Standorten häufig zusammen. Viele Auszubildende scheinen diese Veranstaltungen für ihren Lernprozess als sehr effektiv zu schätzen.
- Rund 79 Prozent der KiE-Auszubildenden berichtete, dass sie von ihrem Ausbildungsbetrieb warenkundliche Selbstlernmaterialien erhielten (34% "häufig").
- Etwa die Hälfte der KiE-Auszubildenden kann Angebote zum E-Learning nutzen (26% "häufig").
- Über eine warenkundliche Ausbildung "am Regal", also im Alltagsgeschäft, berichteten rund 87 Prozent der befragten KiE-Prüflinge; davon sagte knapp die Hälfte (48%) der Befragten, dass dies "häufig" der Fall sei, damit in ihrer Ausbildung also die Regel ist. Dies bedeutet aus entgegengesetzter Perspek-

tive betrachtet, dass die warenkundliche Ausbildung im Alltagsgeschäft für rund 39 Prozent der KiE-Auszubildenden nur "manchmal" stattfindet, 13 Prozent der KiE-Auszubildenden gaben an, dass ihre warenkundliche Ausbildung nur "selten oder nie" am Regal stattfindet. Auch in den Freitextangaben der Fragebögen haben zahlreiche Auszubildende auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und dies in zum Teil deutlicher Form kritisiert.

Die Intensität der Unterstützung beim Erwerb warenkundlicher Kenntnisse durch ihre Ausbildungsbetriebe schätzten die KiE-Auszubildenden zu rund 37 Prozent als mehr oder minder hoch ein, als mehr oder minder gering stuften diese Unterstützung etwa zehn Prozent der befragten Prüflinge ein.

Beteiligung der Berufsschule an der Vermittlung der Warenkunde

Nur wenige Berufsschulen pflegen eine mehr oder minder standardmäßige Vermittlung spezifischer Warenkunde, lediglich 7,5 Prozent haben angegeben, dass sie in dieser Hinsicht über gezielte Vermittlungsangebote verfügten. Allerdings gab knapp die Hälfte der Berufsschulen (48%) an, dass die Vermittlung warenpezifischer Aspekte bei speziellen Lernformen (Projekten, Referaten usw.) durchaus zum Tragen komme.

Zufriedenheit mit der Vermittlung der Warenkunde und Veränderungswünsche

Die überwiegende Mehrheit der befragten KiE-Auszubildenden (rund 89%) ist mit der Vermittlung der Warenkunde durch ihren Ausbildungsbetrieb (zumindest teilweise) zufrieden. Rund 43 Prozent darunter zeigten sich sogar eindeutig als zufrieden, lediglich rund neun Prozent äußerten sich explizit unzufrieden.

Von den KiE-Ausbildungsbetrieben wünschten sich etwa 30 Prozent der Befragten, dass sich die Vermittlung der Warenkunde in "breiter Form" verbessern sollte. Punktuelle Verbesserungen hielten rund 48 Prozent der Betriebe für sinnvoll. Mit den bestehenden Bedingungen bei der warenkundlichen Ausbildung zeigte sich rund ein Viertel der Betriebe einverstanden. Dieser relativ hohe Anteil unzufriedener Betriebe, die sich eine grundlegende Veränderung bei der Vermittlung der warenpezifischen Kenntnisse wünschen, erscheint bemerkenswert.

Auf die explizit als mögliche Veränderungsstrategie vorgeschlagene Variante, die Vermittlung der Warenkenntnisse wieder stärker in der KiE-Ausbildungsordnung zu berücksichtigen, reagierten knapp zwei Drittel der befragten Ausbildungsbetriebe (65,8%) zustimmend. Aus Sicht der Evaluation erscheint dieser hohe Anteil an Ausbildungsbetrieben, die an dieser Stelle nach einer ausbildungsrechtlichen Regelung verlangen, etwas irritierend; denn es liegt weitestgehend in der eigenen Handlungskompetenz der Betriebe, für eine in Breite und Tiefe angemessene und praxisgerechte Ausbildung der Warenkunde Sorge zu tragen. Es blieb auch unklar, wie eine (Re-)Integration der Warenkunde in die Ausbildungsordnung hier konkrete Abhilfe schaffen könnte. Denn durch das letztlich begrenzte Zeitbudget der Ausbildung müssten andere Ausbildungsinhalte zurückgeführt werden; mit dem bestehenden Strukturmodell der Pflicht- und Wahlqualifikationen – wo zugunsten einer verstärkten Berücksichtigung der Warenkunde dann an einigen Stellen Abstriche gemacht werden müssten – hat sich jedoch (wie oben gesehen) die überwiegende Mehrheit der KiE-Ausbildungsbetriebe einverstanden gezeigt.

Konkrete Vorschläge zur Verbesserung der warenkundlichen Ausbildung hat rund die Hälfte (49%) der befragten KiE-Ausbildungsbetriebe geäußert. Davon schlug wiederum etwa die Hälfte (53%) vor, dass sich die Berufsschule stärker an der Vermittlung der Warenkunde beteiligen sollte (mit 26% etwa ein Viertel aller befragten Betriebe). Andere Vorschläge zur Verbesserung der Vermittlung der Warenkunde wurden nur vereinzelt gemacht und betreffen vor allem Maßnahmen, die die Betriebe selbst umsetzen können (z.B. Betriebsbesichtigungen, Kooperationen der Ausbildungsbetriebe, Intensivierung der warenkundlichen Ausbildung, Schulungen).

Von den befragten KiE-Auszubildenden hat lediglich ein Fünftel konkrete Vorschläge zur Verbesserung, der warenkundlichen Ausbildung gemacht. Diese Reaktion deutet darauf hin, dass die KiE-Auszubildenden in dieser Hinsicht keinen allzu großen Problemdruck empfinden. Wo Angaben vorliegen, wurden vor allem (mehr) Workshops, Lehrgänge, Seminare und Schulungen gefordert (47% bis 49% der Befragten mit Angaben).

Aus Sicht der Evaluation ist insgesamt festzuhalten, dass Teile der Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen und Prüfer/-innen die Strukturänderung bei der Vermittlung der Warenkenntnisse, wie sie die VO-2004 mit sich gebracht hat, immer noch als stärksten Reibungspunkt in der (damaligen) Modernisierung der Einzelhandelsberufe erleben. Die Kritiker bezeichnen die Einlagerung der Warenkunde in das System der Pflicht- und Wahlqualifikationen zwar nicht grundsätzlich als ineffektiv oder gar schädlich, doch gerät ihnen dadurch der hervorgehobene Stellenwert, den aus ihrer Sicht die Ware im Einzelhandel haben müsse, zu sehr aus dem Blick. Die Kritik betrifft dabei sowohl Unterweisung als auch Prüfung der Warenkunde. Dennoch erscheint aus Sicht der Evaluation diese Kritik nicht zwingend:

- Die Kritik der Ausbildungsbetriebe am Konzept zur Vermittlung der Warenkunde fällt überwiegend auf sie selbst zurück, da es ihnen gemäß Ausbildungsrahmenplan selbst obliegt, für eine adäquate waren spezifische Unterweisung zu sorgen; dies nicht nur in Erfüllung der Ausbildungsordnung, sondern auch aus Eigeninteresse an optimal qualifizierten zukünftigen Mitarbeiter(inne)n.
- Ein Delegieren der Ausbildungsleistungen an die Berufsschulen erscheint als nicht funktional. Dies würde überdies die Logik der dualen Ausbildung unterlaufen, nach der gerade die Betriebe für die praktischen und betriebspezifischen Anteile der Ausbildung verantwortlich sind. Die Berufsschulen müssten dafür wieder in eine kleinteilige Unterweisungsstruktur nach Warenbereichen zurückfallen, die ihnen auf jeden Fall Effizienzverluste bringen würde.
- Die Schwierigkeiten, die eventuell im Fallbezogenen Fachgespräch bei einigen Wahlqualifikationen auftreten können, die Feststellung der Warenkenntnisse organisch in das Prüfungsgespräch zu integrieren, sind in Teilen nachvollziehbar, jedoch keinesfalls unüberwindbar.

Alles in allem scheint diese Kritik an der Vermittlung der Warenkunde auch aus einem der Tradition verbundenen Festhalten an der früheren Prüfungsform herzurühren, bei der das "Fachliche" direkt "auf der Verkaufsfläche" oder "am Regal" geprüft werden konnte. Diese Standardvorgehensweise bei der mündlichen Prüfung hatte sicherlich auch Rückwirkungen auf die Ausbildungsprozesse, indem dort die Warenkunde als zentrales Prüfungsthema immer wieder – mehr oder minder beiläufig – als wichtiger Lerninhalt präsentiert werden konnte. Die Organisationsstruktur der KiE-Ausbildung nach VO-2004 verlangt den Betrieben an dieser Stelle nun ein Mehr an Planung ab, was auch die Flexibilität der Ausbildung teilweise reduzieren dürfte.

Fazit

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Warenkunde im Qualifikationsbündel, das von Kaufleuten im Einzelhandel abgefordert wird, nach wie vor eine große Bedeutung hat. So prägt in einem Großteil der Ausbildungsbetriebe der KiE-Auszubildenden immer noch die persönliche Kundenberatung das Verkaufskonzept des EH-Unternehmens, wofür die Fachkräfte spezielle Warenkenntnisse benötigen. Aber auch dort, wo der Warenverkauf eher in Form von Selbstbedienung erfolgt, müssen Kaufleute im Einzelhandel profunde Kenntnisse haben über Merkmale, Eigenschaften und besondere Anforderungen einzelner Waren (z.B. bezüglich Lagerung, Angebotsgestaltung). Sowohl die in der Evaluation befragten Ausbildungsbetriebe des Einzelhandels als auch die KiE-Auszubildenden selbst haben diese Einschätzung durchgängig bestätigt.

Die VO-2004 bietet den Ausbildungsbetrieben relativ große Freiräume, wie sie den Aufbau warenkundlicher Kenntnisse praktisch organisieren. Die Betriebe nutzen hierfür einen Mix unterschiedlicher Ansätze und Instrumente. Nach Angaben der KiE-Auszubildenden erfolgt die konkrete Vermittlung der Warenkunde im Betrieb vor allem durch das Ausbildungspersonal als (mehr oder minder häufige und im Alltagsgeschäft eher mitlaufende) praktische Unterweisung zu einzelnen Waren. Allerdings scheint auch etwa ein Achtel der KiE-Auszubildenden (rund 13%) keine solche gezielten Unterweisungen "am Regal" bzw. "direkt an der Ware" zu erhalten. Andere häufiger zum Einsatz kommende Instrumente sind Selbstlernen, Seminare oder E-Learning.

Die Berufsschulen konzentrieren sich auf die – ihnen in der Ausbildungsordnung zugewiesene – Vermittlung der Warenverkaufskunde. Angebote zur Vermittlung konkreter Warenkunde hält lediglich ein kleiner Teil der Berufsschulen (<10%) vor. Allerdings hat etwa die Hälfte der befragten Berufsschulen angegeben, dass sie auf warenspezifische Eigenschaften und Merkmale mitunter in konkreter Form eingehen, etwa im Rahmen von Projekten oder Referaten.

Während sich die überwiegende Mehrheit der befragten KiE-Auszubildenden (rund 89%) mit der Vermittlung der Warenkunde durch ihren Ausbildungsbetrieb (zumindest teilweise) zufrieden zeigte, war lediglich ein Viertel der befragten Ausbildungsbetriebe mit der aktuellen Situation rundweg einverstanden und fast die Hälfte wünschte sich punktuelle Verbesserungen. Zudem forderten rund 30 Prozent der Ausbildungsbetriebe bezüglich der Warenkunde mehr oder minder grundsätzliche Veränderungen. Rund ein Viertel der KiE-Ausbildungsbetriebe schlug vor, in diese Verantwortung zur Vermittlung der Warenkunde die Berufsschulen stärker einzubinden, diese Anforderung also zumindest teilweise aus den Betrieben auszulagern. Etwa zwei Drittel der befragten Ausbildungsbetriebe (66%) befürwortete, dass die Warenkunde in der Ausbildungsordnung wieder konkreter berücksichtigt werde. Bei genauerer Betrachtung der Verbesserungsvorschläge zeigt sich jedoch, dass die Betriebe einen Großteil davon durch entsprechende interne Maßnahmen – auch im Rahmen der aktuellen Ausbildungsordnung – selbst umsetzen könnten.

2.e) Darstellung der Relevanz vorhandener Durchstiegsmöglichkeiten, insbesondere für Verkäufer/Verkäuferinnen nach § 7 bzw. § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in der Fassung der ersten Änderungsverordnung,

Voraussetzung

Das Strukturmodell der ersten zwei Ausbildungsjahre im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" wurde bereits mit der VO-2004 in identischer Form für die Berufsausbildung im zweijährigen Ausbildungsberuf "Verkäufer/-in" ausgeformt. Die Schaffung übereinstimmender Ausbildungsstrukturen in den beiden Berufen zielte darauf, die Fortsetzung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als "Verkäufer/-in" im dritten Ausbildungsjahr "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" zu erleichtern (§ 7 VO-2004). In Ergänzung der VO-2004 wurde die Fortsetzungsmöglichkeit für die bei Erlass der AO bereits bestehenden Verkäufer-Ausbildungsverhältnisse eigens bestätigt (Artikel 1 VO-2005 in Ergänzung zu VO-2004 als § 17 Absatz 3). Eine solche Fortsetzung wird auch als "Durchstieg" bezeichnet.

Mit der ErprobungsVO-2009 erfolgte dann auch eine Harmonisierung der Prüfung in den beiden Einzelhandelsberufen. Hierfür wurden die (schriftlichen) Prüfungsbereiche, die in Teil 1 der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" zu absolvieren sind, mit denen der Verkäufer-Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in", wie sie bereits nach VO-2004 geregelt war, in Übereinstimmung gebracht.

Die Notwendigkeit zu dieser Harmonisierung ergab sich vor allem daraus, dass bei Fortsetzung der Verkäufer-Ausbildung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" im Modell der Gestreckten Prüfung nun inhaltlich vergleichbare Prüfungswerte aus der Verkäufer-Abschlussprüfung benötigt wurden, um sie als Ergebnis für Teil 1 der GAP einsetzen zu können. Dies wurde erreicht, indem Inhalte und Rahmenbedingungen der drei Prüfungsbereiche in Teil 1 der GAP "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" (Verkauf und Marketing/Warenwirtschaft und Rechnungswesen/Wirtschafts- und Sozialkunde) ab ErprobungsVO-2009 mit den drei Prüfungsbereichen der Verkäufer-Abschlussprüfung identisch gestaltet wurden.

Die Fortsetzungsmöglichkeit einer abgeschlossenen Verkäufer-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" wird in der ErprobungsVO-2009 (§ 9 Absatz 2) nochmals benannt, wobei die Regelung eben diese Übernahme der Ergebnisse aus der Verkäufer-Abschlussprüfung als Bewertungsgrundlage für Teil 1 der GAP klarstellt.

Ergebnisse

Quantitativer Umfang des "Durchstiegs" aus Verkäufer-Ausbildung in KiE-Ausbildung

Der Durchstieg zwischen den beiden Ausbildungsberufen lässt sich aus zwei unterschiedlichen statistischen Perspektiven erfassen, indem folgende Anteilswerte gebildet werden:

- Die Verkäufer/-innen mit nachfolgendem Übergang in eine KiE-Ausbildung als Anteil an allen Verkäufer/-innen mit erfolgreich abgeschlossener Verkäufer-Prüfung (Verkäufer-Perspektive): Wie viele der Verkäufer/-innen nutzen die Fortsetzungsmöglichkeit?
- Die Verkäufer/-innen im dritten KiE-Ausbildungsjahr als Anteil an allen KiE-Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres (KiE-Perspektive): Wie viele der in Kürze zu prüfenden Kaufleute im Einzelhandel haben vorher bereits einen Verkäufer-Berufsabschluss erworben?

Die häufig anzutreffende Kennziffer, die unter den neu abgeschlossenen KiE-Ausbildungsverträgen den Anteil der Verkäufer/-innen ausweist, erscheint nicht aussagekräftig, weil hier die Ausbildungsverträge des ersten KiE-Ausbildungsjahres (grundständige KiE-Ausbildung) mit den neuen Ausbildungsverträgen, die in das dritte KiE-Ausbildungsjahr führen (Durchsteiger), vermischt werden. Dieses Vorgehen führt

deshalb in die Irre, weil die Auszubildenden der grundständigen KiE-"Berufsstarter" drei reguläre Ausbildungsjahre vor sich haben, die "Durchsteiger" in das dritte KiE-Ausbildungsjahr jedoch nur ein Ausbildungsjahr (unter Vernachlässigung aller Sonderbedingungen wie Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, Lehrvertragslösungen, Nichtbestehen der Prüfung).

Verschiedene Analysen der Daten sowohl der Berufsbildungsstatistik als auch der Daten, die in der Evaluation bei Prüflingen in Teil 2 der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" sowie in der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" gewonnen wurden, ergeben kein einheitliches Bild, legen aber nahe, dass der quantitative Umfang des Durchstiegs aus der Verkäufer- in eine KiE-Ausbildung bisher statistisch zu gering veranschlagt wurde. Anhand der unterschiedlichen Datenquellen ergeben sich zum Umfang des Durchstiegs folgende Schätzgrößen (Tabelle 3.1):

Tabelle 3.1

Schätzung des Umfangs des Durchstiegs von Verkäufer(inne)n in die KiE-Ausbildung

Datenbasis der Schätzungen (Quellen)	Verkäufer-Durchsteiger (Anteil an Verkäufer- Abschlussprüfungen)	Verkäufer-Fortsetzer (Anteil an KiE-Azubis im dritten Ausbildungsjahr)
Berufsbildungsstatistik bzgl. Neuabschlüsse von KiE-Ausbildungsverträgen mit Anschlussvertrag (2013)	27,9% (2013)	20,2% (2013)
Berufsbildungsstatistik (DAZUBI-Zeitreihen) anhand Vergleich der Bestandszahlen in 2. und 3. Ausbildungsjahr (2013)	43,8% /2012)	31,6% (2013)
GAP-Evaluation "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"		
- Befragung Prüflinge in Teil 2 der GAP (2014)	44,9% (2013)	32,4% (2013/14)
- IHK-Befragung zu Anmeldungen für Teil 2 der GAP (2012/13)	48,1% (2011)	34,1% (2012/13)

ConLogos Dr. Vock (2014)

Nach den Berechnungen der Evaluation auf Basis der Befragung von Prüflingen ergeben sich für die Jahre 2011 bis 2013 folgende Einschätzungen bezüglich des Durchstiegs:

- Über 40 Prozent der Verkäufer/-innen steigen (nach eigenen Angaben) in das dritte Ausbildungsjahr im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" durch. Bei Annahme von Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen und von Schätzfehlern für die Berechnung liegt für die Zeit zwischen 2011 und 2013 die Bandbreite des "Durchstiegs" zwischen 43 und 49 Prozent.
- Über 30 Prozent der Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat (nach eigenen Angaben) zuvor eine Ausbildung als "Verkäufer/-in" abgeschlossen. Die Bandbreite dieses Anteils an "Fortsetzern" ist (bei Annahme der o.g. Schwankungen) zwischen 31 und 35 Prozent zu veranschlagen.

(Zur Erläuterung: Bedingt durch die kleineren Absolutzahlen der Verkäufer-Prüflinge im Vergleich zu denen der Auszubildenden im dritten KiE-Ausbildungsjahr fällt der Anteil der "Durchsteiger" aus der Verkäufer-Ausbildung (40%+) größer aus als der Anteil, den sie danach als "Fortsetzer" (30%+) unter den Auszubildenden im dritten Jahr der KiE-Ausbildung stellen.)

Zeitliche Entwicklung des "Durchstieg"

Nach Aussagen einzelner Industrie- und Handelskammern hat die Praxis des Durchstiegs auch schon vor der Neuordnung der Einzelhandelsberufe durch die VO-2004 in größerem Umfang bestanden. Die IHKn

haben bereits damals den Verkäufer-Abschluss als äquivalent zu den ersten beiden Ausbildungsjahren "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" anerkannt und daher dem Eintritt der Verkäufer/-innen in das dritte KiE-Ausbildungsjahr in der Regel zugestimmt.

Nach den Berechnungen der Evaluation (auf Basis der Bestandsdaten an Auszubildenden im dritten KiE-Ausbildungsjahr und der Verkäufer-Abschlussprüfungen) lässt sich die Entwicklung des Durchstiegs folgendermaßen abschätzen:

- Im Zeitraum 1995 bis 2003 lagen die Anteile der "Durchsteiger" an allen Verkäufer-Abschlüssen bei durchschnittlich rund 19 Prozent (mit einer Schwankungsbreite von 15% bis 22% in den einzelnen Jahren).
- In den Jahren 2004 bis 2006 (nach Inkrafttreten der VO-2004 bzw. VeränderungsVO-2005) weitete sich das Durchstiegsphänomen aus, und es gingen im Durchschnitt rund 25 Prozent der Verkäufer/-innen in das dritte KiE-Ausbildungsjahr über.
- Nach Erlass der ErprobungsVO-2009 stieg dieser Anteil der "Durchsteiger" steil an. Von rund 35 Prozent (im Jahr 2008) erreichte er 2012 seinen bisherigen Höhepunkt, als rund 45 Prozent der erfolgreich ausgebildeten Verkäufer/-innen in eine KiE-Ausbildung übergingen. Im Jahr 2013 blieb der Anteil stabil und lag bei rund 44 Prozent aller Verkäufer-Abschlüsse.

Aus Perspektive der KiE-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr kann die Entwicklung der Anteile der "Fortsetzer" im Zeitverlauf ebenfalls geschätzt werden; sie stellt dabei dieselben Übergangsprozesse des Durchstiegs auf komplementäre Weise in der KiE-Ausbildung dar:

- Der Anteil der "Fortsetzer" im dritten KiE-Ausbildungsjahr lag zwischen 1993 und 2003 (also vor Inkrafttreten der VO-2004) bei durchschnittlich etwa 7,5 Prozent (bei einer Bandbreite von 6,7% bis 9,7%).
- Zwischen 2004 und 2006 stieg der Anteil der "Fortsetzer" auf durchschnittlich etwa 13 Prozent an.
- In den Jahren 2007 bis 2009 erhöhte sich der Anteil der "Fortsetzer" weiter und erreichte einen Durchschnittswert von rund 20 Prozent.
- Schließlich nahm der Anteil der "Fortsetzer" im dritten Jahr der KiE-Ausbildung nach Inkrafttreten der ErprobungsVO-2009 stark zu, nämlich von rund 22 Prozent (2009) auf rund 31 Prozent in den Jahren 2012 und 2013.

Zusammenfassend lässt sich zur quantitativen Entwicklung des Durchstiegs Folgendes festhalten:

Erstens bestand eine Durchstiegsmöglichkeit für Verkäufer/-innen in die KiE-Ausbildung bereits vor 2004 und wurde von knapp einem Fünftel der Verkäufer/-innen genutzt; da in dieser Zeit die Abschlusszahlen im Beruf "Verkäufer/-in" noch relativ klein waren, spielten die "Fortsetzer" im dritten KiE-Ausbildungsjahr mit sieben bis acht Prozent noch keine große Rolle.

Zweitens hat nach Erlass der VO-2004 der Durchstieg an Attraktivität gewonnen, als nun rund ein Viertel der Verkäufer/-innen anschließend in eine KiE-Ausbildung überging; der Anteil der "Fortsetzer" in der KiE-Ausbildung stieg auf rund 13 Prozent an.

Drittens zeigt sich seit 2004 eine starke Zunahme der "Durchsteiger" auf zuletzt rund 44 Prozent aller Verkäufer-Absolventen (2013). Bei gleichzeitig stark wachsendem Output der Verkäufer-Ausbildung (von rund 12.400 bestandenen Abschlussprüfungen im Jahr 2004 auf rund 20.800 Abschlüsse im Jahr 2013) und gleichbleibendem Umfang der KiE-Ausbildung in grundständiger Form stieg der Anteil der "Fortsetzer" im dritten Jahr der KiE-Ausbildung massiv an; auf diese Weise hatte zuletzt (2103) mit 31 Prozent fast ein Drittel der KiE-Prüflinge an Teil 2 der GAP vorher einen Abschluss als "Verkäufer/-in" erworben.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass sich diese Entwicklung auch in der Zusammensetzung des Fachkräfte-Outputs der Berufsausbildung im Einzelhandel spiegelt: Durch die Zunahme des Durchstiegs – in Verbindung mit ansteigenden Prüfungszahlen im Beruf "Verkäufer/-in" (bei weitgehender Konstanz der Prüfungen im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel") – hat sich im Laufe der Zeit die Zusammensetzung der Gesamtausbildungsleistung in den beiden Einzelhandelsberufe verschoben.

Bei insgesamt ansteigender Ausbildungsleistung in den drei Phasen von 1994 bis 2003 (durchschnittlich rund 33.150 Fachkräfte pro Jahr) auf 2004 bis 2008 (jährlich rund 36.200 Fachkräfte) und 2009 bis 2013 (jährlich rund 40.400 Fachkräfte) ist der Anteil der Verkäufer/-innen ohne anschließenden Durchstieg von ca. 24 Prozent auf ca. 29 Prozent moderat angewachsen. Dagegen hat sich der Anteil der Kaufleute im Einzelhandel mit grundständiger KiE-Ausbildung von anfangs ca. 70 Prozent auf ca. 51 Prozent massiv verringert. Damit korrespondiert ein steiler Zuwachs der Zahl an Kaufleuten im Einzelhandel, die zuerst eine Verkäufer-Ausbildung abgeschlossen haben (Fortsetzer) von ca. sechs Prozent auf ca. 20 Prozent nach Erlass der ErprobungsVO im Jahr 2009 (Tabelle 3.2):

Tabelle 3.2

Ausbildungoutput in den Einzelhandelsberufen nach Ausbildungswegen in drei Zeiträumen

Basis: Bestandene Abschlussprüfungen	1994-2003	2004-2008	2009-2013
Verkäufer/-innen ohne nachfolgenden Durchstieg zur KiE-Ausbildung	ca. 24%	ca. 28%	ca. 29%
Kaufleute im Einzelhandel mit grundständiger KiE-Ausbildung	ca. 70%	ca. 62%	ca. 51%
Kaufleute im Einzelhandel mit abgeschlossener Verkäufer-Ausbildung	ca. 6%	ca. 10%	ca. 20%
Gesamte Ausbildungsleistung (Output)	100% Ø-N ca.33.150	100% Ø-N ca.36.200	100% Ø-N ca.40.400

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis einfacher Modellannahmen des Durchstiegs (Schätzungen).

ConLogos Dr. Vock (2014)

Die der Schätzung zugrunde liegenden Einzeldaten deuten an, dass sich der Anteil der "Fortsetzer" unter allen Absolventen der Sättigung nähert, so dass es bei der gegenwärtig erreichten Mischung der Qualifikationswege im Ausbildungsoutput der beiden Einzelhandelsberufe bleiben könnte.

Umstände der Fortsetzung der Verkäufer- in einer KiE-Ausbildung

Die Informationslage bei den Verkäufer-Auszubildenden über die Möglichkeit zum Durchstieg ist recht gut: Die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten Verkäufer-Prüflinge (84%) wurde bereits bei Beginn

ihrer Ausbildung über diese Möglichkeit informiert. Nur wenigen der Prüflinge war diese Möglichkeit auch bei der schriftlichen Abschlussprüfung noch unbekannt (3%, vor allem aus der Externenprüfung).

Das Potenzial der Verkäufer-Prüflinge mit weitergehendem Interesse für einen Durchstieg in die KiE-Ausbildung lässt sich auf maximal etwa 50 bis 55 Prozent veranschlagen. Von den befragten Verkäufer-Prüflingen hatten (zum Zeitpunkt der schriftlichen Abschlussprüfung) rund 44 Prozent angegeben, dieses Ausbildungsziel zu verfolgen; weitere rund 16 Prozent gaben an, über die Fortsetzung der Ausbildung noch keine endgültige Entscheidung getroffen zu haben.

Von den Verkäufer-Prüflingen mit fester Planung, ihre Ausbildung im dritten KiE-Ausbildungsjahr fortzusetzen, hatten etwas mehr als ein Viertel (27%) bei der schriftlichen Prüfung noch keinen KiE-Ausbildungsplatz gefunden. Dagegen haben fast drei Viertel (73%) zu diesem Zeitpunkt bereits die entsprechende Zusage eines Ausbildungsbetriebes. In etwa vier von fünf dieser Fälle (79%) handelt es sich dabei um den bisherigen Ausbildungsbetrieb, nur relativ wenige der Verkäufer-Prüflinge planen demnach, den Ausbildungsbetrieb zu wechseln.

Die Verkäufer-Prüflinge (mit festem Plan zur Fortsetzung) haben zu rund zwei Drittel ihre Ausbildung bereits mit der Perspektive begonnen, nach erfolgreichem Abschluss in die KiE-Ausbildung durchzustei- gen. Bei knapp einem Viertel dieser Auszubildenden entwickelt sich diese Perspektive erst im weiteren Verlauf der Verkäufer-Ausbildung. Nur bei einem kleinen Teil dieser potenziellen Durchsteiger (knapp 7%) kam die Idee zur Fortsetzung erst relativ kurz vor der Abschlussprüfung auf. Vor diesem Hintergrund scheint insgesamt rund ein Drittel aller Auszubildenden (33%) im Beruf "Verkäufer/-in" schon unter der Prämisse abgeschlossen zu werden, dass diese Ausbildung später fortgesetzt werden soll (aus Perspektive der Auszubildenden) oder fortgesetzt werden kann (aus Perspektive der Betriebe).

Die Urheberschaft für die Idee zur späteren Fortsetzung der Ausbildung beanspruchen rund vier Fünftel der betroffenen Verkäufer-Prüflinge selbst; lediglich rund 16 Prozent haben angegeben, dass die betriebliche Seite mit einem solchen Vorschlag an sie herangetreten sei. Dabei handelt es sich allerdings um eine vergleichsweise "weiche" Information, denn es ist in der Praxis gut möglich, dass die Betriebe in diesen Entscheidungsprozess intensiver eingegriffen haben, wohingegen sich die befragten Prüflinge im Nachhinein die Initiative zum Durchstieg mitunter selbst zuschreiben.

Im Rückblick betrachtete die relativ größte Gruppe der "Fortsetzer" (41%) die Verkäufer-Ausbildung als den ursprünglich angestrebten Beruf. Allerdings hätte eine vergleichbar große Gruppe der "Fortsetzer" damals lieber direkt eine KiE-Ausbildung begonnen, was mangels passender Ausbildungsstelle jedoch nicht möglich war. Für ein Fünftel der "Fortsetzer" entsprach weder die Verkäufer-Ausbildung noch eine KiE-Ausbildung dem damaligen Berufswunsch, sie hätten lieber eine gänzlich andere Ausbildungsrichtung eingeschlagen. Bezieht man nur die beiden Teilgruppen ein, die eine Ausbildung im Einzelhandel aufnehmen wollten, so konnte fast die Hälfte (49%) den damaligen Wunsch nach Aufnahme einer KiE-Berufsausbildung nicht realisieren und ist nur ersatzweise in eine Ausbildung als "Verkäufer/-in" eingetreten.

Der zeitliche Übergang in die KiE-Ausbildung folgt in der Regel direkt auf den Abschluss der Verkäufer-Ausbildung: Von den KiE-Auszubildenden mit vorherigem Verkäufer-Abschluss hat die überwiegende Mehrheit (rund 86%) die Ausbildung innerhalb von drei Monaten fortgesetzt; mehr als drei Monate bis

zu einem Jahr dauerte es bei rund sechs Prozent der Befragten, mehr als ein Jahr seit ihrem Verkäufer-Abschluss war bei rund acht Prozent der "Fortsetzer" vergangen.

Insgesamt sind die "Fortsetzer" mit ihrem Ausbildungsweg mehr oder minder zufrieden: Kurz vor Abschluss ihrer KiE-Ausbildung gaben die meisten der "Fortsetzer" an, dass sie diese Entscheidung auf jeden Fall (63%) oder unter Umständen (23%) wieder so treffen würden. Nur eine relativ kleine Gruppe (13%) würde diesen Weg des Durchstiegs nicht noch einmal gehen.

Die Durchstiegsmöglichkeit aus Sicht der Betriebe

Die Betriebe beurteilen die Verknüpfung der beiden Einzelhandelsberufe, wie sie durch die Fortsetzung einer Verkäufer-Ausbildung im dritten AJ der KiE-Ausbildung ermöglicht wird, ganz überwiegend positiv. Lediglich ein Zehntel der KiE-Ausbildungsbetriebe vertritt die (mehr oder minder starke) Auffassung, dass die Fortsetzungsmöglichkeit in das dritte KiE-Ausbildungsjahr eigentlich überflüssig sei, weil die beiden Ausbildungsberufe jeweils auf ein eigenes Tätigkeitsprofil hinführten. Die Vorteile der Regelung sehen die Betriebe darin, dass sie auch weniger leistungsstarken Auszubildenden eine Perspektive bieten, sich beruflich zu entwickeln (57% "stimme stark zu"). Vorteile sehen die Betriebe auch für das eigene Unternehmen, indem sie über die vorausgehende Verkäufer-Ausbildung

- potenzielle KiE-Auszubildende erst einmal kennenlernen können, um dann später zu entscheiden, welche der Verkäufer/-innen schließlich zum KiE-Abschluss geführt werden (ca. 50%),
- leistungsschwächere Auszubildende schrittweise zum KiE-Abschluss bringen können, wenn diese sich im Verlauf der Verkäufer-Ausbildung positiv entwickeln und sie hierdurch wachsende Rekrutierungsprobleme ("Fachkräftemangel") auffangen können (44%).

Nur ein Fünftel der KiE-Ausbildungsbetriebe macht die Entscheidung, Verkäufer(inne)n eine Fortsetzungsmöglichkeit als KiE-Auszubildende anzubieten, ausschließlich von der Tatsache abhängig, dass der Verkäufer-Abschluss erreicht wurde; die (größeren) Filialunternehmen begnügen sich damit deutlich seltener (9%). Rund drei Viertel aller befragten Betriebe verlangen einen guten Notendurchschnitt aus der Verkäufer-Abschlussprüfung, über die Hälfte zieht (auch) ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine interne Beurteilung der Verkäufer-Ausbildung heran. Diese Praxis zeigt deutlich, dass die KiE-Ausbildungsbetriebe dem Berufsabschluss "Verkäufer/-in" keine ausreichende Signalstärke zubilligen, um über die Eignung einer Verkäufer-Fachkraft zur Fortsetzung der Ausbildung zum/zur "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" endgültig zu befinden.

Diese Tatsache sollte jedoch nicht überbewertet werden, weil das Vorliegen eines bestimmten Berufsabschlusses für die Betriebe auch in anderen Situationen das alleinige Kriterium für eine Einstellungsentscheidung bildet. Andererseits bleibt jedoch festzuhalten, dass die Fortsetzungsmöglichkeit aus der Verkäufer-Ausbildung den Betrieben an diesem Punkt eine weitere Selektionsmöglichkeit einräumt, den vom Unternehmen letztlich angestrebten Umfang des Ausbildungsoutputs im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" zu einem relevanten Ausmaß (rund ein Drittel) neu auszuwählen.

Auswirkungen der Fortsetzungsmöglichkeit auf Ausbildung und Prüfung in Teil 2 der GAP

Aus Sicht der Berufsschulen treten bei der Unterweisung der "Fortsetzer" keine systematischen Probleme auf, die auf Funktionsmängel der Durchstiegsregelung hindeuten würden; rund die Hälfte der be-

fragten Berufsschulen sah in diesem Zusammenhang überhaupt keine Probleme auftreten, rund 46 Prozent sahen Schwierigkeiten nur in Bezug auf individuelle Lernschwierigkeiten einzelner Schüler/-innen (wie sie in allen Situationen auftreten können), die aus der Verkäufer- in die KiE-Ausbildung durchgestiegen sind.

Drei Viertel der Berufsschulen sehen in der Verknüpfung der beiden Einzelhandelsberufe auch keinen zusätzlichen Aufwand. Die Berufsschulen, für die sich ein zusätzlicher Aufwand ergibt, sehen ihn vor allem in organisatorischen bzw. administrativen Umständen begründet. Einen berufspädagogisch begründeten höheren Aufwand, der bei den "Fortsetzern" etwa durch den Ausgleich von Kompetenzdefiziten oder -unterschieden zwischen den verschiedenen Schülergruppen auftreten kann, hat lediglich rund ein Fünftel dieser Berufsschulen genannt; bezogen auf alle Befragten betrifft dieser Problempunkt jedoch lediglich fünf Prozent der Berufsschulen.

Die Mitglieder der IHK-Prüfungsausschüsse im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" beurteilen die Fortsetzungsmöglichkeit ganz überwiegend entweder ausschließlich positiv (rund 49%) oder neutral (rund 43%). Über nennenswerte Probleme in diesem Zusammenhang berichteten lediglich rund neun Prozent der Befragten.

Fazit

Mit der Durchstiegsmöglichkeit bieten sich dem Einzelhandel drei Qualifizierungsvarianten für seinen (verkaufsbezogenen) Fachkräftenachwuchs:

- Verkäufer/-innen ohne nachfolgenden Durchstieg zur KiE-Ausbildung,
- Kaufleute im Einzelhandel mit grundständiger KiE-Ausbildung und
- Kaufleute im Einzelhandel mit zusätzlich abgeschlossener Verkäufer-Ausbildung.

In praktischer Hinsicht bestand die Durchstiegsmöglichkeit nach einer abgeschlossenen Verkäufer-Ausbildung in das dritte Ausbildungsjahr "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" bereits vor der Modernisierung der Ausbildungsordnung für die Einzelhandelsberufe durch die VO-2004. In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich der Anteil der "Durchsteiger" jedoch quantitativ stark ausgeweitet, was durch umfangreiche Datenanalysen und Schätzungen, die im Rahmen der Evaluation durchgeführt wurden, zumindest näherungsweise dargelegt werden kann.

Insgesamt stieg der Anteil der "Durchsteiger" – bezogen auf die Gesamtheit der erfolgreichen Verkäufer-Prüflinge – stark an, zuerst von durchschnittlich rund 19 Prozent im Zeitraum 1995 bis 2003 auf rund 25 Prozent in den Jahren 2004 bis 2006. Nach der Harmonisierung der schriftlichen Prüfungsbereiche in Teil 1 der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" mit denen der Verkäufer-Abschlussprüfung durch die ErprobungsVO-2009 stieg dieser Anteil der "Durchsteiger" weiter an: Von rund 35 Prozent (im Jahr 2008) erreichte er 2012 seinen bisherigen Höhepunkt, als rund 45 Prozent der erfolgreich ausgebildeten Verkäufer/-innen anschließend in eine KiE-Ausbildung übergangen.

Auf der Seite der KiE-Ausbildung veränderte diese Entwicklung die Zusammensetzung der Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr ("Fortsetzer"): Befanden sich vor 2004 unter diesen KiE-Auszubildenden durchschnittlich nur rund sieben bis acht Prozent "Fortsetzer", stieg ihr Anteil in den Jahren 2004 bis 2006 auf durchschnittlich 13 Prozent und in den drei Folgejahren 2007 bis 2009 auf rund 20 Prozent. Nach Inkrafttreten der ErprobungsVO-2009 nahm dieser Anteil weiter zu, so dass zwischen 2012 und

2013 im dritten KiE-Ausbildungsjahr rund 31 Prozent der Auszubildenden bereits einen Verkäufer-Abschluss erworben haben.

Es ist daher festzuhalten, dass die Durchstiegsmöglichkeit nach der Verkäufer-Ausbildung in das dritte Jahr der KiE-Ausbildung über zwanzig Jahre eine wachsende Bedeutung für den Qualifizierungsweg sowohl der Verkäufer/-innen als auch der Kaufleute im Einzelhandel erhalten hat. Nach Inkrafttreten sowohl der VO-2004 als auch der ErprobungsVO-2009 zeigen sich deutliche Anstiege bei der Nutzung dieser Übergangsmöglichkeit.

Folglich hat sich die Struktur der Berufswege in der Summe der beiden Einzelhandelsberufe stark verändert. Während der Anteil der Verkäufer-Abschlüsse über die Jahre nur geringfügig gewachsen ist (von im Mittel rund 24% auf rund 29%), ist die relative Bedeutung der grundständigen KiE-Berufsausbildung stark zurückgegangen, nämlich von durchschnittlich rund 70 Prozent in den Jahren 1994 bis 2003 auf rund 51 Prozent in den Jahren 2009 bis 2013. Dem entspricht eine starke Zunahme der Berufsabschlüsse von Kaufleuten im Einzelhandel, die zuvor einen Verkäufer-Abschluss erworben haben (von durchschnittlich rund 6% auf rund 20%).

Dies bedeutet, dass sowohl für die Auszubildenden als auch die Ausbildungsbetriebe im Einzelhandel dieses Durchstiegsmodell aus der Verkäufer-Ausbildung hin zum Abschluss "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" deutlich an Relevanz gewonnen hat. Die ausbildungsrechtlichen Regelungen durch die VO-2004, insbesondere jedoch die Harmonisierung der Prüfungsinhalte beider Berufe im Zuge der ErprobungsVO-2009 scheinen diese Entwicklung stark begünstigt zu haben.

Rund neun von zehn der KiE-Ausbildungsbetriebe begrüßen die Durchstiegsmöglichkeit. Sie bietet ihnen die Möglichkeit, in einem Zeitraum von zwei Jahren die Auszubildenden dahingehend zu erproben, ob sie auch die Anforderungen des dritten KiE-Ausbildungsjahres bestehen können.

Ebenso bietet die Regelung die Möglichkeit, dass sich Verkäufer-Auszubildende mit – anfangs scheinbar oder tatsächlich – ungünstigen Qualifizierungsvoraussetzungen im Verlauf der Ausbildung so entwickeln, dass ihre Ausbildungsbetriebe anschließend die Ausbildung als "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" fortführen.

Möglicherweise erzeugt diese Regelung auch einen Rückkoppelungseffekt auf die Rekrutierungsentscheidungen der Betriebe; denn hierdurch können die Betriebe versucht sein, vielen Ausbildungsplatzbewerbern zuerst einen Verkäufer-Ausbildungsplatz anzubieten, versehen mit dem Hinweis, dass eventuell ein späterer Übergang in die KiE-Ausbildung erfolgen könne. Tatsächlich haben einige der befragten Akteure ein solches Vorgehen der Betriebe angesprochen.

Insofern besteht die Vermutung, dass die Durchstiegsmöglichkeit auch als Erprobungsphase genutzt wird, was wiederum das Ausbildungsangebot für die grundständige KiE-Ausbildung verknappen könnte. Diese Vermutung erhält eine gewisse Bestätigung durch die Beobachtung, dass die "Fortsetzer" im dritten KiE-Ausbildungsjahr in erheblichem Umfang (rund 49%) eigentlich direkt eine KiE-Ausbildung aufnehmen wollten, hierfür jedoch keine Ausbildungsstelle gefunden haben und als "zweitbeste Lösung" in eine Ausbildung als "Verkäufer/-in" eingetreten sind.

Aus der Befragung der Verkäufer-Prüflinge erscheint es so, dass ungefähr ein Drittel die Ausbildung aufgenommen hatte unter der Prämisse, dass sie später in der KiE-Ausbildung fortgesetzt werden soll (aus Perspektive der Auszubildenden) oder fortgesetzt werden kann (aus Perspektive der Betriebe). Allerdings besteht hier kein Automatismus des Durchstiegs, denn viele Betriebe legen bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Ausbildung engere Maßstäbe an als lediglich den erfolgreichen Ausbildungsabschluss als "Verkäufer/-in".

Aus den Angaben der Verkäufer-Prüflinge lässt sich das maximale Potenzial der Verkäufer/-innen, die letztlich tatsächlich in das dritte KiE-Ausbildungsjahr übergehen könnten, auf etwa 50 bis 55 Prozent veranschlagen.

Die Ausbildung wird in der Mehrheit der Fälle im selben Ausbildungsbetrieb oder -unternehmen fortgesetzt. Von den Verkäufer-Auszubildenden mit fester Planung, ihre Ausbildung im dritten KiE-Ausbildungsjahr fortzusetzen, hatten zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung rund 58 Prozent bereits eine entsprechende Zusage ihres bisherigen Ausbildungsbetriebes, rund 15 Prozent hatten die Zusage eines anderen Betriebes, etwa 27 Prozent hatten zu diesem Zeitpunkt noch keinen Betrieb für die Fortsetzung der Ausbildung gefunden.

Insgesamt sind die "Fortsetzer" mit ihrem Ausbildungsweg mehr oder minder zufrieden: Die meisten würden diese Entscheidung auf jeden Fall (63%) oder unter Umständen (23%) wieder so treffen. Nur rund 13 Prozent würde diesen Weg des Durchstiegs nicht noch einmal gehen.

Bei der praktischen Umsetzung des "Durchstiegs" wurden keine größeren Probleme festgestellt. Die Verkäufer-Auszubildenden sind ganz überwiegend zu Beginn ihrer Ausbildung über diese Möglichkeit informiert (rund 84%), hierauf scheinen vor allem die Berufsschulen gezielt hinzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung war dies lediglich etwa drei Prozent der Verkäufer-Auszubildenden nicht bekannt (vor allem Prüflingen der Externen-Prüfung).

2.f) Grundsätzliche Eignung der GAP für den kaufmännischen Bereich

Voraussetzung

Die Gestreckte Abschlussprüfung wurde seit 2002 vor allem in gewerblich-technischen bzw. handwerklichen und einzelnen naturwissenschaftlichen Ausbildungsberufen (Chemie, Biologie, Physik) als Prüfungsform eingesetzt. Mit Einführung der GAP im Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" durch die ErprobungsVO-2009 wurde diese Prüfungsform erstmals in einem kaufmännisch geprägten Beruf umgesetzt (gleichzeitig erfolgte die Erprobung dieser Prüfungsform im neugeordneten Beruf "Musikfachhändler/-in"). Die Evaluation sollte daher Erkenntnisse liefern, inwieweit sich diese alternative Prüfungsform für eine Übertragung auf andere kaufmännische Ausbildungsberufe eignet.

Im Teilspektrum der Ausbildungsberufe, die sich speziell auf den Wirtschaftszweig des Einzelhandels ausrichten, leistet die Ausbildung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" einen bedeutenden Beitrag: In Relation zu allen (also auch den zweijährigen) Ausbildungsberufen, die sich dem Einzelhandel zurechnen lassen, trägt die KiE-Ausbildung etwa 45 Prozent zu den jährlichen Berufsabschlüssen bei; betrachtet man nur die dreijährigen Ausbildungsberufe des Einzelhandels (unter Wegfall vor allem des

Berufs "Verkäufer/-in"), steuert die KiE-Berufsausbildung dort rund 67 Prozent zum jährlichen Output der Berufsausbildung bei.

Die Einzelhandelsberufe können auf einer nächsten Stufe mit den Berufen der Warenkaufleute zusammengeführt werden, zu denen vor allem der Beruf "Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel" zu rechnen ist. Auf der nächsten Erweiterungsstufe erreicht das Spektrum sämtliche Berufe, in denen kaufmännische Qualifikationsaspekte einen prägenden Teil des Berufsbildes einnehmen, was im Ergebnis zu einer großen Bandbreite an Berufen führt. Ihm lassen sich zurzeit etwa 55 duale Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO zuordnen, in denen Ende 2013 etwa 40 Prozent aller Auszubildenden ausgebildet wurden. Die Ausbildungsverhältnisse im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" decken in dieser Relation einen Anteil von etwa zwölf Prozent aller Ausbildungsverhältnisse in kaufmännischen Berufen ab.

Ergebnisse

Zur Untersuchung der Fragestellung, inwieweit sich die GAP grundsätzlich für den kaufmännischen Bereich eignet, wurden den Akteuren der Berufsausbildung drei standardisierte Fragen vorgelegt: Hier sollten die Befragten in vier Kategorien (sehr gut/eher gut/weniger gut/gar nicht gut) einschätzen, wie sich die GAP als Prüfungsform eignet für

- den gesamten Einzelhandel,
- den gesamten Handel und
- alle kaufmännischen Berufe.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus methodischen Erwägungen diese Ergebnisse nicht umstandslos als fundierte Bewertungen dienen können, inwieweit sich die GAP als alternative Prüfungsform für einen Transfer in die anderen Ausbildungsbereiche eignet. Denn es kann – trotz der Expertise die viele der Befragten in der beruflichen Bildung mitbringen mögen – nicht unterstellt werden, dass sie sich mit den konkreten Anforderungen von Ausbildung und Prüfung in den (stufenweise) weiter gefassten Berufespektren ausreichend auskennen, um ein sicheres Urteil fällen zu können. Vor diesem Hintergrund sollten die nachfolgend dargestellten Ergebnisse als eine eher "weiche" Beurteilung eines GAP-Transfers in andere kaufmännische Ausbildungsberufe verstanden werden; nicht zuletzt dürften die Einschätzungen auch als Indiz der allgemeinen Zufriedenheit der Befragten mit der GAP in ihrem jeweiligen Handlungsumfeld gewertet werden, aus der heraus sie das Risiko eines solchen Transfers beurteilt haben.

Passfähigkeit der GAP zu den beruflichen Anforderungen des Einzelhandels

Eine Mehrheit in allen vier befragten Akteursgruppen bestätigte, dass die GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" an die realen beruflichen Anforderungen des Einzelhandels sinnvoll anschließt. Dabei überwiegen jedoch die Anteile aus der etwas zurückhaltender formulierten positiven Antwortkategorie (entspricht den Anforderungen "eher gut") gegenüber der stark positiv formulierten Kategorie ("sehr gut").

Vor allem die Betriebe schätzen die Passfähigkeit zwischen GAP und den beruflichen Anforderungen des Einzelhandels als gut ein: Hier antworteten neun von zehn der Befragten positiv (davon 19% "sehr gut"), etwas skeptisch ("nur eingeschränkt") äußerte sich lediglich jeder Zehnte – eine deutliche Ablehnung ("kaum/gar nicht") war von betrieblicher Seite nicht zu registrieren. Auch rund drei Viertel der kaufmännischen Berufsschulen (76%) halten die GAP in der KiE-Ausbildung für gut anschlussfähig an die Anforder-

rungen des Einzelhandels (11% "sehr gut"). Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse schätzen dies ähnlich ein, hier äußerten sich 78 Prozent in dieser Frage zustimmend (14% "sehr gut"). Eine positive Reaktion kam auch von den IHK-Fachleuten, die der GAP sogar zu 86 Prozent eine gute Anschlussfähigkeit an die Erfordernisse des Einzelhandels bescheinigt haben.

Passfähigkeit der GAP zu den beruflichen Anforderungen des Handels

Die Eignung der GAP bezüglich der Anforderungen des Handels insgesamt (bzw. der Warenkaufleute) haben die befragten Akteure der Berufsausbildung ebenfalls ganz überwiegend positiv bewertet. Auch hier haben die beiden positiven Kategorien der Eignung ("sehr gut" und "eher gut") hohe Zustimmungsteile erhalten. So äußerten sich rund 85 Prozent der Betriebe und 75 Prozent der Prüfer/-innen positiv. Die Befragten aus den Berufsschulen gaben in dieser Frage zu 78 Prozent eine positive Bewertung, die Experten/Expertinnen der IHKn bewerteten die Eignung der GAP für die Gesamtheit des Handels zu 76 Prozent positiv.

Passfähigkeit der GAP zu den beruflichen Anforderungen des kaufmännischen Bereichs

Im Hinblick auf die Frage, ob sich das GAP-Konzept für alle kaufmännischen Berufe eigne, äußerten sich Akteure der Berufsbildung ebenfalls überwiegend positiv, jedoch in der Gesamtbetrachtung etwas zurückhaltender als sie dies im Hinblick auf die Transfer in die Handelsberufe getan haben. Dennoch befürworteten einen solchen Transfer der GAP 81 Prozent der Betriebe mit KiE-Ausbildung, 73 Prozent der Berufsschulen, 72 Prozent der befragten KiE-Prüfer/-innen und 71 Prozent der erreichten Experten/Expertinnen aus den Industrie- und Handelskammern.

Fazit

Im Zuge der Evaluation zur Untersuchung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" war es nicht möglich, der Fragestellung eines möglichen Transfers dieser Prüfungsform auf die Berufsausbildung im gesamten kaufmännischen Bereich in größerer Tiefe nachzugehen. Hierfür wäre sicherlich ein anderer als der vorgegebene empirische Ansatz erforderlich, der direkt bei Strukturen und Akteuren der betreffenden kaufmännischen Berufe anzusetzen hätte; dabei müssten die dort konkret herrschenden Anforderungen an die Berufsausbildung sowie die dafür jeweils maßgeblichen Rahmenbedingungen zum Gegenstand intensiver Analysen gemacht werden. Dies war mit dem vorliegenden Evaluationsvorhaben, in dessen Zentrum der Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" lag, nicht im erforderlichen Umfang zu leisten. Stattdessen wurde ersatzweise auf Einschätzungen durch die relevanten Akteure in der Berufsbildung zurückgegriffen, die in ihrem Pauschalcharakter nur zurückhaltend gewertet werden sollten.

Die Befragung der Experten und Expertinnen aus KiE-Betrieben, Berufsschulen, KiE-Prüfungsausschüssen und den zuständigen Stellen, ob sich die Gestreckte Abschlussprüfung in die Ausbildungsberufe des kaufmännischen Bereiches übertragen lässt, erbrachte ganz überwiegend zustimmende Rückmeldungen. Diese Anteile erreichen in den drei hierfür eingesetzten Indikatoren Zustimmungswerte von jeweils über 70 Prozent. Die verbleibenden Anteile von rund einem Viertel skeptischer Einschätzungen und durchschnittlich etwa fünf Prozent ablehnender Einschätzungen sollte zum Anlass genommen werden, bei der Einführung der GAP in anderen kaufmännischen Ausbildungsberufen ex ante weitere Analysen anzustellen, ob und ggf. welche Risiken sich bei einer Umstellung der Prüfungsform auf die GAP ergeben könnten.

- 2.g) Auswirkungen der gestreckten Abschlussprüfung auf
1. die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte für die Betriebe,
 2. die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen sowie
 3. den Prüfungsaufwand

Voraussetzung

Die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen stellt erstens spezifische Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildungsbedingungen in Betrieb und Berufsschule. Diese liegen vor allem darin, dass die für die Prüfungsbereiche von Teil 1 der GAP (am Ende des zweiten Ausbildungsjahres) benötigten Ausbildungsinhalte vollständig vermittelt sein müssen, damit anhand des individuell erreichten Qualifikationsstandes das Vorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit abschließend geprüft werden kann. Zweitens können sich durch Einführung der GAP und die damit verbundenen spezifischen Anforderungen an die Ausbildungs- und Prüfungsgestaltung möglicherweise Veränderungen im Hinblick auf den Aufwand an den Lernorten oder bei der Organisation bzw. Durchführung der Abschlussprüfung ergeben haben. Die mit einer Prüfungsform verbundenen Aufwände bilden ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Ausbildungsregelung, weshalb hierüber genauere Informationen vorliegen müssen.

Ergebnisse

Veränderte Anforderungen an die Vermittlungsprozesse durch Einführung der GAP

Die GAP als neue Prüfungsform, in der die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, verlangt von den Lernorten im Hinblick auf *die zu vermittelnden betrieblichen Ausbildungsinhalte* bzw. *die Unterrichtsgestaltung in der Berufsschule*, die Ausbildungsinhalte fristgerecht zu Teil 1 der GAP zu vermitteln. Dies ergibt sich als unabweisbare Konsequenz aus der Bedeutung, welche die Prüfungsergebnisse aus Teil 1 der GAP für die Gesamtnote und das Bestehen der KiE-Abschlussprüfung haben. Daher müssen beide Lernorte die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre in Breite und Tiefe so vermitteln, dass die Auszubildenden am Ende des zweiten Ausbildungsjahres die in Teil 1 der GAP abgeforderten Qualifikationen des KiE-Berufsbildes darstellen können.

Für die Evaluation war bei dieser Fragestellung in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und Auszubildende gleichermaßen in den Lern- und Vermittlungsprozess (als Gegenstand der Bewertung) verstrickt sind. Aus diesem Grund war bei den Befragungen der einzelnen Akteure durchaus mit dem Auftreten einer gewissen subjektiven "Problemverschiebung" bei ggf. auftretenden Schwierigkeiten zu rechnen.

1. Auswirkungen der GAP auf die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte für die Betriebe

Ein größerer Teil der befragten Betriebe hat berichtet, dass die Einführung der GAP zu Veränderungen in ihren Ausbildungsprozessen geführt habe. Die betrifft nicht die Ausbildungsziele selbst (die in der Form der Berufsbildpositionen der VO-2004 weiterhin gültig sind), sondern organisatorische Aspekte der Ausbildungsprozesse, die jedoch in mehr oder minder enger Verbindung sowohl zu Ausbildungsinhalten als auch betrieblichen Abläufen stehen können.

Insgesamt konnte bei zwei Dritteln der befragten Betriebe (67%) festgestellt werden, dass sie auf die Einführung der GAP mit speziellen Anpassungsmaßnahmen reagiert haben, die in engerer Verbindung zu den zu vermittelnden Inhalten der KiE-Berufsausbildung stehen. So haben die Betriebe über folgende Aktivitäten berichtet, die sie im Gefolge der GAP eingeleitet haben:

- zeitliche Umstellung einzelner Lehreinheiten (44%),
- Einführung einer speziellen Prüfungsvorbereitung für Teil 1 der GAP (31%),
- inhaltliche Veränderungen einzelner Lehreinheiten (23%),
- allgemeine Reorganisationsmaßnahmen bezüglich der KiE-Ausbildung (18%), z.B. Erstellung eines neuen bzw. Anpassung des bestehenden Ausbildungsplanes.

Manche Ausbildungsbetriebe haben in den qualitativen Teilen der Untersuchung zusätzliche Informationen über die Hintergründe dieser Anpassungen bei den KiE-Vermittlungsprozessen geliefert. Diese Angaben beziehen sich in erster Linie auf die Prüfungsvorbereitung, die nun sowohl zu einem deutlich früheren Zeitpunkt einsetzen und intensiver ausgestaltet werden müsse. Vereinzelt wurde noch auf weitere Punkte hingewiesen:

- Praxisphasen sind nun länger bei Marketing, Einkauf, Personal und Rechnungswesen.
- Prüfungsvorbereitung muss nun drei Mal (zu den beiden schriftlichen und zum mündlichen Prüfungsteil) stattfinden.
- Der zeitliche Aufwand für Inhouse-Schulungen ist gestiegen.
- Kenntnisse über internes Warenwirtschaftssystem müssen früher vermittelt werden.
- Zusätzlich benötigte Zeit für Prüfungsvorbereitung fehlt bei der Vermittlung der Warenkunde, beim Verkauf oder für Projekte im zweiten Ausbildungsjahr.

Ebenso wurde (vereinzelt) darauf hingewiesen, dass der KiE-Ausbildungsplan inhaltlich präziser ausgerichtet bzw. eingehalten werden müsse, um die Prüfungsanforderungen aus Teil 1 der GAP sicher abdecken zu können. Hier hat sich demnach für die Betriebe durch Wegfall der Zwischenprüfung und das zeitliche Vorziehen eines Teils der Abschlussprüfung eine höhere Verbindlichkeit zur "punktgenauen" Vermittlung der KiE-Ausbildungsinhalte ergeben.

Bemerkenswert an diesen Ergebnissen ist, dass diese Hinweise zu einem großen Teil von Betrieben kamen, die auch im Beruf "Verkäufer/-in" ausbilden. Für diese Gruppe von Auszubildenden stellen sich schließlich exakt die gleichen Anforderungen der "punktgenauen" Vermittlung und Prüfungsvorbereitung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres wie für die KiE-Auszubildenden, die in Teil 1 der GAP identische Prüfungsaufgaben zu lösen haben.

Ein (kleinerer) Teil der befragten Betriebe (etwa ein Drittel) hat Anpassungen nicht erkennen lassen oder auch explizit angegeben, dass sich für sie keine Veränderungen durch die Einführung der GAP ergeben hätten und sie die KiE-Berufsausbildung daher in unveränderter Form wie vor der GAP-Regelung durchführten.

Die Einschätzungen, inwieweit die termingerechte Vermittlung der in Teil 1 geprüften Ausbildungsinhalte in den Betrieben in der Praxis gelingt, fallen unterschiedlich aus:

- Die Betriebe selbst räumten zu einem kleinen Anteil (ca. 4%) ein, dass ihnen die termingerechte Vermittlung der Inhalte für Teil 1 der GAP etwas häufiger nicht wie erforderlich gelinge.
- Die befragten Prüfer/-innen beurteilten dies deutlich skeptischer; sie haben zu etwa 30 Prozent angegeben, dass dies am Lernort Betrieb mindestens "häufiger nicht so gut" gelinge (doch nur 4%, dass dies "sehr häufig nicht so gut" gelinge). Deutlich negativer urteilten dabei die Prüfer/-innen aus den Berufsschulen, von denen 43 Prozent die Betriebe kritisierten (die Berufsschulen als Institution wurden hierzu nicht befragt). Die Anteile der Prüfer/-innen aus den Betrieben, die diese Situation genauso kritisch wie die Berufsschul-Vertreter einschätzten, fielen zwar mit etwa 24 Prozent (Arbeitgeber) und 31 Prozent (Arbeitnehmer) geringer aus, lagen jedoch deutlich über den positiveren Einschätzungen, die die erreichten KiE-Ausbildungsbetriebe abgegeben haben.
- Von den direkt im Anschluss an Teil 1 der GAP befragten KiE-Prüflingen, ob ihr Ausbildungsbetrieb ihnen die Inhalte für die schriftliche Prüfung rechtzeitig vermittelt habe, äußerte sich ein relativ großer Teil (rund 39%) mit kritischer Tendenz, davon rund ein Viertel (26%) allerdings in der zurückhaltenden Form ("stimme weniger zu"), jedoch äußerten auch etwa 13 Prozent deutliche Kritik ("stimme gar nicht zu"). Die retrospektive Befragung der KiE-Prüflinge bei Teil 2 der GAP zeigt bei den grundständigen KiE-Auszubildenden eine durchaus ähnliche Einschätzung (etwa 36% äußerten sich kritisch). Die "Durchsteiger", die Teil 1 als Verkäufer-Abschlussprüfung abgelegt haben, schätzten die termingerechte Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch den Betrieb nicht so kritisch ein: Aus dieser Gruppe haben sich rückblickend lediglich rund 29 Prozent (also zehn Prozentpunkte weniger als bei KiE-Auszubildenden direkt nach Teil 1) kritisch geäußert.

Bei diesen Angaben ist sicherlich zu berücksichtigen, dass speziell die befragten Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden mit ihrem eigenen Verhalten in den Gegenstand der Bewertung verwoben sind; an dieser Stelle ist daher durchaus mit einem gewissen Anteil von subjektiv motivierter "Problemverschiebung" zu rechnen.

2. Auswirkungen der GAP auf die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen

Ewas mehr als die Hälfte der befragten Berufsschulen (57%) hat angegeben, dass sie mit speziellen Anpassungsmaßnahmen, die in engerer Verbindung zu den zu vermittelnden Inhalten der KiE-Berufsausbildung stehen, auf die Einführung der GAP reagiert hätten. An Aktivitäten dieser Art haben die Berufsschulen genannt:

- zeitliche Umstellung einzelner Lehreinheiten (44%),
- Einführung einer speziellen Prüfungsvorbereitung für Teil 1 der GAP (40%),
- inhaltliche Veränderungen einzelner Lehreinheiten (25%),
allgemeine Reorganisationsmaßnahmen für den Unterricht der KiE-Auszubildenden (14%).

Von den Berufsschulen wurde häufiger auf Probleme hingewiesen, die Ausbildungsinhalte für Teil 1 der GAP rechtzeitig bis zum Termin der schriftlichen Prüfung (bei Sommerprüfung in der Regel Anfang Mai) zu vermitteln. Angesichts des Ergebnisses aus der Befragung der Berufsschulen, dass in rund zwei Drit-

teln der Fälle (66%) die KiE-Auszubildenden in gemeinsamen Klassen mit Verkäufer-Auszubildenden beschult werden (bei weiteren 14% der Berufsschulen wird dies bei einem Teil der Klassen praktiziert), stellt sich die Frage, ob sich dieses Problem dann nicht in gleicher Form auch für die Vermittlung der Inhalte für die Verkäufer-Abschlussprüfung stellen muss.

Die Einschätzungen zur termingerechten Vermittlung der in Teil 1 geprüften Ausbildungsinhalte durch die Berufsschule wiesen zwischen den drei Akteursgruppen große Ähnlichkeiten auf:

- Die Berufsschulen selbst schätzten zu rund 15 Prozent ein, dass ihnen dies "häufiger nicht so gut" gelinge (die Kategorie "sehr häufig" wurde nicht angeboten). Dabei ist davon auszugehen, dass die Befragten in den Berufsschulen damit weniger die Leistungsfähigkeit ihrer Schule charakterisieren wollten, sondern eher den durchschnittlichen Leistungsstand ihres Schülerkollektivs im Blick hatten; dies bedeutet, dass diese Einschätzung auch vor dem durchschnittlichen Kompetenzniveau der Schüler/-innen zu sehen ist, das zwischen den Berufsschulen sicherlich in einer gewissen Bandbreite schwankt.
- Die befragten Betriebe schätzten zu 13 Prozent eher kritisch ein, dass es der Berufsschule "häufiger nicht so gut" gelinge, die Ausbildungsinhalte für Teil 1 der GAP termingerecht zu vermitteln; der Anteil der Betriebe mit starker Kritik (gelingt "sehr häufig nicht so gut") war dabei mit unter einem Prozent kaum messbar.
- Von den Prüfer(inne)n gaben rund 14 Prozent eine tendenziell kritische Einschätzung ab, der Anteil der Befragten mit deutlicher Kritik fiel dabei ebenfalls sehr gering aus (<2%). Auffällig ist hierbei, dass sich die Einschätzungen der drei Prüfer-Gruppen nur wenig unterscheiden.
- Die KiE-Prüflinge (bei Teil 1 der GAP) bemängelten zu einem relativ geringen Anteil (13%), dass ihnen die Berufsschule die Ausbildungsinhalte für Teil 1 nicht rechtzeitig vermittelt habe; in etwas abgeschwächter Tendenz ("stimme weniger zu"), äußerten sich rund zehn Prozent, mit deutlicher Kritik ("stimme gar nicht zu") antworteten knapp drei Prozent. Die retrospektive Befragung der KiE-Prüflinge bei Teil 2 der GAP zu diesem Thema lieferte ein sehr ähnliches Ergebnis, dies sowohl bei den grundständig ausgebildeten KiE-Prüflingen als auch bei den "Durchsteigern".

Wo Probleme bei der termingerechten Vermittlung der Ausbildungsinhalte genannt wurden, scheinen sie am ehesten im Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" aufzutreten (Nennungen von Berufsschulen und Prüfer(inne)n), gefolgt von "Wirtschafts- und Sozialkunde" (vor allem Prüfer(inne)n, weniger von Berufsschulen) sowie erst mit einigem Abstand in "Verkauf und Marketing". Nach den Angaben der Berufsschulen, die solche Probleme wahrnehmen, entstehen diese Probleme zuvorderst in drei Lernfeldern: LF 8 (Geschäftsprozesse erfassen und kontrollieren), LF 7 (Waren annehmen, lagern und pflegen) und LF 9 (Preispolitische Maßnahmen vorbereiten und durchführen), die gemäß RLP im zweiten Ausbildungsjahr zu vermitteln sind.

Bewertung der termingerechten Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu Teil 1 der GAP

Insgesamt erscheint es problematisch, diese Beobachtungen einer – zumindest in Teilen – nicht termingerechten Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu Teil 1 der GAP allein der GAP als Prüfungsform zurechnen zu wollen. Auch bei der bisher üblichen Prüfungsform mit Zwischenprüfung und Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit wird es mitunter zu Versäumnissen bei der "punktgenauen" Vorbereitung

der Auszubildenden durch die Betriebe kommen; dies soll hiermit keineswegs gerechtfertigt werden, es fehlt jedoch der Vergleich der GAP-Ergebnisse zu analogen Ergebnissen aus einem vergleichbaren Ausbildungsberuf ohne GAP, um einen solchen Effekt näher bestimmen zu können.

Die genannten statistischen Unterschiede zwischen den Einschätzungen der KiE-Prüflinge direkt nach der Prüfung und dem Erinnern der Verkäufer-Prüflinge legt jedoch die Vermutung nahe, dass es bei Teilen der Auszubildenden und der Ausbildungsbetriebe noch nicht durchgängig beachtet wird, dass die Prüfung in Teil 1 der GAP ein relevanter Teil der Abschlussprüfung ist und keine Zwischenprüfung ohne Auswirkung auf die Abschlussnote darstellt.

Auswirkungen der GAP auf den Prüfungsaufwand

Die Fragestellung nach dem Prüfungsaufwand (im Sinne des Untersuchungsauftrags) wurde nach zwei Seiten untersucht:

- Bei Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen zählte hierzu der gesamte Aufwand der Ausbildung und Prüfungsvorbereitung, der mit der GAP als alternativer Struktur der Abschlussprüfung verbunden ist.
- Bei IHKn und den Prüfungsausschüssen wurde dagegen auf den Aspekt der Prüfungsdurchführung im engeren Sinne (Organisation der Prüfung, Bewertung der Leistungen) fokussiert.

Als Beurteilungsmaßstab wurde der Aufwand herangezogen, der den Institutionen unter der früheren Regelung ohne GAP (nach deren Einschätzung) entstanden ist.

Die Betriebe berichteten nur zu einem relativ kleinen Teil (rund 6%), dass ihr Aufwand durch die GAP deutlich größer geworden sei. Etwas über ein Viertel der Betriebe (27%) schätzten den Aufwand nun etwas, aber nicht wesentlich größer ein. Für zwei Drittel der Betriebe hat sich mit der neuen Prüfungsregelung keine Veränderung ergeben; dies trifft bei den kleinen EH-Unternehmen mit nur einem Standort sogar für über drei Viertel der Betriebe (77%) zu.

Die Berufsschulen haben sich bezüglich des Aufwands in ähnlichem Muster wie die Betriebe geäußert: Danach ist einer deutlichen Mehrheit der Schulen (64%) durch die GAP kein höherer Aufwand entstanden, über ein Viertel der Schulen (27%) berichtete über einen etwas erhöhten Aufwand, der jedoch nicht wesentlich ins Gewicht falle. Über einen deutlich größeren Aufwand berichteten lediglich rund neun Prozent der Berufsschulen.

Bei den IHKn wurde der Aufwand zur Durchführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" differenzierter erfasst, indem dort der Prüfungsaufwand in sieben Aspekte unterteilt wurde. Im Ergebnis hat über die Hälfte der befragten IHKn (57%) angegeben, dass ihnen bei keinem dieser Aspekte ein "viel größerer" Aufwand entstanden sei. Rund 31 Prozent der IHKn haben nur eine oder zwei Aspekte mit viel größerem Aufwand genannt. Rund ein Viertel der IHKn (26%) hat angegeben, dass speziell die "organisatorische Vorbereitung der Prüfung" nun einen viel größeren Aufwand verursache. Dazu nannten die IHKn folgende Aspekte:

- die Organisation der Prüfungsdurchführung, z.B. zweimalige Prüfung der Zulassungsbedingungen, Beschaffung geeigneter Räume, Bewältigung der großen Zahl von Prüflingen durch die Koppelung mit der Verkäufer-Abschlussprüfung (18%),

- die Beratung von Auszubildenden (14%), deren Ausbildungsverlauf von der Regelform der grundständigen KiE-Ausbildung abweicht (Durchsteiger, Verkürzer, Verlängerer, Externe),
- den Organisationsaufwand in der Nachbereitung der Prüfungsdurchführung, z.B. Ergebnisfeststellung, Bestehensfragen (11%),
- die besondere Beratung von Betrieben zur Prüfungsform (11%),
- die Abstimmung mit Prüfer(inne)n bzw. Prüfungsausschüssen (11%).

Der Prüfungsaufwand hat sich für die IHKn auch dadurch erhöht, dass mit der GAP ein zweiter Prüfungsbereich mit "ungebundenen" Aufgaben geprüft wird; dort fällt nun zusätzlicher (händischer) Korrekturaufwand an.

Als Reaktion (auch) auf die Einführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat etwas mehr als ein Drittel der befragten IHKn (36%) die Prüfungsgebühren erhöht; rund die Hälfte der IHKn (53%) hielt die Prüfungsgebühren konstant (bei 11% der IHKn stand die Entwicklung der Prüfungsgebühren nicht im Zusammenhang mit der GAP-Einführung).

Fast vier Fünftel der Prüfer/-innen (70%) schätzten den Aufwand, der sich für ihre Prüfungstätigkeit unter den Bedingungen der GAP ergibt, als "angemessen" ein. Lediglich rund 16 Prozent stuften diesen Aufwand als "etwas zu groß" ein, nur ein sehr kleiner Anteil (<5%) bewertete den Aufwand als "deutlich zu groß". Zwischen den drei Parteien der Prüfer/-innen sind die Einschätzungen hierzu fast identisch. Ebenso lassen sich keine Abweichungen der Einschätzungen bezüglich einzelner Prüfungsaspekte feststellen (Einarbeitung in Vorgaben der GAP, Vor- und Nachbereitung der Prüfung, Korrektur der schriftlichen Aufgaben, Fallbezogenes Fachgespräch).

Fazit

Bei rund zwei Dritteln der Ausbildungsbetriebe und etwa 57 Prozent der Berufsschulen hat die Einführung der GAP zu Anpassungsmaßnahmen geführt, die in Verbindung zur zeitlichen oder sachlichen Vermittlung der Ausbildungsinhalte stehen. Teilweise wurden anlässlich der GAP-Einführung zeitliche Umstellungen einzelner Lehreinheiten vorgenommen und spezielle Maßnahmen zur Vorbereitung der Auszubildenden bzw. Schüler/-innen auf Teil 1 der GAP angeboten. Etwas seltener wurden inhaltliche Veränderungen an den betrieblichen oder schulischen Vermittlungsprozessen vorgenommen. Ein größerer Teil der an der KiE-Ausbildung beteiligten Organisationen hat jedoch anscheinend keine Veränderungsmaßnahmen im Zuge der GAP-Einführung ergriffen.

Dieses Ergebnis lässt sich nur schwer interpretieren, denn durch die zeitliche Streckung der Abschlussprüfung hat sich an der sachlich-zeitlichen Gliederung der KiE-Ausbildung nichts verändert. Folglich hätte auch unter der früheren Prüfungsregelung der Ausbildungsprozess in gleicher Weise vorangehen sollen. Es erscheint insofern am wahrscheinlichsten, dass die Einführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" von einem Teil der Betriebe und Berufsschulen zum Anlass genommen wurde, die Gestaltung der Ausbildungsprozesse zu überprüfen und an manchen, verbesserungswürdigen Punkten ggf. neu zu justieren. Ein Teil dieser Organisationen scheint jedoch von der Möglichkeit eines solchen GAP-"Reviews" keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Die Ergebnisse bezüglich der termingerechten Vermittlung der Ausbildungsinhalte für die drei Prüfungsbereiche in Teil 1 der GAP deuten – unter größeren methodischen Vorbehalten – darauf hin, dass eine Gruppe von Auszubildenden (Schätzung: 10% bis 20%) gewisse Probleme hat, bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres die für Teil 1 der GAP erforderlichen Ausbildungsinhalte in ausreichendem Maße zu erwerben. Dies lässt sich jedoch nicht ausschließlich der Ausbildungs- bzw. Prüfungsstruktur unter den Bedingungen der GAP anlasten, sondern hier spielen auch mannigfache externe Bedingungen bzw. individuelle Voraussetzungen bei den Auszubildenden selbst eine gewisse Rolle. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich solche Probleme auch bei einer punktuellen Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres nicht auflösen würden.

Indizien für die Annahme, dass die Ausbildungsstruktur im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" strukturell ungeeignet sein könnte, die Anforderung einer termingerechten Vermittlung der Ausbildungsinhalte für Teil 1 der GAP zu erfüllen, ließen sich nicht finden.

Eine wesentliche Erhöhung des Aufwands, der den an der KiE-Ausbildung beteiligten Betrieben und Berufsschulen speziell durch Einführung der GAP entstanden sein könnte, lässt sich kaum feststellen. Hierbei ist auch zu unterscheiden zwischen einem zeitlich begrenzt auftretenden Aufwand zur Umstellung auf die GAP als neuer Prüfungsform (die überall abgeschlossen ist) und einem evtl. veränderten Aufwand zur kontinuierlichen Anwendung der GAP-Anforderungen. So war es beispielsweise an keinem der beiden Lernorte erforderlich, für die Durchführung der GAP neue technische oder andere materielle Voraussetzungen zu schaffen.

Im Hinblick auf die dauerhafte Anwendung der GAP als spezielle Prüfungsform lässt sich ein leicht erhöhter Aufwand lediglich in wenigen Punkten feststellen. Dies betrifft – in manchen Fällen, nicht überall – die Eintaktung einer zusätzlichen Prüfungsvorbereitung für Teil 1 der GAP am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, über die manche der Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe berichtet haben. Hierzu dürfte auch die Einführung eines vierten schriftlichen KiE-Prüfungsbereichs beigetragen haben.

Wenn durch eine intensivere Vorbereitung der Auszubildenden und Schüler/-innen auf Teil 1 der GAP ein zusätzlicher Aufwand getrieben wird, ist dies aus Qualitätserwägungen sicherlich zu begrüßen. Wenn es hierdurch allerdings zu Abstrichen an anderen wichtigen Ausbildungsinhalten kommen sollte (wofür es vereinzelt Hinweise gibt), wäre dies ohne Frage weniger vorteilhaft. Insgesamt wurden bezüglich des Aufwands, der den Betrieben und Berufsschulen durch Einführung der GAP zusätzlich entstehen könnte, keine gravierenden Probleme festgestellt.

Bei den IHKn bringt die GAP anscheinend in manchen organisatorischen Zusammenhängen einen etwas erhöhten Aufwand mit sich. Die ergibt sich vor allem aus dem erhöhten Aufwand zur Verwaltung und Archivierung der Prüfungsunterlagen, der nun auch für Teil 1 der GAP anfällt.¹⁸ Allerdings hat darüber auch nur weniger als die Hälfte der befragten IHKn berichtet. Etwas mehr als ein Drittel der IHKn hat (auch) wegen des erhöhten Aufwands im Zusammenhang mit der GAP die Prüfungsgebühren erhöht. Bei

18 Hierauf wies bereits die Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung in den Chemieberufen hin, vgl. Andreas Stöhr, Magret Reymers, Anna Maria Kuppe (2007): Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung in den Produktions- und Laborberufen der Chemischen Industrie – Abschlussbericht, Wissenschaftliche Diskussionspapiere des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Nr. 88; Bonn, S. 19.

den Prüfungsausschüssen scheint die Einführung der GAP den Prüfungsaufwand im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" nicht in gravierender Form erhöht zu haben.

2.h) Darstellung der Vor- und Nachteile beider Prüfungsformen

Voraussetzung

Als Teil der Bewertung der Erprobung der Gestreckten Abschlussprüfung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" soll die Evaluation Vor- und Nachteile dieser besonderen Prüfungsform der traditionellen Prüfungsform (punktuelle Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres mit vorgehaltener Zwischenprüfung als Lernstandsfeststellung) gegenüberstellen.

Ergebnisse

Die Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen beider Prüfungsformen fasst die Pro- und Contra-Aspekte zusammen, die in der Evaluation in den verschiedenen Teilerhebungen erfragt wurden. Es wurde dabei auf eine Gewichtung der einzelnen Aspekte verzichtet, da die hierfür benötigte Datengrundlage nicht zur Verfügung stand, um zu einem konsistenten Abwägungsverhältnis sowohl zwischen den beiden Prüfungsformen als auch unter ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen zu gelangen. Diese Bewertung bezieht an manchen Punkten auch den besonderen Teilaspekt der Evaluation, nämlich die Verknüpfung der beiden Einzelhandelsberufe "Verkäufer/-in" und "Kaufmann/-frau im Einzelhandel", in die Darstellung ein. Die meisten der betrachteten Merkmale lassen sich jedoch auch mehr oder minder gut auf andere Ausbildungsberufe verallgemeinern. Die Gegenüberstellung bezieht Merkmale aus sieben Dimensionen ein:

Passfähigkeit zur Ausbildungsstruktur

Die GAP ist passfähig zur Ausbildungsstruktur in der aktuellen Variante, wie sie in der ErprobungsVO-2009 ausgestaltet ist. Gleiches gilt für die traditionelle Prüfungsform.

Qualität und Ergebnisse des Ausbildungsprozesses

Von der zeitlichen Streckung der Abschlussprüfung gehen im Saldo positive Impulse auf die Qualität der KiE-Ausbildungsprozesse aus. Bei konsequenter Umsetzung der Ausbildungsordnung an den Lernorten wird der Ausbildungsprozess dadurch mehr auf die Inhalte der ersten beiden bzw. des dritten Ausbildungsjahres fokussiert. Dies wirkt der Versuchung einer anfänglichen "Laissez faire"-Haltung entgegen (insbesondere bei den Auszubildenden), wenn die Abschlussprüfung noch in scheinbar weiter Ferne liegt.

Die Streckung der Abschlussprüfung wirkt nachweisbar positiv auf die Motivation der Auszubildenden, die sich bereits nach 21 Monaten ihrer Berufsausbildung der ersten "echten" Leistungsüberprüfung stellen müssen, wodurch sie auch einen Teil der gesamten Prüfungslast bewältigt haben. Diese zeitliche Aufteilung in der GAP kommt auch leistungsschwächeren Auszubildenden entgegen, die dadurch im Ausbildungsprozess gezielter (schrittweise) auf die Anforderungen der Abschlussprüfung vorbereitet werden können.

Die Evaluationsergebnisse sprechen dafür, dass die berufliche Handlungsfähigkeit der KiE-Auszubildenden nach Teil 1 der GAP ein höheres Niveau erreicht hat, als es nach einer traditionellen Zwischenprüfung der Fall gewesen wäre. Dies bestätigte ein Teil der Auszubildenden (möglicherweise erscheint dies auch nur subjektiv – im Erleben der Auszubildenden – der Fall zu sein), aber auch Teile der Ausbildungsbetriebe und der Berufsschulen erleben die KiE-Auszubildenden nach Teil 1 der GAP als beruflich handlungsfähiger als früher die KiE-Auszubildenden nach der Zwischenprüfung. Ein Nachteil der GAP könnte sein, dass "Spätzünder" unter den Auszubildenden mit Teil 1 der Prüfung noch nicht ihr volles Leistungsniveau erreicht haben.

Funktionalität und Handhabung

Die Prüfungsstruktur der GAP schränkt die Flexibilität im Inneren der Ausbildungs- und Prüfungsprozesse nicht oder nicht wesentlich ein. Die KiE-Ausbildungsprozesse der ersten beiden Ausbildungsjahre und ihre Abbildung in den Prüfungsbereichen in Teil 1 der GAP können davon nicht tangiert werden, da sie bereits vor Einführung der GAP in identischer Form für die Ausbildung im Beruf "Verkäufer/-in" sachgerecht vorgelegen haben. Für die Vermittlung der Inhalte des dritten KiE-Ausbildungsjahres steht dann ohnehin nur noch die verbleibende Ausbildungszeit bis Teil 2 der GAP zur Verfügung. Die Anforderungen an die Umsetzung der Ausbildungsinhalte gemäß ARP und RLP bestanden in der punktuellen Prüfungsform im Grunde in gleicher Form.

Die zeitliche Entzerrung der Prüfungsanforderungen macht die spezifischen Anforderungen der Prüfungsbereiche jeweils deutlicher erkennbar und erlaubt insofern eine stärker fokussierte Prüfungsvorbereitung. Eine starke Bündelung von Prüfungsanforderungen begünstigt eher ein kurzfristiges, formelhaftes Lernen nur auf den Prüfungstermin hin. Allerdings wird in dieser Sache auch Kritik an den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP geübt, die darauf zielt, dass das zeitliche Vorziehen dieser Inhalte zum anschließenden "Abhaken" ermuntere.

Als ein Nachteil der GAP wird mitunter angeführt, dass schlechte Ergebnisse aus Teil 1 der GAP nicht vor Ende der Abschlussprüfung korrigiert werden können. Diese Kritik kann bei der punktuellen Zwischenprüfung nicht entstehen, da dort alle Prüfungsleistungen ohnehin erst am Ende der Ausbildungszeit festgestellt werden.

Die für die KiE-Prüfung vorgesehenen Prüfungsinstrumente sind im Verhältnis zur GAP-Einführung neutral, hier haben sich keine Veränderungen ergeben.

Prüfungsaufwand

Ein erhöhter Aufwand durch die GAP entsteht für die Beteiligten zuerst durch ihre konkrete Einführung, indem bestimmte Anpassungsprozesse (Information, Beratung oder Qualifizierung der Verantwortlichen und Auszubildenden, Überarbeitung betrieblicher Ausbildungspläne und Anpassung von Verwaltungsabläufen usw.) durchlaufen werden müssen, deren Kosten jedoch in der Regel nur einmal auftreten. Die laufende Anwendung der GAP als Standard-Prüfungsform kann – im Kontrast zur punktuellen Abschlussprüfung – insbesondere dann zu erhöhtem Aufwand führen, wenn an den Lernorten zusätzliche Prüfungsvorbereitungen für Teil 1 der GAP neu eingerichtet werden.

Die "Umprofilierung" der Zwischenprüfung in einen weiteren schriftlichen Prüfungsbereich der GAP führt vor allem dann zu erhöhtem Aufwand, wenn diese Prüfungsaufgaben "ungebunden" gestellt werden und deshalb einen händischen Korrekturaufwand nach sich ziehen. Die Kammern berichten mitunter über einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Dokumentationspflichten aus beiden Prüfungsteilen der GAP. Wenn überhaupt, scheint der zusätzliche Prüfungsaufwand durch die GAP durchschnittlich nur in moderater Form anzusteigen.

Wertigkeit der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse aus Teil 1 der GAP werden von der Ausbildungspraxis allgemein als informationshaltiger angesehen als die Ergebnisse aus der Zwischenprüfung. Auch wurde an der früheren Zwischenprüfung bemängelt, dass ihre Ergebnisse nicht in die Abschlussprüfung einbezogen werden konnten; dies habe in den Augen vieler Praktiker die Wertigkeit dieser Prüfung beeinträchtigt, da sie speziell von Auszubildenden häufig nicht ernst genommen wurde.

Allerdings wird mit derselben Begründung die Bestehensregelung der GAP kritisiert, die es zulässt, dass trotz mangelhafter – oder sogar ungenügender – Leistungen in Teil 1 der GAP bei entsprechend sehr guten Leistungen in Teil 2 der GAP die Abschlussprüfung als Ganzes noch bestanden werden kann. Es wird mitunter als schädlich für das gesamte System der Berufsabschlüsse im dualen System betrachtet, wenn auf einem IHK-Zeugnis auch bei ungenügenden Teilleistungen der erfolgreiche Abschluss bestätigt werden muss. Dadurch gerate in dieser Argumentation die hohe Signalkraft des anerkannten Berufsabschlusses als Ganzes in Gefahr.

Abschließende Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit

Keinen echten Nachteil, jedoch eine Herausforderung stellt die Forderung im Prüfungskonzept der GAP dar, dass auch bei den Prüfungsinhalten in Teil 1 der GAP die berufliche Handlungsfähigkeit abschließend festzustellen ist. Dies ist letztlich auf die entsprechende Globalanforderung des BBiG an die Durchführung der Abschlussprüfung als Ganzes zurückzuführen, die bei der GAP lediglich in zeitlich gestreckter, nicht jedoch in gestufter Form durchgeführt wird.

Um die Anforderungen dieses Konzepts zu erfüllen, sind im jeweiligen Anwendungsmodell der GAP für einen bestimmten Beruf vor allem drei Bedingungen zu erfüllen:

- Die in detaillierter Form formulierten Berufsbildpositionen der ersten beiden Ausbildungsjahre müssen zu konsistenten und für den Ausbildungsberuf relevanten Qualifikationsbündeln führen, die als Äquivalent für "berufliche Handlungsfähigkeit" anzusehen sind.
- Die Prüfungsaufgaben in den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP sind jeweils ausschließlich auf eben diese Qualifikationsbündel zu beziehen.
- Die Prüfungsanforderungen in Teil 2 der GAP dürfen nicht bereits in Teil 1 geprüfte Merkmale der beruflichen Handlungsfähigkeit bewerten (wenn nicht in einem Bereich wesentlich neue Qualifikationsaspekte im dritten Ausbildungsjahr vermittelt wurden, die wiederum in den Berufsbildpositionen des dritten Jahres verankert sein müssen).

Diese Kombination von zentralen Anforderungen lässt die konkrete Ausgestaltung der GAP in jedem einzelnen Beruf anspruchsvoll und voraussetzungsreich werden. Im vorliegenden Fall der GAP im Beruf

"Kaufmann/-frau im Einzelhandel" können diese Anforderungen relativ problemlos erfüllt werden, weil als Bezugsgröße für das Konstrukt "berufliche Handlungsfähigkeit" in Teil 1 der GAP die Anforderungen der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" herangezogen werden können. In anderen Ausbildungsberufen, die über kein solches funktionales Äquivalent in einem zweijährigen Ausbildungsberuf verfügen, müssen diese Modellanforderungen an die berufliche Handlungsfähigkeit individuell und im Detail ausgeformt werden.

Akzeptanz unter den Akteursgruppen

Die Evaluationsergebnisse zeigen insgesamt, dass die Akteursgruppen der KiE-Berufsausbildung der GAP weithin große Akzeptanz entgegenbringen. Dies wurde an den Resultaten verschiedener Indikatoren zu dieser Frage deutlich. Darüber hinaus entstand bei den vielfältigen Erhebungen und Interviews – bis hin zu zahlreichen informell geführten Gesprächen – der qualitative Eindruck, dass die GAP als die überlegene Prüfungsform eingeschätzt wird. Dies gilt bis hin zu den Auszubildenden, die vor die Wahl gestellt, die Abschlussprüfung als GAP oder in konzentrierter Form an einem Prüfungszeitpunkt abzulegen, zu ganz überwiegender Mehrheit die Gestreckte Abschlussprüfung wählen würden.

Die folgende Abbildung gibt noch einmal eine Übersicht der Vor- und Nachteile beider Prüfungsformen.

Übersicht

Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von GAP und punktueller Abschlussprüfung mit Zwischenprüfung

Gestreckte Abschlussprüfung (GAP)	Punktuelle Abschlussprüfung mit Zwischenprüfung
Passfähigkeit zur Ausbildungsstruktur	
0 KiE-Ausbildungsordnung bietet Strukturierungsmöglichkeit zur konsistenten Abgrenzung der Ausbildungsinhalte für beide Teile der GAP.	0 KiE-Ausbildungsordnung ermöglicht ebenso eine punktuelle Durchführung der Abschlussprüfung.
Qualität und Ergebnisse des Ausbildungsprozesses	
<ul style="list-style-type: none"> + Unterstützt (forciert?) eine fokussierte Ausbildung von Beginn an bei allen beteiligten Parteien. + Zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen reduziert Prüfungsstress und Versagensängste. + Fördert allgemein Ausbildungs- und Lernmotivation der Auszubildenden. + Zeitliche Aufteilung der Prüfungsleistungen bietet leistungsschwächeren Auszubildenden Vorteile in Ausbildung und Prüfungsvorbereitung. + Auszubildende haben nach Teil 1 der GAP größere Berufsreife erreicht (auch durch Prüfungserfahrung). – Entmutigt evtl. "Spätzünder" bei Ausbildungsdefiziten an Teil 1 für weitere Ausbildungsanstrengungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ermöglicht abwartendes, weniger engagiertes Qualifizierungsverhalten in der ersten Ausbildungsphase. – Zeitliche Konzentration der Prüfungsleistungen fördert Prüfungsstress und nicht-funktionale Selektion bei stressbedingtem Prüfungsversagen. – Konzentration der Prüfungsanforderungen am Ende der Ausbildungszeit wirkt tendenziell demotivierend. – Konzentration der Prüfungsanforderungen am Ende der Ausbildungszeit begünstigt tendenziell Überforderung leistungsschwächerer Auszubildender. – Auszubildende machen keine "echte" Prüfungserfahrung, in der sie ihre Berufsreife beweisen müssen. + Ermöglicht auch "Spätzündern" noch Ausbildungserfolg durch Engagement nach Zwischenprüfung.
Funktionalität und Handhabung	
<ul style="list-style-type: none"> -/+ Flexibilitätsspielräume an den Lernorten nehmen tendenziell ab, da Prüfungsvorbereitung für Teil 1 ARP-/RLP-Inhalte vermittelt haben muss. + Zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen macht ihre spezifischen Anforderungen speziell für Auszubildende transparenter und spezifischer. + Zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen ermöglicht gezieltere/gehaltvollere Prüfungsvorbereitung. 	<ul style="list-style-type: none"> 0 Flexibilitätsspielräume an den Lernorten sollten eigentlich nicht größer sein, da ARP und RLP identische Vorgaben wie bei GAP enthalten – Zeitliche Konzentration der Prüfungsleistungen lässt einzelne Prüfungsbereiche in ihren spezifischen Anforderungen verschwimmen. – Zeitliche Konzentration der Prüfungsleistungen begünstigt formelhaftes, wenig nachhaltiges Lernen erst kurz vor Prüfungstermin.

- Schlechte Ergebnisse aus Teil 1 sind bis zum Ende der GAP nicht korrigierbar.	+ Zwischenprüfung ermöglicht Selbsterprobung der Auszubildenden in einer Prüfungssituation ohne gravierende Konsequenzen ("Freischuss").
0 KiE-Prüfungsinstrumente (schriftliche Prüfungen und Fallbezogenes Fachgespräch) sind flexibel-neutral.	0 KiE-Prüfungsinstrumente (schriftliche Prüfungen und Fallbezogenes Fachgespräch) sind flexibel-neutral.
Prüfungsaufwand	
0 Durch GAP als Prüfungsform kein wesentlich erhöhter Prüfungsaufwand (kann jedoch evtl. durch Erweiterung der Prüfungsbereiche in AO entstehen).	0 Kein wesentlich geringerer Prüfungsaufwand.
Wertigkeit der Prüfungsergebnisse	
+ Ergebnisse aus Teil 1 sind informationshaltiger über Qualifikationen und + Abschlussprüfung in Teil 1 hat Realitätswert.	- Ergebnisse aus Zwischenprüfung informieren nur eingeschränkt über Ausbildungsstand. - Zwischenprüfung nur als Lernstandsfeststellung mindert Autorität der Prüfung und der darauf ausgerichteten Ausbildungsprozesse an den Lernorten.
- Mangelhafte und ungenügende Leistungen in Teil 1 können zum Bestehen führen, was in der Ausbildungs- und Prüfungspraxis vielfach Kritik hervorruft.	0 Neutral, da Zwischenprüfung keine Auswirkungen auf die Notenbildung der Abschlussprüfung hat.
Abschließende Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit	
+ Für das Konstrukt "berufliche Handlungsfähigkeit" sind in den Prüfungsbereichen, die in Teil 1 der GAP "abschließend geprüft" werden, konsistente, in sich abgeschlossene Qualifikationsbündel zu finden.	0 Ist neutral, da sich berufliche Handlungsfähigkeit aus dem Ausbildungsberufsbild <i>per definitionem</i> am Ende der Ausbildungszeit vollständig darstellt und erst dort abschließend geprüft wird.
Akzeptanz unter den Akteursgruppen	
+ Sobald GAP nachhaltig implementiert ist, findet sie hohe Akzeptanz unter allen Akteursgruppen.	0/- Wo GAP bekannt ist, wird punktuelle Abschlussprüfung tendenziell als weniger effektiv eingeschätzt.

ConLogos Dr. Vock (2014)

Fazit

Betrachtet man den Saldo der Vor- und Nachteile der beiden Prüfungsformen von GAP und punktueller Abschlussprüfung in der Gesamtschau, so überwiegen (aus Sicht der Evaluation im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel") die Vorteile der GAP ihre Nachteile wie auch die Vorteile der traditionellen Prüfungsform.

4.3 Sonstige Ergebnisse der Untersuchungen

Im Rahmen der Evaluation zur Gestreckten Abschlussprüfung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" wurden weitere Erkenntnisse erarbeitet, die nicht in direktem Zusammenhang mit den konkreten Fragestellungen des Untersuchungsauftrages der BMWi-Weisung stehen. Da sie im Gesamtkontext einer Überprüfung der Einzelhandelsberufe jedoch von Interesse sein können, werden diese Ergebnisse im Folgenden kurz vorgestellt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Bestehensregelung für die GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" (§ 8 Absatz 3 ErprobungsVO-2009) sieht vor, dass für eine Prüfungsleistung im schriftlich zu absolvierenden Prüfungsbereich "Geschäftsprozesse im Einzelhandel" (Teil 2 der GAP), die mit schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, eine mündliche Ergänzungsprüfung (MErP) stattfinden kann. Dies hat auf Antrag des Prüflings zu erfolgen, wenn die dort ggf. erzielte Leistung den Ausschlag für das Bestehen der Prüfung geben

kann. Die MERP soll etwa 15 Minuten dauern, ihr Ergebnis geht in die Berechnung des Gesamtergebnisses dieses Prüfungsbereiches mit einem Drittel ein (Verhältnis 1 : 2).

Auf Basis der Daten aus einer entsprechenden Abfrage bei den IHKn lässt sich der Gesamtumfang der MERP für das Prüfungsjahr 2012/13 auf 2.024 Prüfungsfälle veranschlagen. Bezogen auf sämtliche Prüfungsteilnahmen dieses Zeitraums ergibt sich ein Anteil der MERP von 6,2%. In welchem Anteil die MERP zum abschließenden Bestehen geführt haben und welcher Anteil davon im Rahmen einer Wiederholungsprüfung stattfand, ließ sich anhand der Daten nicht ermitteln (von einer Datenerhebung dieses Merkmals wurde Abstand genommen, weil dies bei den IHKn zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand geführt hätte).

Rückstieg bzw. Umschreibung

Im Kontext der Verknüpfung der beiden Einzelhandelsberufe "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" und "Verkäufer/-in" kommt es vor, dass ein bestehendes KiE-Ausbildungsverhältnis auf eine Verkäufer-Ausbildung umgeschrieben wird ("Rückstieg"). Formalrechtlich handelt es sich hierbei um die Auflösung des KiE-Ausbildungsvertrages bei gleichzeitigem Abschluss eines Verkäufer-Ausbildungsvertrages. Hierbei ist vorauszusetzen, dass Auszubildende/r und Ausbilder (Betrieb) Einvernehmen über diesen Vorgang erzielt haben und sie dessen Vollzug bei der zuständigen Stelle anmelden wollen, wo dieses Phänomen auch als "Umschreibung" bezeichnet wird.

Es liegt auf der Hand, dass ein Rückstieg in die Verkäufer-Ausbildung zu verschiedenen Zeitpunkten bzw. Phasen der KiE-Ausbildung erfolgen kann. Relativ klar ist die Situation, wenn aus dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr der KiE-Ausbildung heraus ein Wechsel in das entsprechende Ausbildungsjahr der Verkäufer-Ausbildung stattfindet. Denkbar ist auch, dass ein Wechsel aus dem zweiten Ausbildungsjahr der KiE-Ausbildung in das erste Ausbildungsjahr der Verkäufer-Ausbildung erfolgt. Wenn eine KiE-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr beendet wird, kann – aus sachlogischen Gründen – durch Rückstieg nur in das erste oder zweite Ausbildungsjahr der Verkäufer-Ausbildung gewechselt werden. In allen genannten Fällen ist jedoch zu unterscheiden, ob die Umschreibung vor oder nach Absolvieren von Teil 1 der GAP erfolgt, da dieser Prüfungsteil auf die bei Verkäufer/-in obligate Zwischenprüfung angerechnet werden kann.

Quantitative Daten zum "Rückstieg" hat die Evaluation sowohl bei der Befragung der Prüflinge in der Verkäufer-Abschlussprüfung (Prüfungsjahr 2013/14) als auch bei der IHK-Befragung (zum Prüfungsjahr 2012/13) gewonnen. Anhand von Hochrechnungen aus diesen Angaben wurden grobe Schätzwerte gebildet, die eine quantitative Eingrenzung des Rückstiegsphänomens ermöglichen:

- Von den Prüflingen in der Verkäufer-Abschlussprüfung hatten zwischen 2,9 Prozent und 4,1 Prozent der Auszubildenden zuerst eine KiE-Ausbildung begonnen, bevor sie dann in eine Verkäufer-Ausbildung gewechselt haben.
- Bezogen auf die Gesamtzahl der Neuabschlüsse von KiE-Ausbildungsverträgen wurden zwischen 2,3 Prozent und 3,2 Prozent später in eine Verkäufer-Ausbildung umgeschrieben.
- Diese Umschreibungen schlagen sich statistisch in den Lehrvertragslösungen der KiE-Ausbildungsverträge nieder, an denen sie einen Anteil zwischen 8,7 Prozent und 12,4 Prozent bilden.

Über die zu einer Umschreibung führenden Gründe ergab die Evaluation kein klares Bild. Bei einem Teil der Fälle scheint es sich nicht um einen originären "Rückstieg" aus der KiE-Ausbildung in eine Verkäufer-Ausbildung zu handeln, der zeitlich quasi nahtlos und beim selben Ausbildungsbetrieb erfolgt; vielmehr scheinen sich hier auch die mehr oder minder üblichen Lehrvertragslösungen mit anschließenden Neuabschlüssen zu spiegeln, die durchaus bei verschiedenen Ausbildungsbetrieben stattgefunden haben können.

Bei einem anderen Teil der Fälle lässt sich jedoch erkennen, dass der Rückstieg im selben Ausbildungsbetrieb erfolgt, wobei die inhaltliche Übereinstimmung der beiden Einzelhandelsberufe im ersten und zweiten Ausbildungsjahr eine wesentliche Rolle spielt, da sie den Wechsel des Ausbildungsberufes erleichtert. Nach den Angaben der Prüflinge erfolgt in diesen Fällen der Rückstieg vor allem

- als "Exit-Option", weil Bedenken entstanden, dass der KiE-Abschluss eventuell nicht erreicht werden kann,
- wegen Leistungsdefiziten in der Berufsschule,
- auf Anregung oder Wunsch des Ausbildungsbetriebs ,

wobei sich diese Gründe überschneiden können.

Während die Fortsetzung einer abgeschlossenen Verkäufer-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr der KiE-Ausbildung eindeutig geregelt ist, erweist sich der Rückstieg für die Verwaltungspraxis bei den IHKn als mitunter schwierig: So hat knapp ein Drittel (32%) der befragten IHKn angegeben, dass sie in diesem Zusammenhang mit nennenswerten Problemen konfrontiert seien.

Dies betrifft zum einen die vorherige Teilnahme an der Zwischenprüfung der Verkäufer-Ausbildung (§ 10 VO-2004), die bei einem Rückstieg, der erst spät im zweiten Ausbildungsjahr stattfindet, nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann. Zum anderen werden bei Rückstieg aus dem dritten KiE-Ausbildungsjahr die bereits abgelegten Prüfungen in Teil 1 der GAP nicht als schriftliche Prüfung der Verkäufer-Ausbildung anerkannt, so dass diese erneut abgelegt werden muss (was zu Irritationen und Nachfragen der Auszubildenden und Betriebe führt). Im Grunde besteht das o.g. Problem der fehlenden Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung hier ebenfalls; die IHKn berichteten jedoch, dass die bereits abgelegte Teil 1-Prüfung der GAP als Äquivalent für die Zwischenprüfung der Verkäufer-Ausbildung anerkannt werde.

Identische schriftliche Prüfung in Verkäufer-Abschlussprüfung und Teil 1 der GAP

Im Zuge der ErprobungsVO-2009 wurden die schriftlich in Teil 1 der GAP abzulegenden Prüfungen inhaltlich mit denen der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" harmonisiert, so dass die Prüflinge in beiden Berufen dieselben Aufgaben in derselben Prüfungszeit bearbeiten. Diese identische Prüfungsstruktur für beide Ausbildungsberufe erleichtert vor allem

- den "Durchstieg" von der Verkäufer-Ausbildung in das dritte KiE-Ausbildungsjahr,
- die gemeinsame Beschulung von Verkäufer- und KiE-Auszubildenden in der Berufsschule
- sowie die Organisation der Prüfungsdurchführung durch identische Aufgabensätze.

In diesem Zusammenhang stand die Vermutung im Raum, dass sich durch diese Verkoppelung der Prüfungsanforderungen für beide Ausbildungsberufe seit 2009 ein Nachteil für die Verkäufer-Prüflinge ergeben könnte. Dies könnte der Fall sein, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben seit 2009 erhöht hätte, weil die Aufgabenerstellung sich nun am – vermeintlich oder tatsächlich – höheren Leistungsniveau der KiE-Auszubildenden ausrichten würde. Trifft diese Annahme zu, müsste sich dies in einem schlechteren Abschneiden bei den Verkäufer-Prüflingen ab 2009, also nach Verkoppelung der KiE-Prüfungen für Teil 1 der GAP mit der Verkäufer-Abschlussprüfung bemerkbar machen.

Die Auswertung der Daten der DIHK-Prüfungstatistik hat keinen eindeutigen Beleg geliefert, der diese Annahme stützen würde. Zwar ist nach der GAP-Einführung bei den Teilnahmen an der Verkäufer-Abschlussprüfung ein geringer Rückgang der Bestehensquoten von 0,5 Prozentpunkten festzustellen, dies lässt sich jedoch nicht zwingend auf die Verkoppelung von Teil 1 der GAP in der KiE-Prüfung mit der Verkäufer-Abschlussprüfung zurückführen.

Die in der Verkäufer-Abschlussprüfung erreichte mittlere Gesamtpunktzahl vor der Verkoppelung (Sommer 2009 bis Winter 2010/11) und nach der Verkoppelung (Winter 2011/12 bis Sommer 2014) hat sich im Durchschnitt nicht verändert (jeweils 67 Punkte). Im Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" stieg die mittlere Punktzahl nach GAP-Einführung sogar leicht an (von 62 auf 63 Punkte); dafür war im Prüfungsbereich "Verkauf und Marketing" ein leichter Rückgang des Mittelwertes festzustellen (von 72 Punkten auf 70 Punkte), ähnlich im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" (von 69 auf 68 Punkte).

Es trifft allerdings tatsächlich zu, dass die KiE-Prüflinge in den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP durchschnittlich eine höhere Punktzahl erreichen als die Verkäufer-Prüflinge: So erreichen die KiE-Prüflinge bei Teil 1 der GAP eine Gesamtpunktzahl von im Mittel 75 Punkten (Verkäufer: 67 Punkte), wobei ein solch deutlicher Abstand in allen drei Prüfungsbereichen zu beobachten ist. In "Verkauf und Marketing" beträgt das Verhältnis 79 Punkte (KiE) zu 70 Punkte (Verkäufer), in "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" 73 Punkte zu 63 Punkte und bei "Wirtschafts- und Sozialkunde" 76 zu 68 Punkte.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass sich das Prüfungsergebnis der Verkäufer-Prüflinge in den drei schriftlichen Bereichen nach der Verkoppelung mit der KiE-Prüfung in Teil 1 der GAP nicht gravierend verändert hat. Allerdings erreichen die KiE-Prüflinge bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben im Durchschnitt deutlich bessere Ergebnisse als die Verkäufer-Prüflinge.

Handlungsorientierte Prüfung

Eignung des Fallbezogenen Fachgesprächs zur Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit

Gestützt auf berufswissenschaftliche Erwägungen zum Charakter "beruflicher Handlungskompetenz" wurde ein Schema von Kompetenzen erstellt, das dem der "vollständigen Handlung" nachgebildet ist – ergänzt durch einige weitere Kompetenzkategorien aus fachlichen und kommunikativen Dimensionen beruflichen Handelns. Diese Itemliste wurde in der schriftlichen Befragung den Prüfer(inne)n vorgelegt verbunden mit der Bitte einzuschätzen, in welchem Ausmaß die beiden Prüfungsformen (schriftlich, mündlich) der KiE-Abschlussprüfung geeignet sind, den Stand der beruflichen Handlungsfähigkeit bei den Prüflingen festzustellen.

Im Ergebnis kann aus Sicht der Prüfer/-innen das Fallbezogene Fachgespräch insgesamt als ein geeignetes Prüfungsinstrument bewertet werden, um das Niveau der erreichten beruflichen Handlungsfähigkeit (soweit sie durch die in der Befragung vorgelegten Kompetenzdimensionen abgebildet wurde) im Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" in der Abschlussprüfung zuverlässig festzustellen. Die Auswertung zeigt weiter, dass das Fachgespräch der schriftlichen Prüfung darin deutlich überlegen ist. Die Gewichtung des Fallbezogenen Fachgesprächs, die nach der aktuellen Regelung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" bei 40 Prozent liegt, erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

Charakter der beim Fallbezogenen Fachgespräch eingesetzten Prüfungsaufgaben

Bei der praktischen Umsetzung der Anforderungen, die sich an das Fallbezogene Fachgespräch stellen, nehmen die schriftlich gestellten Prüfungsaufgaben eine zentrale Stellung ein. In optimaler Form initialisieren sie einen fiktiven beruflichen Handlungsrahmen und eine darin eingebettete, ausreichend problemhaltige und komplexe Aufgabenstellung; diese soll dem Prüfling ausreichend Gelegenheit geben, die von ihm geforderte und abgeprüfte Handlungskompetenz zu zeigen. Die Auswertung der Prüfungsaufgaben, die bei den Prüfungshospitationen eingesetzt wurden, führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Prüfungsaufgaben folgen im Kern den Anforderungen an moderne Verfahren zur Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit. Sie spannen in der "Situationsbeschreibung" (mit unterschiedlicher Reichweite und Stringenz) den Rahmen einer Handlungssituation auf, die für Einzelhandelskaufleute realistisch und praxisnah ist.
- Die Themen der Prüfungsaufgaben sind durchweg anschlussfähig an die Inhalte der jeweils zu prüfenden Wahlqualifikation.
- Die "Situationsbeschreibungen", die am Anfang der Prüfungsaufgaben den Rahmen der konkreten beruflichen Handlungsumgebung skizzieren sollen, weisen unterschiedliche Qualität auf. So dienten manche dieser Beschreibungen lediglich als Einleitung, andere etablierten damit eine durchaus komplexe, problemhaltige und konsistente Situation, in der sich dann – anhand der nachfolgenden Teilaufgaben – berufliche Handlungsfähigkeit anschaulich demonstrieren bzw. beobachten lässt.
- Die einzelnen Teilaufgaben enthielten fast durchgängig auch offene Fragestellungen, deren Lösung(en) vom Prüfling eine gewisse berufliche Handlungsfähigkeit abfordern. Reine Wissensabfragen waren zwar ebenfalls anzutreffen (und sind auf einfachen Niveaus der Kenntnisprüfung sicher berechtigt), sie dominieren die Fragenkataloge jedoch nicht.
- Die weitere Aufgliederung der Situationsbeschreibungen in Teilfragen unterbricht häufiger die Dimensionen von Komplexität und zusammenhängendem beruflichen Handlungsbezug zugunsten kleinteiliger Fähigkeits- und Wissensaspekte, die inhaltlich manchmal auch von der (die Aufgaben überwölbenden) Situationsbeschreibung losgelöst sind.
- Die Aufgabenstellungen bieten zusammen kaum die Möglichkeit, den gesamten Zyklus einer "vollständigen Handlung" abzubilden, in dem sich die entwickelte berufliche Handlungsfähigkeit in Breite und Tiefe zeigen soll. In dieser Hinsicht akzentuieren die Prüfungsaufgaben häufig nur einzelne Dimensionen, vor allem "Durchführen".

Es ist jedoch einzuräumen, dass das Ausbildungsberufsbild "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" viele Elemente aufweist, bei denen die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht dasselbe

Maß an Komplexität, Offenheit und Konsistenz aufweisen, wie dies etwa in Ausbildungsberufen der Fall ist, die eher planerisch-konstruktive oder projektartige Handlungsanforderungen mit sich bringen. Im Unterschied dazu ist das berufliche Anforderungsprofil von Einzelhandelskaufleuten sicherlich stärker davon geprägt, Standardsituationen fachgerecht einordnen und bewältigen zu können. Vor diesem Hintergrund muss auch das Aufgabenkonzept der mündlichen Prüfung eher auf die Feststellung der hierfür erforderlichen Standardkenntnisse und -fertigkeiten des Ausbildungsberufes ausgelegt sein, ohne dabei jedoch übergreifende Anwendungsfähigkeiten, über die die Prüflinge in ihrer späteren Berufsausübung ebenso verfügen müssen, zu vernachlässigen.

Charakter des Prüfungsgesprächs im Fallbezogenen Fachgespräch

Im Kontext der Prüfung von "Handlungskompetenz" sollte beim Prüfungsinstrument "Fallbezogenes Fachgespräch" (im Weiteren auch kurz Fachgespräch) die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in Form einer diskursiven Erörterung von Problemen, Lösungen und Vorgehensweisen unter gleichrangigen Fachleuten erfolgen. Das in früheren Zeiten bei Prüfungen übliche Status- und Machtgefälle zwischen Prüfer und Prüfling sollte zurückgedrängt werden zugunsten einer Begegnung mit gegenseitiger Akzeptanz. Hieraus leitet sich die Anforderung ab, dass sich das Fachgespräch nicht alleine in einer mehr oder minder stringenten Abfolge von Fragen und Antworten zu Faktenwissen erschöpfen soll. Vielmehr sollte im Idealfall

- der Prüfling Gelegenheit haben, komplexere Sachverhalte zusammenhängend darzustellen,
- das Gespräch einen diskursiven Charakter einnehmen, in dem die Gesprächspartner in wechselnden, aufeinander Bezug nehmenden Beiträgen ein Thema umkreisen,
- der Impuls zur inhaltlichen Fortsetzung des Gesprächs von beiden Seiten ausgehen können,
- der Kontext der Aufgabenstellung, des Vortrags oder des Gesprächs die Gelegenheit für Nachfragen oder Fortsetzungsfragen bieten,
- der Gesprächsverlauf inhaltlich nicht von vornherein fixiert sein, sondern auch flexibel an vorangegangene Beiträge anknüpfen und sich insgesamt ergebnisoffen zeigen.

Die exemplarischen Beobachtungen, die im Rahmen der Hospitationen bezüglich dieser Anforderungen an das Fachgespräch gemacht werden konnten, ließen erkennen, dass die Prüfungsausschüsse grundsätzlich offen für den Gesprächsverlauf sind; das heißt, der Einsatz eines vorgefertigten Themen- oder Fragenkatalogs, mit dem das Fachgespräch mehr oder minder schematisch abgehandelt würde, wurde nicht beobachtet. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass

- durch die Gliederung der Prüfungsaufgaben in Teilaufgaben der Ablauf der Prüfung zu großen Teilen vorstrukturiert ist,
- mit den Teilaufgaben der Prüfungsausschuss üblicherweise einen bestimmten Erwartungshorizont verknüpft (auch dort, wo ein solcher nicht schriftlich fixiert vorliegt) und somit über ein für die Prüfungsdauer ausreichenden Fundus von – überwiegend standardisierten – Nach- und Vertiefungsfragen verfügt,

- die Prüfungsausschüsse durch ihre große Routine in der Durchführung von Fachgesprächen über ein weitgehend standardisiertes Ablaufschema verfügen, das sie wohl nur selten verlassen werden, auch wenn einzelne Prüflinge eine andere thematische Richtung einschlagen.

Eine Ausnahme zur grundsätzlichen "Offenheit" des Prüfungsverlaufs ist bei der Prüfung warespezifischer Kenntnisse zu beobachten. Hier hat sich in vielen Hospitationen deutlich gezeigt, dass der Prüfungsausschuss – unabhängig vom Verlauf des Fachgesprächs – darauf nicht verzichten will. Es wurde daher oftmals beobachtet, dass meist gegen Ende der vorgesehenen Prüfungszeit (mitunter auch relativ abrupt) der Prüfungsausschuss zum Qualifikationsaspekt "Warenkunde" übergang.

Zusammenfassend lässt sich zum Fallbezogenen Fachgespräch in der Abschlussprüfung "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" festhalten, dass die Handhabung dieses Prüfungsinstruments grundsätzlich geeignet ist, beim Prüfling den Stand der beruflichen Handlungskompetenz festzustellen; dies jedoch mit einigen, oben beschriebenen Einschränkungen.

4.4 Überlegungen bezüglich Eignung und Funktionalität der GAP als Prüfungsform für duale Ausbildungsberufe ("Kriterienkatalog")

Die Weisung des BMWi zur Evaluation der ErprobungsVO der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" enthält als zuletzt genannte Fragestellung den Auftrag zur »Erstellung eines Kriterienkatalogs für die gestreckte Abschlussprüfung«. Zu diesem Teil des Untersuchungsauftrages ist aus Sicht des Evaluationsteams eine Vorbemerkung erforderlich.

Bedarf an Leitlinien für die Ordnungsarbeit zur Festlegung der Prüfungsform

Seitdem mit dem BBiG-2005 die GAP neben der traditionell üblichen, punktuellen Abschlussprüfung (am Ende der Ausbildungszeit) als zweite Regelprüfungsform zur Verfügung steht, entfällt die Notwendigkeit, bei Schaffung neuer oder Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen die Eignung der GAP im jeweiligen Ausbildungsberuf in einer Erprobungsphase zu überprüfen und im Einzelfall über die dauerhafte Anwendung zu entscheiden. Zwar wird das Erprobungsverfahren beim Erlass von Ausbildungsordnungen mit GAP weiterhin genutzt (z.B. im hier untersuchten Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"), doch wird die GAP zunehmend in Ausbildungsberufen als Regelprüfungsform implementiert, ohne eine Evaluationsphase für die Erprobung ihrer Eignung vorzusehen. Bis Ende 2013 wurde die GAP in zehn Ausbildungsordnungen ohne Erprobungsvorbehalt als Regelprüfungsform etabliert. Im Jahr 2014 trat jedoch eine weitere im kaufmännischen Bereich verortete Ausbildungsordnung in Kraft (Kaufmann/frau für Büromanagement), welche die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen als Prüfungsform zur Erprobung regelt.

Da zur Gestaltung der Abschlussprüfung im dualen System nun die GAP als Standard-Alternative zur traditionellen Prüfungsform bereitsteht, sind in jedem Neuordnungsverfahren die beiden Prüfungsregelungen gegeneinander abzuwägen, um eine inhaltlich begründete Entscheidung für eine der beiden Varianten treffen zu können. Während die Wirkungsweise der traditionellen Prüfungsform sowie ihre Gestaltungsanforderungen und -möglichkeiten durch Jahrzehnte praktischer Anwendung bekannt sind, hat sich bezüglich der GAP ein solch breites, an allgemeinen Merkmalen der Berufsausbildung ansetzendes und auf Erfahrung basiertes Orientierungswissen bisher nicht in gleichem Umfang etabliert.

In der Ordnungsarbeit besteht daher ein Bedarf, Leitlinien an die Hand zu bekommen, die Hinweise speziell auf die spezifische Eignung und Funktionalität der GAP bei Festlegung der Prüfungsform geben können. Diese Leitlinien sollen in möglichst allgemeiner Art konkrete Hinweise enthalten, die als "Kriterien" auf den jeweils zu ordnenden Ausbildungsberuf aufgelegt und sequentiell abgeprüft werden können. Als "Kriterien" müssten sie binär programmiert sein, sie würden also eine Aussage in Form einer strengen Unterscheidung von "geeignet/nicht geeignet" ermöglichen.

Komplexe Anforderungen an die Prüfungsform in dualen Ausbildungsberufen

Die vorliegende Evaluation zum Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat gezeigt, dass sich mit den daraus abzuleitenden Erkenntnismöglichkeiten der sehr weit gefasste Anspruch nach Entwicklung eines solch allgemeinen "Kriterienkatalogs" kaum erfüllen lässt. Dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungslagen in den dualen Ausbildungsberufen sind zu qualitativ bestimmt, als dass sich echte (binäre) "Kriterien" der Eignung und Funktionalität für oder gegen die GAP als – im Einzelfall zu wählende – Prüfungsform benennen ließen, die als seriös und zuverlässig gelten können. Hier müsste man sicherlich mit mehrstufigen Merkmalen oder gänzlich offenen Fragestellungen operieren, die jedoch letztendlich keine Ja-Nein-Entscheidung erzwingen sondern lediglich Tendenzen angeben könnten.
- Die Anforderungen an Eignung und Funktionalität einer bestimmten Prüfungsform sind in der Vielfalt der 329 anerkannten und als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe (Oktober 2013) zu unterschiedlich, als dass sie hier in dieser Form kategorisiert werden könnten. Denn letztlich reflektiert die Vielzahl der Ausbildungsberufe auch die Vielfalt, in der sich qualifizierte Berufsausübung ausdrücken kann. Hieraus ergeben sich wiederum spezifische Anforderungen bezüglich der Qualifikationen und der Ausbildungsprozesse in den einzelnen Ausbildungsordnungen. Die üblichen Ordnungsmerkmale der Berufe (Handwerksberufe, gewerblich-technische Berufe, Dienstleistungsberufe, Produktionsberufe, Laborberufe, Berufe nach Wirtschaftszweigen wie Landwirtschaft, Industrie, Handel usw.) können hier zwar Orientierung schaffen, verlieren jedoch zusehends an Prägekraft für die Systematisierung der Berufe.
- Obwohl die vorliegende Evaluation zur GAP umfangreiche Untersuchungen bei unterschiedlichen Akteursgruppen mit unterschiedlichen Forschungsmethoden durchgeführt hat, musste sie inhaltlich in der Umgebung der Einzelhandelsberufe verbleiben. Es war mit den gegebenen Ressourcen und angesichts der vorrangigen Untersuchungsaufgaben zur ErprobungsVO im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" nicht möglich, solche allgemeinen Leitlinien für die Ordnungsarbeit zu entwickeln, die ausreichend seriös und belastbar sowie zugleich für die Breite des dualen Systems gültig sein könnten.

Um solche Leitlinien (für die zweifelsfrei ein Bedarf besteht) in fundierter Form zu erarbeiten, wäre es sinnvoll, zu dieser Thematik eine eigene Untersuchung durchzuführen, als deren Produkt eine entsprechende Handreichung entstehen könnte. Ein solches Forschungs- und Entwicklungsprojekt sollte eine Meta-Analyse bereits vorliegender Erhebungen zur GAP in einzelnen Berufen mit qualitativen Primärerhebungen bei Berufsbildungsexperten und einer Sekundäranalyse einschlägiger berufswissenschaftlicher Literatur zur Prüfungstheorie verbinden.

Trotz dieser Vorbehalte werden im Folgenden einige vorsichtige Überlegungen vorgestellt, welche Bedingungen oder Konstellationen in einzelnen Ausbildungsberufen bedeutsam sein können, wenn es in der Ordnungsarbeit zur Frage kommt, ob ein Ausbildungsberuf die Prüfungsform der Gestreckten Abschlussprüfung erhalten soll.

Überlegungen zur Eignung und Funktionalität der GAP als Prüfungsform

Dauer der Berufsausbildung

Für den Aufbau einer ausreichend komplexen und anspruchsvollen beruflichen Handlungsfähigkeit wird in jedem Beruf ein Minimum an Ausbildungsdauer benötigt. Veranschlagt man diese Zeit auf mindestens zwei Jahre, so kommen für die GAP nur dreijährige oder dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe in Frage. Dort kann Teil 1 der GAP frühestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres angesiedelt werden, für den Ausbildungsprozess zu Teil 2 der GAP steht anschließend noch mindestens ein weiteres Ausbildungsjahr zur Verfügung. Zweijährige Ausbildungsberufe eignen sich nach dieser Überlegung nicht für die GAP als Prüfungsform.

Im Zusammenhang mit der Ausbildungsdauer ist auch zu fragen, nach welchem Prinzip die GAP in Fällen mit verkürzter Ausbildung (§ 8 Absatz 1 BBiG / § 27) und Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit (§ 45 Absatz 1 BBiG / § 37 Absatz 1 HwO) verfahren soll. Verkürzungsgründe ergeben sich vor allem aus der besonderen Eignung oder anrechenbaren Vorqualifikationen der Auszubildenden.¹⁹ Daraus ließe sich leicht schließen, dass diesen Auszubildenden eine Bündelung der beiden Teile einer GAP an nur einem Prüfungstermin (Prüfungszeitraum) zuzumuten bzw. erlaubt sein sollte. Dabei wäre auch zu prüfen, ob andere Erwägungen (z.B. berufspädagogischer Art), die bei der Wahl der GAP als Prüfungsform ausschlaggebend waren, durch eine Prüfungsbündelung konterkariert werden könnten.

Ausbildung führt nach zwei Jahren zu konsistenten Qualifikationsbündeln

Das Konzept der Gestreckten Prüfung verlangt, dass auch mit den Prüfungsbereichen in Teil 1 der GAP die berufliche Handlungsfähigkeit im jeweiligen Prüfungsbereich abschließend festzustellen ist. Aus dieser Forderung ergibt sich für die Eignung der GAP in einem bestimmten Ausbildungsberuf eine wichtige Konsequenz: Ausbildungsberufsbild und Strukturierung der Ausbildung müssen gewährleisten, dass am Ende des zweiten Ausbildungsjahres komplexe, in sich geschlossene und für den Beruf relevante Qualifikationsbündel entstanden sind, die inhaltlich und formal einer anspruchsvollen Prüfung (mit jeweils geeigneten Prüfungsinstrumenten) zugänglich sind. Diese Qualifikationsbündel müssen eine qualitativ hohe Handlungsfähigkeit beinhalten und den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Formulierung "Komplexität der Qualifikationsbündel" beinhaltet, dass es sich hierbei nicht um einfache Wissensbestände bzw. Grundfertigkeiten handeln kann, die möglicherweise auch außerhalb einer Berufsausbildung mit mehr oder minder einfachen Mitteln aufgebaut werden können (z.B. in Kurzlehrgängen). Die Handlungsfähigkeit in dem jeweiligen Prüfungsbereich muss vielmehr aus einer

19 Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2008): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008, in: Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.8.2008 [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 129], Internet-Ressource: <http://www.bibb.de/de/49423.htm>.

breiten Palette beruflicher Praxiselemente darzustellen sein, die wiederum erst in ihrer Vielseitigkeit und Wechselwirkung das Niveau erreichen, das von einer Fachkraft im betreffenden Beruf zu erwarten ist.

- Die Qualifikationsbündel müssen inhaltlich so weit in sich geschlossen (konsistent) sein, dass sie einen in der Praxis akzeptierten Sinnzusammenhang für das berufliche Handeln ergeben. Dies ist auch erforderlich, um die Prüfungsbereiche in Teil 1 untereinander, aber auch von den Prüfungsbereichen in Teil 2 der GAP sinnvoll abgrenzen zu können.
- Schließlich müssen die Qualifikationsbündel einen wichtigen Teilbereich des Berufes abbilden, der für die Berufsausübung auf Fachkräfteebene standardmäßig zu erwarten ist. Diese Forderung mag trivial erscheinen, ist als wichtiges Entscheidungskriterium jedoch immer zu beachten.

Eventuell ist es in manchen Ausbildungsberufen nicht oder nur schwer möglich, solche komplexe, konsistente und beruflich relevante Qualifikationsbündel bereits nach zwei Jahren hervorzubringen, etwa wenn die Aneignung einer bestimmten Handlungsfähigkeit einen zeitlich langen Entwicklungsprozess benötigt (z.B. Aufbau von Funktionsverständnis, Nachbilden der Modellhandlung, Erprobung in der Praxis, Üben in der Anwendung). Wenn dies der Fall ist, kann die Handlungsfähigkeit erst am Ende der Ausbildungszeit abschließend festgestellt werden.

Daran schließt sich die praktische Überlegung an, ob sich ein für die GAP erforderliches Qualifikationsbündel in der bestehenden Ordnung einer bestimmten Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan, möglicherweise Pflicht- und Wahlqualifikationen oder Zusatzqualifikationen, dem Zuschnitt der Prüfungsbereiche usw.) bereits vorfinden lässt, oder ob diese Ordnung erst so ausgestaltet werden muss, dass sie kompatibel mit den Anforderungen der GAP-Durchführung wird. Dabei ist am Anfang grundsätzlich zu fragen, ob diese Kompatibilität im Einzelfall des Ausbildungsberufes prinzipiell herstellbar ist, oder ob ihr unumgehbare strukturelle Hindernisse im Wege stehen.

Deutliche Qualifikationsstufen im Ausbildungsverlauf

Soweit die o.g. Anforderungen an Komplexität, Konsistenz und Relevanz der Qualifikationsbündel bei ihrer Schneidung beachtet werden, kann auch untersucht werden, inwieweit eine abschließende Prüfung auf verschiedenen Stufen der beruflichen Handlungsfähigkeit möglich ist. Dies wäre z.B. dann mit dem GAP-Konzept vereinbar, wenn das erste Niveau (das in Teil 1 der GAP geprüft werden könnte) für die Berufsausübung als Fachkraft für sich alleine ausreichend ist, sich im letzten Ausbildungsabschnitt jedoch – etwa in Form einer Spezialisierung – ein höheres Qualifikationsniveau anschließt, dessen Inhalte (zumindest ganz überwiegend) erst im Zeitraum nach Teil 1 der GAP vermittelt werden. Dieser Fall steht im Zusammenhang mit der Strukturierung der Berufsausbildung z.B. in Wahlqualifikationseinheiten, die erst im letzten Ausbildungsabschnitt belegt werden können.

Anlehnung an zweijährigen Ausbildungsberuf

Die Anwendung der GAP als Prüfungsform wird begünstigt, wenn ein – inhaltlich eng verwandter – zweijähriger Ausbildungsberuf besteht oder geschnitten werden kann, dessen Abschlussprüfung die Inhalte abbildet, die als Teil 1 der GAP in dem umfassenden Ausbildungsberuf abschließend geprüft werden können. In diesem Fall würde die Formulierung der Prüfungsanforderungen für den zweijährigen Ausbildungsberuf diejenigen Qualifikationsbündel der beruflichen Handlungsfähigkeit definieren, die für den

umfassenderen Ausbildungsberuf die Anforderungen an ihre Komplexität, Konsistenz und Relevanz gewissermaßen per definitionem nachweisen können.

Anwendbare Prüfungsinstrumente

Die Eignung der GAP als Prüfungsform für einen Ausbildungsberuf ist im Einzelfall auch daraufhin zu prüfen, ob für die einzelnen Prüfungsbereiche – speziell in Teil 1 der GAP – geeignete Prüfungsinstrumente eingesetzt werden können. Dies ergibt sich im Grunde bereits aus der Anforderung der Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses, dass die Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit als Fachkraft geeignet sein müssen.²⁰ Die Möglichkeit der zeitlich vorgezogenen Prüfung einzelner Qualifikationsbündel in Teil 1 der GAP ist auch dahingehend zu untersuchen, ob ein bestimmtes Prüfungsinstrument aus technischen oder administrativen Gründen (Prüfungsaufwand) sinnvoll anwendbar ist; auch können bestimmte Prüfungsinstrumente nur in einer Kombination mit anderen Instrumenten eingesetzt werden.²¹

Akzeptanz für GAP in der Ausbildungspraxis des Berufs

Ein wichtiges Merkmal für die Eignung der GAP in dualen Ausbildungsberufen liegt in der Akzeptanz, die diese Prüfungsform im jeweiligen Praxisfeld gewinnen kann. Dies gilt sicherlich in erster Linie für die betroffenen Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen, in weiterem Sinne spielen hier auch die Ausbildungstradition und das Selbstverständnis der Branche als sogenannte eher "weiche Faktoren" eine Rolle, um die GAP als alternative Prüfungsform in einem bestimmten Ausbildungsberuf wirkungsvoll zu etablieren.

20 Vgl. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013): Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013, Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 158, Bonn, S. 16-21, insbesondere S. 16.

21 Vgl. ebenda, S. 16.

5. Zielerreichung

Die Projektarbeiten zur Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes "Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel" konnten weitgehend im vorgesehenen Ziel- und Zeitkorridor umgesetzt werden. Die Modifizierungen bezüglich des Ablaufs einzelner Erhebungen ergaben sich – wie bereits im Zwischenbericht dargestellt – zum Teil aus pragmatischen Erwägungen, zum Teil auch aus nicht vorherzusehenden und extern induzierten Verzögerungen. Diese Verzögerungen im Projektablauf wirkten sich rückblickend jedoch nur geringfügig auf die Projektumsetzung aus. So konnten alle von außen gesetzten Erhebungszeitpunkte, die aus den Prüfungsterminen der Kammern resultierten, eingehalten werden. Die Auswertung der sehr umfangreichen und vielfältigen erhobenen Daten sowie die Verdichtung dieser für den vorliegenden Abschlussbericht nahm entsprechend viel Zeit ein. Insgesamt wurden jedoch alle Projektziele erreicht.

6. Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Die Zusammenschau der Ergebnisse aus der breit angelegten Evaluation zur Gestreckten Abschlussprüfung im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" führt aus Sicht des Evaluationsteams zu folgenden Empfehlungen:

1. Die GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" als alternative Prüfungsform zur bisherigen punktuellen Abschlussprüfung am Ende der dreijährigen Ausbildungszeit stößt bei allen beteiligten Akteursgruppen auf breite Akzeptanz. Sie wurde dort für die Ausbildung von Einzelhandelskaufleuten am Ende der Erprobungsphase bereits weitgehend als Normalfall betrachtet. Wesentliche Funktionsmängel der GAP, die zu einer Rückkehr zur punktuellen Abschlussprüfung in diesem Ausbildungsberuf sprächen, konnten nicht ermittelt werden. Die GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" als Prüfungsform sollte daher fortgeführt und zur Regel-Prüfungsform gemacht werden.
2. Der Zuschnitt der fünf Prüfungsbereiche, ihre Verteilung auf Teil 1 und Teil 2 der GAP sowie ihre Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote stoßen in der Praxis ganz überwiegend auf Zustimmung. Der diesbezügliche geringe Veränderungsbedarf ergibt sich aus den Ausführungen in Kapitel 4.1 Unterpunkt 1.c).
3. Zu den konzeptionellen Voraussetzungen der GAP gehört es, dass sie als Gesamtheit durchzuführen ist und kein Teil für sich alleine nicht bestanden werden kann. Aus diesen "Systemvoraussetzungen" ist es grundsätzlich möglich, auch bei ungenügenden Prüfungsergebnissen in einem oder mehreren Prüfungsbereichen von Teil 1 die Abschlussprüfung bei späteren sehr guten Leistungen zu bestehen. Auch wenn solche Einzelfälle in der Praxis nur sehr selten auftreten, sehen viele Praxisvertreter mit dieser Konstruktion ein Qualitätsmerkmal des Prüfungswesens angegriffen, nach dem keine ungenügende Teil-Leistung zum Bestehen einer beruflichen Abschlussprüfung führen sollte. Für das Problem, das in der Praxis verbreitet auf Kritik und Unverständnis stößt, sollte nach geeigneter Abhilfe gesucht werden.
4. Die Gewichtsregelung der ErprobungsVO zur Feststellung der Gesamtnote trifft bei einer Mehrheit der befragten Akteure auf Akzeptanz. Dennoch könnten die davon abweichenden Meinungen zum Anlass genommen werden, das Gewicht insbesondere des Fallbezogenen Fachgesprächs neu zu

justieren. Aus Sicht des Evaluationsteams spricht für die Beibehaltung der aktuellen Gewichtungsregelung jedoch – auch unabhängig von der Mehrheitsmeinung der befragten Akteure – folgender Grund: Das Fallbezogene Fachgespräch verfügt unter allen angewendeten Prüfungsinstrumenten in besonderem Maße über das Potenzial, die individuelle berufliche Handlungskompetenz in größerer Breite und Tiefe festzustellen. In Anbetracht dessen scheint das relativ hohe Gewicht des Fallbezogenen Fachgesprächs durchaus gerechtfertigt.

5. Die mit der VO-2004 etablierte neue Ausbildungsstruktur im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" aus Pflicht- und Wahlqualifikationseinheiten hat sich bewährt. Sie ist bei den Akteuren allgemein akzeptiert und wird weithin befürwortet. Ihre Abstimmung mit den Lernfeldern des Berufsschulunterrichts funktioniert weitestgehend. Es besteht daher an dieser Stelle kein Veränderungsbedarf.
6. Das System der acht Wahlqualifikationen für das dritte Ausbildungsjahr ist funktional ausgelegt. Die Wahlqualifikationen selbst sind für den Ausbildungsberuf relevant und decken die Anforderungen des Berufsbildes weithin ab, so dass auch kein wesentlicher Ergänzungsbedarf erkennbar ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sie einzeln in unterschiedlichem Umfang zur Grundlage der Ausbildung gemacht werden. Die Verpflichtung, mindestens eine WQ aus den WQ-1 bis WQ-3 festzulegen, erscheint sinnvoll. Das System und seine Detailregelung zur Auswahl der WQen sollten daher weiter bestehen bleiben.
7. Da sich gezeigt hat, dass die Festlegung der Wahlqualifikationen für das dritte Ausbildungsjahr von den Betrieben uneinheitlich gehandhabt wird und zum Teil auch ohne Beteiligung der Auszubildenden erfolgt, sollte es hierfür eine genauere Anleitung geben. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass es wenig sinnvoll ist, bereits bei Ausbildungsbeginn die drei Wahlqualifikationen endgültig festzulegen, da weder die Ausbildungsbetriebe noch die Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Erfahrungen für eine solche Schwerpunktsetzung auf individueller Ebene haben sammeln können. Es wird daher empfohlen, dass die IHKn diese Festlegung von den Ausbildungsbetrieben standardmäßig – dann jedoch obligatorisch – erst zum Zeitpunkt der Anmeldung des einzelnen KiE-Auszubildenden zu Teil 1 der GAP abfordern (als Ergänzung zum Ausbildungsvertrag). Bei Verkäufer(inne)n mit Durchstieg in das dritte Ausbildungsjahr sollten die IHKn diese Festlegung bei der Eintragung des KiE-Ausbildungsverhältnisses zwingend abfordern.
8. Für zwei der KiE-Wahlqualifikationen gelten folgende Einzelempfehlungen:
 - Für die Wahlqualifikation 6 "IT-Anwendungen" sollte eine Umprofilierung erwogen werden, um ihre Anschlussfähigkeit im Umfeld des Einzelhandels zu verbessern. Dabei sollte der Technikaspekt in den Ausbildungsinhalten (aber auch im Image) vermindert werden zugunsten einer stärkeren Ausrichtung der WQ auf den Aspekt des E-Commerce, mit dem Fokus auf kaufmännische Inhalte, weniger auf Einsatzmöglichkeiten der Informationstechnologie.
 - Die Wahlqualifikation 8 "Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit" wird weitgehend in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die KiE-Berufsausbildung und den Einzelhandel akzeptiert. Auch wenn sie nur in geringem Umfang zur Vertiefung im dritten Ausbildungsjahr gewählt wird, ergänzt sie das Portfolio der Wahlqualifikationen auf sinnvolle Weise. Die WQ-8 "Grundlagen

unternehmerischer Selbstständigkeit" sollte daher weiterhin Teil der Wahlmöglichkeiten im dritten KiE-Ausbildungsjahr bleiben.

9. Ein Teil der mündlichen Prüfungen im Fallbezogenen Fachgespräch ist zu wenig handlungsorientiert, indem die Situationsaufgaben zu geringe Konsistenz und Offenheit bieten oder die Gesprächsführung zu stark auf das Reproduzieren von Basis- oder Faktenwissen aus den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP abhebt. Hier sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die weitere Qualifizierung der Prüfungsausschüsse voranzutreiben.
10. Aus der an manchen Stellen der Ausbildungs- und Prüfungspraxis an die Evaluation herangetragenen Kritik bezüglich der gegenwärtigen Vermittlung und Prüfung der Warenkunde lässt sich ein gewisser Handlungsbedarf hinsichtlich der Vermittlung durch die Betriebe ableiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das aktuelle Konzept der Ausbildungsordnung einer integrativen Vermittlung der Warenkenntnisse im System der Pflicht- und Wahlqualifikationen deutliche Vorteile gegenüber der Bündelung in einer eigenständigen Qualifizierungseinheit hat. Auch die Feststellung der Warenkenntnisse im Fallbezogenen Fachgespräch lässt sich in den meisten Fällen in die Prüfungsaufgaben der Wahlqualifikationen integrieren; wo dies im Einzelfall nicht möglich erscheint, kann dieses Thema hilfsweise in einem eigenen Block (z.B. am Ende des Prüfungsgesprächs) behandelt werden, wie es die Prüfungsausschüsse mitunter auch praktizieren.
11. Die Verkoppelung der schriftlichen Prüfungsbereiche von Teil 1 der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" mit denen der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" hat sich grundsätzlich bewährt. Sie unterstützt die gemeinsame Ausbildung und Beschulung der Auszubildenden in beiden Ausbildungsberufen und fördert daher den Durchstieg nach der zweijährigen Verkäufer-Ausbildung in das dritte Ausbildungsjahr "Kaufmann/-frau im Einzelhandel". Dieses übergreifende und zwischen den beiden Ausbildungsberufen abgestimmte Prüfungs- (und Ausbildungs-)konzept sollte beibehalten werden.
12. Die starke Zunahme der Zahl an Auszubildenden im Beruf "Verkäufer/-in" nach Einführung der GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" bei gleichzeitig starker Zunahme des Durchstiegs (nach 2009) verlangt nach einer berufsbildungspolitischen Bewertung. Es stellt sich die Frage, welche Folgen die beobachtete quantitative Verschiebung der Gesamt-Ausbildungsleistung im Einzelhandel hin zu einem gestuften Ausbildungsmodell (inzwischen wird rund ein Drittel der KiE-Abschlussprüfungen von Auszubildenden abgelegt, die zuvor eine Verkäufer-Ausbildung erworben haben) auf Dauer mit sich bringen wird und welche Chancen und Risiken damit verbunden sind.
13. Indem die Verkoppelung der beiden Einzelhandelsberufe von ihrer grundlegenden Intention darauf zielt, die Fortsetzung der Verkäufer-Ausbildung zu begünstigen, eröffnet sie damit auch den umgekehrten Weg des "Rückstiegs" aus der KiE- in die Verkäufer-Ausbildung. Die hierbei auftretenden Regelungsprobleme bei der Umschreibung der Ausbildungsverträge (Anerkennung von Prüfungsleistungen in Teil 1 der GAP, Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung der Verkäufer-Ausbildung) sollten geprüft und hierfür ggf. Vorgehensweisen definiert werden.
14. Im Rahmen der Evaluation wurde auch ein – eher grundsätzliches – Abstimmungsproblem zwischen der berufsschulischen Unterweisung und den Prüfungsterminen sichtbar. Dabei wurde häufiger ge-

fordert, die Zeitspanne zwischen den schriftlichen Prüfungen im Sommer und dem Ende des Berufsschulunterrichts zu verringern. Von diesem Problem sind die Berufsschulen in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Schärfe betroffen, bei sehr spät beginnenden Sommerferien (und daher spät beginnendem Schuljahr) können hier bis zu zehn Wochen Unterrichtszeit fehlen. Obwohl dieses Problem auf komplexe strukturelle Anforderungen und Zuständigkeiten trifft, sollte hier nach einer Lösung gesucht werden, gerade weil unter den Bedingungen der GAP diese Situation regelmäßig doppelt auftritt.

15. Die in der Ordnungsarbeit standardmäßig anfallende Grundsatzentscheidung, ob die Gestreckte Abschlussprüfung die anzuwendende Prüfungsform sein soll, wird tendenziell nun häufiger ohne die Möglichkeit anzutreffen sein, ihre Eignung in einer Erprobungsphase überprüfen zu können. Hieraus ergibt sich eine neue Anforderung an die Qualitätssicherung. Schließlich ist in jedem Einzelfall begründet zu entscheiden, welche der beiden Prüfungsformen den Anforderungen des einzelnen, neu zu regelnden Ausbildungsberufs besser gerecht wird. Hierfür sollten mittels einer wissenschaftlichen Untersuchung entsprechende Leitlinien als Entscheidungshilfe entwickelt werden. Die Untersuchung sollte über die Breite des gesamten Spektrums an Ausbildungsberufen angelegt sein, um unterschiedliche Anforderungslagen der Sektoren, Branchen, Berufstätigkeiten und Ausbildungsbedingungen einzubeziehen, und einen Mix aus theoriegeleiteten Ansätzen der Qualifikationsforschung und qualitativen empirischen Verfahren (Austausch mit Fachexperten der Berufsausbildung) verfolgen.

Diese Empfehlungen sollen nach Abstimmung mit den beteiligten Bundesministerien, den Sozialparteien sowie den Sachverständigen im Verfahren zur Neuordnung der Ausbildungsberufe „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“ sowie „Verkäufer/-in“ berücksichtigt und umgesetzt werden. Nach derzeitiger Planung soll das Neuordnungsverfahren Mitte 2015 beginnen, so dass die neue Ausbildungsordnung im August 2016 in Kraft treten kann.

Literaturverzeichnis

a) Rechtsquellen und normative Dokumente

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der Fassung der Änderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

VO-1987

Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel nebst Rahmenlehrplan vom 14.01.1987, in: Bundesanzeiger, Nummer 73a vom 31.03.1987.

VO-2004

Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 16. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1806 ff).

VO-2005

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel Vom 22. März 2005 (BGBl. I, Nr. 18, S. 895).

ErprobungsVO-2007

Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 4. September 2007 (BGBl. I, S. 2270 ff).

ErprobungsVO-2009

Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 24. März 2009 (BGBl. I, S. 671 ff).

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2014)

Arbeitshilfe zur Umsetzung der HA-Empfehlung Nr. 160 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan; BIBB, Bonn 2014.

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013)

Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013 (ersetzt Nr. 119 vom 13. Dezember 2006), [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 158], in: Bundesanzeiger AT vom 13.01.2014 S1.

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2012)

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen, Richtlinie gemäß § 47 Absatz 3 BBiG des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, Beschluss vom 8. März 2007, geändert durch Beschluss des Hauptausschusses am 13. Dezember 2012 [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 120], Internet-Ressource: <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf> .

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2008)

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008, in: Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.8.2008 [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 129], Internet-Ressource: <http://www.bibb.de/de/49423.htm>

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2006)

Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 13. Dezember 2006, [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 119], in: Bundesanzeiger Nr. 50a/2007 vom 13.3.2007.

Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009 (BGBl I, S. 668).

b) Sonstige Literatur

ANNEN, Silvia; NOACK, Isabelle: Entwicklungsprojekt 4.2.418, Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes "Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel" – Projektbeschreibung, Bonn 2013 – URL: http://www2.bibb.de/tools/fodb/pdf/at_42418.pdf

BRÖTZ, Rainer : Checkliste zur Erstellung handlungsorientierter Prüfungsaufgaben, Bonn 2008 – URL: <http://www.prueferportal.org> (Stand 15.02.08).

BRÖTZ, Rainer u.a.: Gemeinsamkeiten und Unterschiede kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Aus- und Fortbildungsberufe (GUK), Abschlussbericht des BIBB-Forschungsprojekts 4.2.202 (JFP 2008), Bonn, Juli 2013

BRÖTZ, Rainer; SCHWARZ, Henrik (2004): Flexibilisierung der beruflichen Ausbildung bzw. Stufenausbildung und Modularisierung – Positions- und Thesenpapier für die Expertenanhörung zur Reform der beruflichen Bildung im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW am 5. Oktober 2004, S. 4. – URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/FlexibilStufenausbModularisierung_Expertenhearing_5.10.2004.pdf

BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG – BLK (Hrsg.): Aus- und Weiterbildung zur unternehmerischen Selbständigkeit für Absolventen des beruflichen Bildungswesens, BLK-Reihe "Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung", Heft 55, Bonn 1997

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.) Berufsbildungsbericht und Datenreport zum Berufsbildungsbericht, Bonn diverse Jahrgänge

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Leitfaden zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen mit Glossar, Bonn. (Internet-Resource: <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/leitfaden-entstehung-ausbildungsberufe.pdf>) 2003.

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Ausbildung gestalten: Verkäufer/Verkäuferin, Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (1. überarb. Auflage), Bielefeld 2010.

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen, Unterlage zur "BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2010" – URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/naa309_2010_Handreichung_zur_Interpretation_von_Anschlussvertraegen_2010727.pdf (Stand ???)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Leitfaden zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen mit Glossar, Bonn 2003 – URL: <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/leitfaden-entstehung-ausbildungsberufe.pdf>

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG (Hrsg.): Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen. Ort 2007 - URL: <http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/musterpruefungsordnung.pdf> (Stand: 16. Februar 2007)

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG: Umsetzungsempfehlung zur gestreckten Abschlussprüfung. Ort 2012 (Handreichung, Stand: März 2012)

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG: FAQ-Liste zur gestreckten Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau im Einzelhandel, (verbreitet als Internet-Ressource mit Zeitstempel vom 09.11.2012).

DUMMERT, Sandra: Branchenstudie Einzelhandel: Auswertungen aus dem IAB-Betriebspanel 2010 und 2011, IAB-Forschungsbericht 2/2013, Nürnberg.

EKERT, Stefan; Sommer, Jörn; OTTO, Kristin:

Entwicklung von Kriterien zur Ermittlung der erforderlichen Ausbildungsdauer von Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) in der gewerblichen Wirtschaft, Abschlussbericht einer Studie im Auftrag des BMWi, Berlin 2013

FAULER, Sascha: Handlungsorientierung in Prüfungen – Eine Untersuchung am Beispiel einer kaufmännischen Abschlussprüfung, Münster 2014

- FRANK, Irmgard: Reform des Prüfungswesens: Berufliche Handlungsfähigkeit liegt im Fokus. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis Jahrgang (2005) 2, S. 28-32.
- FRIEDRICH, Michael: Zweijährige Berufsausbildung – Vor- und Nachteile, (Präsentation auf der Didactica am 10.02.2004) - URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/vortrag_friedrich.pdf
- GARNJOST, Petra; PAULINI-SCHLOTTAU, Hannelore: Förderung von Unternehmerqualifikationen in der Berufsbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis Jahrgang (2003) 2, S. 31-35.
- GRUNAU, Philipp: Betriebliche Berufsausbildung und Weiterbildung in Deutschland, Arbeitspapier des IAB, Nürnberg Oktober 2011. –URL: http://datenreport.bibb.de/media2012/IAB-Expertise_fuer_den_Datenreport_zum_Berufsbildungsbericht_2012.pdf
- HAUPTAUSSCHUSS DES BUNDESINSTITUTS FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013 (ersetzt Nr. 119 vom 13. Dezember 2006), [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 158], in: BAnz vom 13.01.2014, S. 11, 2013.
- MALCHER, Wilfried: HDE: Berufsausbildung für E-Commerce weiterentwickeln, HDE-Papier, Berlin (Stand: Mai 2013).
- PAULINI-SCHLOTTAU, Hannelore: Handel ist Wandel: Die modernisierte Einzelhandelsausbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis Jahrgang (2004) 2, S. ??
- PAULINI-SCHLOTTAU, Hannelore: Unternehmerische Selbstständigkeit fördern – Eine Aufgabe für die Berufsbildung, Bielefeld 2004
- PAULINI-SCHLOTTAU, Hannelore: Die Gestreckte Prüfung für Kaufleute im Einzelhandel – Einführung und Erprobung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis Jahrgang (2009) 2, S. 47- ??
- STÖHR, Andreas: Neue kaufmännische Abschlussprüfungen; Wissenschaftliche Diskussionspapiere des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Nr. 60; Bonn 2002
- STÖHR, Andreas; REYMERS, Magret; KUPPE, Anna Maria: Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung in den Produktions- und Laborberufen der Chemischen Industrie – Abschlussbericht, Wissenschaftliche Diskussionspapiere des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Nr. 88; Bonn 2007
- UHLY, Alexandra: Kurzexpertise zur "Variablendefinition Anschlussvertrag" im Rahmen der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Bundesinstitut für Berufsbildung, Februar 2011 – URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_expertise_neuabgrenzung_anschlussvertraege.pdf
- UHLY, Alexandra: Erläuterungen zum „Datensystem Auszubildende“ (DAZUBI) Auszubildenden - Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.), Berufsmerkmale und Berechnungen des BIBB Datenstand: 2013, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn 2014 – URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_daten.pdf (Stand: 14.12.2014)
- UHLY, Alexandra; GERICKE, Naomi: Erläuterungen zum "Datensystem Auszubildende" (DAZUBI) – Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.), Berufsmerkmale und Berechnungen des BIBB, Datenstand: 2012, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn 2013– URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_daten.pdf (Stand 21.11.2013)
- UHLY, Alexandra; KROLL, Stephan; KREKEL, Elisabeth M.: Strukturen und Entwicklungen der zweijährigen Ausbildungsberufe des dualen Systems – Ergebnisse aus der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.) sowie der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. 09., Wissenschaftliche Diskussionspapiere des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Nr. 128, Bonn 2011
- ZENTRALSTELLE FÜR BERUFSBILDUNG IM HANDEL E.V. – zbb
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel – Informationen zum Berufsbild – URL: <http://www.zbb.de/bildung/ausbildung/ausbildungsberufe/kaufmann-kauffrau/#c117>
- U-FORM-VERLAG
Lösungserläuterungen zur Abschlussprüfung; Prüfungskatalog für die IHK-Abschlussprüfung – URL: Solingen (<http://www.u-form-shop.de>)
- DIHK-PRÜFUNGS-STATISTIK: Kaufmann/-frau im Einzelhandel; Verkäufer/-in – URL: (<http://pes.ihk.de>).

Mitglieder des Projektbeirats

Der BIBB-Projektbeirat "Evaluation Kaufmann/-frau im Einzelhandel" traf sich zu drei Sitzungen am 04. September 2013, am 20. Februar 2014 und am 23. Oktober 2014. Folgende Institutionen waren im Projektbeirat vertreten:

Institution	Vertreter/innen
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Ute Grebe (Referat 312)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Sigrid Halbach (Referat II B 5)
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder vertreten durch: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München	Jutta Bremhorst (Abteilung Berufliche Schulen) Peter Schmidt (Abteilung Berufliche Schulen)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.	Simon Grupe (Bereich Ausbildung) Dr. Wolfgang Vogel (Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (AkA))
Handelsverband Deutschland - HDE e.V.	Wilfried Malcher (Geschäftsbereich Arbeit, Bildung, Sozial- und Tarifpolitik)
Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e.V. (KWB)	Joachim Lapp (Referat kaufmännische Berufe)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	Anita Haase-Schönbeck (Bereich Berufsbildungspolitik) Uta Kupfer (Bereich Berufsbildungspolitik)
Universität Erlangen-Nürnberg	Prof. Dr. Karl Wilbers (Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung)
Bundesinstitut für Berufsbildung	Dr. Silvia Annen (Arbeitsbereich 4.2) Manfred Zimmermann (Arbeitsbereich 4.2)
als Gast: ConLogos Dr. Vock	Dr. Rainer Vock Boreslav Balschun